

## Mitteilungsblatt der Universität Kassel

---

### Inhalt

	Seite
1. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Sachunterricht für das Lehramt an Grundschulen <a href="http://www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_sachunter_L1.pdf">www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_sachunter_L1.pdf</a>	243
2. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Evangelische Religion für das Lehramt an Grundschulen <a href="http://www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_evrel_L1.pdf">www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_evrel_L1.pdf</a>	273
3. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Katholische Religion für das Lehramt an Grundschulen <a href="http://www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_kath_rel_L1.pdf">www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_kath_rel_L1.pdf</a>	292
4. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Katholische Religion für das Lehramt an Haupt- und Realschulen <a href="http://www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_kath_rel_L2.pdf">www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_kath_rel_L2.pdf</a>	318
5. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Katholische Religion für das Lehramt an Gymnasien <a href="http://www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_kath_rel_L3.pdf">www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_kath_rel_L3.pdf</a>	345
6. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Grundschulen <a href="http://www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_musik_L1.pdf">www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_musik_L1.pdf</a>	376
7. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Haupt- und Realschulen <a href="http://www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_musik_L2.pdf">www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_musik_L2.pdf</a>	394

- |  |     |
|--|-----|
| 8. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Gymnasien<br><a href="http://www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_musik_L3.pdf">www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_musik_L3.pdf</a>                            | 418 |
| 9. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Philosophie für das Lehramt an Gymnasien<br><a href="http://www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_philosophie_L3.pdf">www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_philosophie_L3.pdf</a>          | 446 |
| 10. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Arbeitslehre für das Lehramt an Haupt- und Realschulen<br><a href="http://www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_arbeitsl_L2.pdf">www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_arbeitsl_L2.pdf</a> | 485 |

### **Impressum**

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Abteilung Organisation, EDV, Innerer Dienst

Aline Kastler

Email: [akastler@uni-kassel.de](mailto:akastler@uni-kassel.de)

[www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt](http://www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt)

Erscheinungsweise: unregelmäßig

**Modulprüfungsordnung  
der Universität Kassel  
für den Teilstudiengang  
Sachunterricht für das  
Lehramt an Grundschulen  
vom 22.06.2005**

**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

**2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen**

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

**3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

## 1. Abschnitt

### Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang Sachunterricht für das Lehramt an Grundschulen

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29.11.2004 (HLbG) und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Sachunterricht für das Lehramt an Grundschulen der Universität Kassel. Für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung gem. § 33 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes gelten die Maßgaben dieser Modulprüfungsordnung entsprechend.

#### § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Grundschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Sachunterricht entfallen hiervon 42 Credits, sofern die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien in diesem Teilstudiengang absolviert werden, ansonsten 36 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Sachunterricht 16 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

#### § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Sachunterricht

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Sachunterricht besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin, die im Studiengang Sachunterricht lehren und einer oder einem Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat Naturwissenschaften auf Vorschlag der Fachbereichsräte der am Studiengang Sachunterricht beteiligten Fachbereiche gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Sachunterricht ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.
- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Sachunterricht ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

#### **§ 5 Module und Credits**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Sachunterricht umfasst Module von insgesamt 42 Credits. Das Verhältnis der Credits für Fach und Fachdidaktik hängt von der Wahl der Sachunterrichtsperspektive ab. In allen Perspektiven beträgt der Anteil der Fachdidaktik mindestens 22 Credits, davon entfallen 6 Credits auf die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Werden in Sachunterricht keine fachdidaktischen Schulpraktischen Studien absolviert, umfasst es Module von insgesamt 36 Credits, wovon mindestens 16 Credits auf die Fachdidaktik entfallen.

- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Sachunterricht drei Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung wird eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.  
Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

#### **§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen**

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Grundschulen eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Sachunterricht festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

#### **§ 7 Prüfungsleistungen**

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
  1. schriftliche Prüfung
  2. mündliche Prüfung
  3. fachpraktische Prüfung.Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

### **§ 8 Notenbildung und Gewichtung**

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:
 

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“

3/2/1 Punkte entsprechen der Note „mangelhaft (5)“  
 0 Punkte entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:
- |                    |   |
|--------------------|---|
| "Sehr gut (1)"     | = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,   |
| "Gut (2)"          | = die Leistung entspricht voll den Anforderungen,   |
| "Befriedigend (3)" | = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,   |
| "Ausreichend (4)"  | = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen,   |
| "Mangelhaft (5)"   | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| "Ungenügend (6)"   | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.                       |
- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 14% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Werden in Sachunterricht keine fachdidaktischen schulpraktischen Studien absolviert, gehen die Module mit 12% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Die Gewichtung der einzelnen Modulprüfungen innerhalb der Prozentanteile erfolgt auf der Grundlage der Credits.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

### § 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

### § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Sachunterricht entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Sachunterricht überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Sachunterricht sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Sachunterricht ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

### § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

## 2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Sachunterricht

### § 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

### § 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Der Studiengang Sachunterricht ist darauf ausgerichtet, dass die Studierenden das entsprechende Schulfach als integriertes, verschiedene Perspektiven umfassendes Fach unterrichten können. Das breite Spektrum der diesem Schulfach zuzuordnenden Inhalte, Methoden und speziellen fachlichen Zugängen macht es notwendig, während des Studiums Schwerpunkte zu setzen, aber auch die integrative Perspektive und Schwerpunktübergreifende Intension des Faches hervorzuheben.

Das Studium soll den Studierenden die fachdidaktischen, fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Grundkenntnisse für einen Unterricht vermitteln, der die alltägliche Lebenswelt für die Schülerinnen und Schüler erfahrbar und verständlich werden lässt, ihnen Wege der Welterschließung öffnet und sie unterstützt, sich aktiv mit ihrer sozialen, technischen und natürlichen Umwelt auseinanderzusetzen. Ein Studium in diesem Sinne soll dazu befähigen, wissenschaftliche Zugänge und Denkweisen als Perspektiven der Welterschließung kennen und anwenden zu lernen, im Unterricht an die Ausgangslage der Schülerinnen und Schüler, an regionale, soziale, altersmäßig und geschlechtsspezifisch bedingte Vorerfahrungen anzuknüpfen, geeignete sachunterrichtliche Lernarrangements zu gestalten, zu evaluieren und die Lernenden so zu methodisch bewusstem und reflektierten Umgang mit Problemen und Sachfragen zu führen.

Zum Studium des Faches Sachunterricht ist eine wissenschaftliche Vertiefung und Qualifizierung in exemplarischen Bereichen erforderlich. Hierzu werden die naturwissenschaftliche, gesellschaftswissenschaftliche und technische Perspektive des Studienganges mit unterschiedlichen Kombinationsmöglichkeiten angeboten.

## § 15 Modulprüfungen

- (1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	Modul 1: Didaktik des Sachunterrichts	8 Credits
2 Wahlpflichtmodule	Modul 2a: Grundlagen des fachbezogenen Lehrens und Lernens – Gesellschaftswissenschaftliche Perspektive mit Schwerpunkt Geschichte (Wahlpflichtmodul)	je 10 Credits (=20)
	oder	
	Modul 2b: Grundlagen des fachbezogenen Lehrens und Lernens – Gesellschaftswissenschaftliche Perspektive mit Schwerpunkt Politik und Wirtschaft	
	oder	
	Modul 2c: Grundlagen des fachbezogenen Lehrens und Lernens – Gesellschaftswissenschaftliche Perspektive mit Schwerpunkt Geographie	
	oder	
	Modul 2d: Grundlagen des fachbezogenen Lehrens und Lernens im Sachunterricht – Naturwissenschaftliche Perspektive	
	oder	
	Modul 2e: Grundlagen des fachbezogenen Lehrens und Lernens im Sachunterricht – Technische Perspektive	
	oder	
	Modul 3a: Vertiefung des fachbezogenen Lehrens und Lernens im Sachunterricht – Gesellschaftswissenschaftliche Perspektive mit Schwerpunkt Geschichte	
	oder	
	Modul 3b: Vertiefung des fachbezogenen Lehrens und Lernens im Sachunterricht – Gesellschaftswissenschaftliche Perspektive mit Schwerpunkt Politik und Wirtschaft	
	oder	
Modul 3c: Vertiefung des fachbezogenen Lehrens und Lernens im Sachunterricht – Gesellschaftswissenschaftliche Perspektive mit Schwerpunkt Geographie		
oder		
Modul 3d: Vertiefung des fachbezogenen Lehrens und Lernens im Sachunterricht – Naturwissenschaftliche Perspektive		
oder		
Modul 3e: Vertiefung des fachbezogenen Lehrens und Lernens im Sachunterricht – Technische Perspektive		
Wahlpflichtmodul	Modul 4a: Lehren, lernen und forschen im Sachunterricht – mit SPS	14 Credits
	oder	oder
	Modul 4b: Lehren, lernen und forschen im Sachunterricht – ohne SPS	8 Credits

\* entweder sind zwei Module aus 2a bis 2e oder ein Modul aus 2a bis 2e und das dazugehörige Vertiefungsmodul aus 3a bis 3e zu belegen. **Eine Kombination der Module 2a bis 2c miteinander ist ausgeschlossen.**

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach Sachunterricht ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen des Moduls 1 (Einführung in den Sachunterricht) und eines der Module 2a–e (Grundlagen des fachbezogenen Lehrens und Lernens im Sachunterricht) bestanden sind.
- (3) In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen die Module Modul 4 a oder b und die beiden Wahlpflichtmodule aus 2a–e bzw. ein Wahlpflichtmodul aus 2a–e und ein Vertiefungsmodul aus 3a–e ein.

### **3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **§ 16 Übergangsregelungen**

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Modulprüfungsordnung tritt am 1.10.2005 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Universität Kassel veröffentlicht.

Kassel, den 08.11.2005

Der Dekan des Fachbereichs Naturwissenschaften

Anlage 1: Beispielstundenplan für das Lehramt Sachunterricht an Grundschulen für die drei Perspektiven

**Studienvariante I** – Kombination von **zwei** Modulen "Grundlagen des fachbezogenen Lehrens und Lernens" aus den drei Perspektiven Gesellschaftswissenschaften, Naturwissenschaften, Technik

Sem			
1	<b>Mo 1: 8 Cre</b>		
2	Didaktik des Sachunterrichts	<b>Mo 2a–e: 10 Cre</b>	
3		Grundlagen des fachbezogenen Lehrens und Lernens – <b>Perspektive 1</b>	<b>Mo 2a–e: 10 Cre</b>
4			Grundlagen des fachbezogenen Lehrens und Lernens – <b>Perspektive 2</b>
5			<b>Mo 4a/b: 14/8 Cre</b>
6			Lehren, lernen und forschen im SU – mit/ohne SPS

**Studienvariante II** – Kombination **eines** Moduls "Grundlagen des fachbezogenen Lehrens und Lernens" aus einer der drei Perspektiven Gesellschaftswissenschaften, Naturwissenschaften, Technik mit einem Modul „Vertiefung des fachbezogenen Lehrens und Lernens“ in der in Modul 2 gewählten Perspektive

Sem			
1	<b>Mo 1: 8 Cre</b>		
2	Didaktik des Sachunterrichts	<b>Mo 2a-e: 10 Cre</b> Grundlagen des fachbezogenen Lehrens und Lernens - <b>Perspektive 1</b>	
3			<b>Mo 3a-e: 10 Cre</b>
4			Vertiefung des fachbezogenen Lehrens und Lernens - <b>Perspektive 1</b>
5			<b>Mo 4a/b: 14/8 Cre</b>
6			Lehren, lernen und forschen im SU - mit/ohne SPS

## Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Sachunterricht an Grundschulen

<b>Modulname</b>	<b>Didaktik des Sachunterrichts</b>
<b>Code</b>	Modul 1
<b>Einzelveranstaltungen des Moduls</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einführung in die gesellschaftswissenschaftliche Perspektive (V)</li> <li>2. Einführung in die naturwissenschaftliche Perspektive (V)</li> <li>3. Einführung in die technische Perspektive (V)</li> <li>4. Themen und Konzeptionen des Sachunterrichts (V)</li> </ol>
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	Erwerb grundlegender Kenntnisse der Geschichte, Konzeption und der Didaktik des Faches Sachunterricht und seiner gesellschaftswissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen und technischen Perspektive.
<b>Verwendbarkeit des Moduls (Studiengang/Studienfach)</b>	Lehramt Sachunterricht an Grundschulen
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zweisemestrig Beginn jeweils im WS
<b>Studienabschnitt</b>	Grundstudienphase
<b>Semester</b>	ab 1.
<b>Pflicht/Wahlpflicht/Wahl</b>	Pflichtmodul mit 4 Pflichtveranstaltungen
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt an Grundschulen
<b>Organisationsform</b>	Vorlesung
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	120 Stunden Präsenzzeit (8 SWS) 120 Stunden Selbststudium
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	8
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Schriftliche Arbeit/Präsentation (15–25 Seiten) oder Portfolio oder Klausur (90 Minuten) oder mündliche Präsentation (30 min) oder praktische Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung (10–15 Seiten)

<b>Modulname</b>	<b>Grundlagen des fachbezogenen Lehrens und Lernens – Gesellschaftswissenschaftliche Perspektive mit Schwerpunkt Geschichte (Wahlpflichtmodul)</b>
<b>Code</b>	Modul 2a
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	1 Seminar à 2 SWS zu „Einführung in die Geschichtsdidaktik“, 1 Vorlesung à 2 SWS zu „Epochen und Strukturen“ der Alten Geschichte oder Mittelalterlichen Geschichte oder Geschichte der Frühen Neuzeit oder Neuesten Geschichte 1 Vorlesung à 2 SWS zu „Geschichtskultur und Praxisfelder“
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	Grundlegende exemplarische fachliche sowie didaktische und metho- dische Kenntnisse zum historischen Lehren und Lernen im Sachunter- richt; „Einführung in die Geschichtsdidaktik“: Einführung in zentrale Frage- stellungen, Arbeitsbereiche und Begriffe der Geschichtsdidaktik. Kenn- tnis des Gegenstandsbereichs der Geschichtsdidaktik als Wissen- schaft vom schulischen und außerschulischen historischen Lernen „Epochen und Strukturen“: Erwerb von Grundkenntnissen der alten und mittelalterlichen Geschichte von ca. 800 v. Chr. bis ca. 1500 n. Chr. und Erörterung eines Themas im Seminar: Geschichte Griechen- lands von der Zeit Homers bis zum Hellenismus unter der besonderen Berücksichtigung der polis sowie der Geschichte Roms unter beson- derer Berücksichtigung der römischen Expansion und der Entwicklung des Imperium Romanum; politisches System sowie soziale und wirt- schaftliche Strukturen; Kenntnis der antiken Religionen und des frühen Christentums sowie der Kultur und Technik der Antike; oder Kenntnis über die Entstehung des fränkischen und römischen Reiches, über Entwicklung des Christentums sowie des Papsttums und des Kaisertums, Grundherrschaft und Lehenswesen, Entstehung und Ent- wicklung der Städte, Territorialherrschaft, Sozialgeschichte der adli- gen, bürgerlichen und bäuerlichen Bevölkerung; oder Erwerb von Grundkenntnissen der neueren und neuesten Geschichte ab ca. 1500 n. Chr. und Erörterung eines Themas im Seminar: Geschichte der Reformation, Entstehung des frühmodernen Staates, koloniale Expansion nach Übersee, Absolutismus, Aufklärung, Französische Revolution; Das Weltstaatsystem im 19. und 20. Jhdt., napoleonisches Zeitalter, Restaurationszeit und Vormärz, 1848er Revolution, Reichsgründungs- zeit, deutsches Kaiserreich, Weimarer Republik, Nationalsozialismus, deutsche Staaten nach 1945; „Geschichtskultur und Praxisfelder“: Erfassen der Bedeutung von Ge- schichte für die Gegenwart in den jeweiligen Zeithorizonten: histo- rische und gegenwärtige Ausprägungen von Geschichtskultur sowie deren Bedeutung für die Entwicklung und das Selbstverständnis von Gesellschaften; Fähigkeiten, diese Kenntnisse mit verschiedenen Praxisfeldern zu ver- knüpfen
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Sachunterricht an Grundschulen
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zweisemestrig, jährlich,

<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt Sachunterricht an Grundschulen
<b>Organisationsform</b>	Vorlesungen, Seminar
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 210 Stunden
<b>Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Portfolio
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	10 Credits

Wird eine Veranstaltung zu „Epochen und Strukturen“ in der Alten oder Mittelalterlichen Geschichte belegt, muss im Vertiefungsmodul die Veranstaltung zu „Text und Kontext“ in der Neueren und Neuesten Geschichte belegt werden.

Wird eine Veranstaltung zu „Epochen und Strukturen“ in der Neueren und Neuesten Geschichte belegt, muss im Vertiefungsmodul die Veranstaltung zu „Text und Kontext“ in der Alten oder Mittelalterlichen Geschichte belegt werden.

<b>Modulname</b>	<b>Grundlagen des fachbezogenen Lehrens und Lernens – Gesellschaftswissenschaftliche Perspektive mit Schwerpunkt Politik und Wirtschaft (Wahlpflichtmodul)</b>
<b>Code</b>	Modul 2b
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	1 Seminar à 2 SWS zu „Einführung in die Politikdidaktik“, 1 fachlich–didaktisches Seminar à 2 SWS, 1 Vorlesung à 2 SWS zu „Politisches System Deutschlands“
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	Grundlegende exemplarische fachliche sowie didaktische und methodische Kenntnisse zum sozialwissenschaftlichen Lehren und Lernen im Sachunterricht; „Einführung in die Politikdidaktik“: Entwicklung didaktischer Sichtweisen, Kenntnis wesentlicher didaktischer und curricularer Orientierungen, themenbezogene Erprobung didaktischer und methodischer Zugänge; „fachlich–didaktisches Seminar“: Fähigkeit, thematische und didaktische Perspektiven einzunehmen und zu verknüpfen; Fähigkeit, Themen und Fragestellungen internationaler/intergesellschaftlicher Politik auf Lernrelevanz zu prüfen und sachanalytisch und didaktisch analytisch zu erarbeiten; „Politisches System Deutschlands“: Erlernen analytischer Perspektiven zur Erfassung des Politischen Systems Deutschlands: der politischen Institutionen (Verfassung, Recht, Regierung, Verwaltung, Parlament und Justiz), der damit in Verbindung stehenden Organisationen und Akteure (Parteien, Verbände, Vereinigungen, Medien), der zugrunde liegenden Prozesse insbesondere von Steuerung und Demokratie sowie der Formulierung, Implementation und Evaluation von Politik-inhalten in ausdifferenzierten Politikfeldern; Fähigkeit, Wandel von Staatlichkeit im Rahmen von Mehrebenenanalyse zu erfassen
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Sachunterricht an Grundschulen
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zweisemestrig, jährlich,
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt Sachunterricht an Grundschulen
<b>Organisationsform</b>	Vorlesung, Seminare
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 210 Stunden
<b>Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Portfolio
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	10 Credits

<b>Modulname</b>	<b>Grundlagen des fachbezogenen Lehrens und Lernens – Gesellschaftswissenschaftliche Perspektive mit Schwerpunkt Geographie (Wahlpflichtmodul)</b>
<b>Code</b>	Modul 2c
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	1 Seminar à 2 SWS zu „Medien und Raum“, 1 Seminar à 2 SWS zu „Fachdidaktik I“, 1 Vorlesung à 2 SWS zu „Humangeographie“
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	Grundlegende exemplarische fachliche sowie didaktische und metho- dische Kenntnisse zum geografischen Lehren und Lernen im Sach- unterricht; „Medien und Raum“: „Fachdidaktik I“: „Humangeographie“:
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Sachunterricht an Grundschulen
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zweisemestrig, jährlich,
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt Sachunterricht an Grundschulen
<b>Organisationsform</b>	Vorlesung, Seminare
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 210 Stunden
<b>Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Portfolio
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	10 Credits

<b>Modulname</b>	<b>Grundlagen des fachbezogenen Lehrens und Lernens im Sachunterricht – Naturwissenschaftliche Perspektive</b>
<b>Code</b>	Modul 2d
<b>Einzelveranstaltungen des Moduls</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundlagen der Biologiedidaktik</li> <li>2. Physik in der Grundschule (I oder II)</li> <li>3. Chemie in der Grundschule</li> <li>4. Werkstattkurs Biologie</li> <li>5. Physikalische Experimente</li> <li>6. Chemische Experimente</li> </ol>
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	Erwerb grundlegender exemplarisch fachlicher, didaktischer, methodischer und praktischer Kenntnisse zum Lehren und Lernen von Naturwissenschaften im Sachunterricht
<b>Verwendbarkeit des Moduls (Studiengang/Studienfach)</b>	Lehramt Sachunterricht an Grundschulen
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zweisemestrig Beginn jeweils im SoSe
<b>Semester</b>	ab 2.
<b>Pflicht/Wahlpflicht/Wahl</b>	Aus den Veranstaltungen 1 bis 3 und 4 bis 6 müssen jeweils zwei Veranstaltungen gewählt werden. Es können mit den 4 Veranstaltungen insgesamt 2 oder 3 Fächer abgedeckt werden.
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt an Grundschulen
<b>Organisationsform</b>	Vorlesungen, Seminare, Fachpraktische Übungen
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	150 Stunden Präsenzzeit (10 SWS) 150 Stunden Selbststudium
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	10
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Schriftliche Arbeit/Präsentation (15–25 Seiten) oder Portfolio oder Klausur (90 Minuten) oder mündliche Präsentation (30 Minuten) oder praktische Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung (10–15 Seiten)

<b>Modulname</b>	<b>Grundlagen des fachbezogenen Lehrens und Lernens im Sachunterricht – Technische Perspektive</b>
<b>Code</b>	Modul 2e
<b>Einzelveranstaltungen des Moduls</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Technik und ihre Didaktik in der Grundschule I</li> <li>2. Grundlagen technische Praxis I</li> <li>3. Grundlagen technische Praxis II</li> <li>4. Technisch–praktisches Lehren und Lernen im Sachunterricht I</li> <li>5. Technisch–praktisches Lehren und Lernen im Sachunterricht II</li> </ol>
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	Erwerb grundlegender exemplarisch fachlicher, didaktischer, methodischer und praktischer Kenntnisse zum technischen Lehren und Lernen im Sachunterricht
<b>Verwendbarkeit des Moduls (Studiengang/Studienfach)</b>	Lehramt Sachunterricht an Grundschulen
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zweisemestrig Beginn jeweils im SoSe
<b>Semester</b>	ab 2.
<b>Pflicht/Wahlpflicht/Wahl</b>	Wahlpflichtmodul, 3 Pflichtveranstaltungen (Nr. 1, 2 und 3) und zwei Wahlpflichtveranstaltungen
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt an Grundschulen
<b>Organisationsform</b>	Seminare/Fachpraktische Übungen
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	150 Stunden Präsenzzeit (10 SWS) 150 Stunden Selbststudium
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	10
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Schriftliche Arbeit/Präsentation (15–25 Seiten) oder Portfolio oder Klausur (90 Minuten) oder mündliche Präsentation (30 Minuten) oder praktische Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung (10–15 Seiten)

<b>Modulname</b>	<b>Vertiefung des fachbezogenen Lehrens und Lernens in Sachunterricht – Gesellschaftswissenschaftliche Perspektive mit Schwerpunkt Geschichte (Wahlpflichtmodul)</b>
<b>Code</b>	Modul 3a
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	1 Seminar à 2 SWS zu „Text und Kontext“ mit begleitendem Tutorium à 2 SWS 1 Seminar à 2 SWS zu „Didaktik“
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	Vertiefte exemplarische fachliche sowie didaktische und methodische Kenntnisse zum historischen Lehren und Lernen im Sachunterricht; „Text und Kontext“: Lesen, Verstehen und Analysieren von Quellen an jeweils am Beispiel eines historischen Themas: Kenntnis der Quellen und Quellenlage in den einzelnen Epochen der Geschichte; Beherrschung der Methoden der Quelleninterpretation, insbes. der Text- und Bildinterpretation „Didaktik“: Präsentation und Reflexion eines methodischen oder medialen Aspekts der Geschichtsdidaktik mit der Seminargruppe
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Sachunterricht an Grundschulen
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zweisemestrig, jährlich,
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt Sachunterricht an Grundschulen
<b>Organisationsform</b>	Seminare
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 210 Stunden
<b>Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Portfolio
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	10 Credits

<b>Modulname</b>	<b>Vertiefung des fachbezogenen Lehrens und Lernens in Sachunterricht – Gesellschaftswissenschaftliche Perspektive mit Schwerpunkt Politik und Wirtschaft (Wahlpflichtmodul)</b>
<b>Code</b>	Modul 3b
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	1 Vorlesung à 2 SWS zu „Politische Bildung und Politikwissenschaft“, 1 Vorlesung à 2 SWS zu „Gesellschaftstheorien und politischer Ideengeschichte“, 1 Seminar à 2 SWS zu „Interaktion und Sozialisation“
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	Vertiefte exemplarische fachliche sowie didaktische und methodische Kenntnisse zum sozialwissenschaftlichen Lehren und Lernen im Sachunterricht; „Politische Bildung und Politikwissenschaft“: Fähigkeit, politikwissenschaftliche Gegenstände unter den Gesichtspunkten von Bildung und Vermittlung zu verstehen und zu reflektieren; „Gesellschaftstheorien und politischer Ideengeschichte“: Fähigkeit, Themen der Politikwissenschaft unter Aspekten des Wandels, der Entwicklung, der Kontinuität und Diskontinuität zu betrachten und zu analysieren; Vertiefung von strukturgegeschichtlichem und zeitgeschichtlichem Wissen und Verständnis; „Interaktion und Sozialisation“: Erlernen der mikrosoziologischen Grundlagen sozialen Handelns hinsichtlich der Theorie der Sozialisationsprozesse und hinsichtlich der Theorie alltäglicher Methoden der Herstellung von Sozialität
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Sachunterricht an Grundschulen
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zweimestrig, jährlich,
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt Sachunterricht an Grundschulen
<b>Organisationsform</b>	Vorlesungen, Seminar
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 210 Stunden
<b>Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Portfolio
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	10 Credits

<b>Modulname</b>	<b>Vertiefung des fachbezogenen Lehrens und Lernens in Sachunterricht – Gesellschaftswissenschaftliche Perspektive mit Schwerpunkt Geographie (Wahlpflichtmodul)</b>
<b>Code</b>	Modul 3c
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	1 Seminar à 2 SWS zu „Räumliches Denken“, 1 Vorlesung à 2 SWS zu „Physische Geographie / Landschaftsökologie“, 1 Seminar à 2 SWS zu „Fachdidaktik II“
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	Vertiefte exemplarische fachliche sowie didaktische und methodische Kenntnisse zum geografischen Lehren und Lernen im Sachunterricht; „Räumliches Denken“: „Physische Geographie / Landschaftsökologie“: „Fachdidaktik II“:
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Sachunterricht an Grundschulen
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zweisemestrig, jährlich,
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt Sachunterricht an Grundschulen
<b>Organisationsform</b>	Vorlesung, Seminare
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 210 Stunden
<b>Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Portfolio
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	10 Credits

<b>Modulname</b>	<b>Vertiefung des fachbezogenen Lehrens und Lernens im Sachunterricht – Naturwissenschaftliche Perspektive</b>
<b>Code</b>	Modul 3d
<b>Einzelveranstaltungen des Moduls</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Spezielle naturwissenschaftsdidaktische und –methodische Probleme im Sachunterricht</li> <li>2. Physik in der Grundschule II</li> <li>3. Physik in der Grundschule III</li> <li>4. Phänologie</li> <li>5. Werkstatt Menschenkunde</li> <li>6. Werkstatt botanische Phänomene</li> <li>7. nicht besuchte Vorlesung aus Modul 2d (1.–3.)</li> <li>8. nicht besuchtes Praktikum aus Modul 2d (4. – 6.)</li> </ol> <p>Zusammen mit den Veranstaltungen im Modul 2d müssen alle 3 Naturwissenschaften mit mindestens einer Veranstaltung (Vorlesung oder Praktikum) belegt worden sein.</p>
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	Erwerb vertiefter exemplarisch fachlicher, didaktischer, methodischer und praktischer Kenntnisse zum Lehren und Lernen naturwissenschaftlicher Themen im Sachunterricht.
<b>Verwendbarkeit des Moduls (Studiengang/Studienfach)</b>	Lehramt Sachunterricht an Grundschulen
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zweisemestrig Beginn jeweils im WS
<b>Semester</b>	ab 3.
<b>Pflicht/Wahlpflicht/Wahl</b>	Wahlmodul mit einer Pflichtveranstaltung (Nr.1) und 2 bis 3 Wahlveranstaltungen aus 2. bis 8., die zusammen 6 Credits umfassen.
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt an Grundschulen, Modul 2d muss mindestens ein Semester studiert worden sein.
<b>Organisationsform</b>	Vorlesungen, Seminare, fachpraktische Übungen
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	120 Stunden Präsenzzeit (8 SWS) 180 Stunden Selbststudium
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	10
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Schriftliche Arbeit/Präsentation (15–25 Seiten) oder Portfolio oder Klausur (90 Minuten) oder mündliche Präsentation (30 Minuten) oder praktische Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung (10–15 Seiten)

<b>Modulname</b>	<b>Vertiefung des fachbezogenen Lehrens und Lernens im Sachunterricht – Technische Perspektive</b>
<b>Code</b>	Modul 3e
<b>Einzelveranstaltungen des Moduls</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Technik und ihre Didaktik in der Grundschule II</li> <li>2. Maschinenkurs</li> <li>3. Technisch–praktisches Lehren und Lernen im Sachunterricht III</li> <li>4. Ausgewählte Themen der Technik und ihrer Didaktik (z.B. Neue Medien im Lehr-/Lernprozess, Technikgeschichte, Technikanthropologie, Mechanik)</li> <li>5. Technische Werkstattpraxis an ausgewählten Themen</li> </ol>
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	Erwerb vertiefter exemplarisch fachlicher, didaktischer, methodischer und praktischer Kenntnisse zum technischen Lehren und Lernen im Sachunterricht. Erwerb des Maschinenscheins.
<b>Verwendbarkeit des Moduls (Studiengang/Studienfach)</b>	Lehramt Sachunterricht an Grundschulen
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zweisemestrig Beginn jeweils im WS
<b>Semester</b>	ab 3.
<b>Pflicht/Wahlpflicht/Wahl</b>	Wahlpflichtmodul mit zwei Pflichtveranstaltungen (Nr.1 und 2) und zwei Wahlpflichtveranstaltungen (aus Nr.3 bis 5, die zusammen 6 Credits ergeben)
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt an Grundschulen. Modul 2e muss mindestens ein Semester studiert worden sein.
<b>Organisationsform</b>	Seminare/Fachpraktische Übungen
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	120 Stunden Präsenzzeit (8 SWS) 180 Stunden Selbststudium
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	10
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung , Art der Prüfungen</b>	Schriftliche Arbeit/Präsentation (15–25 Seiten) oder Portfolio oder Klausur (90 Minuten) oder mündliche Präsentation (30 Minuten) oder praktische Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung (10–15 Seiten)

<b>Modulname</b>	<b>Lehren, lernen und forschen im Sachunterricht – mit SPS</b>
<b>Code</b>	4a
<b>Einzelveranstaltungen des Moduls</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Forschung zum Sachunterricht</li> <li>2. Entwicklung, Erprobung und Evaluation von Materialien, Lernumgebungen und Lernprozessen zu ausgewählten Themen des Sachunterrichts bzw. fachübergreifender Themen</li> <li>3. Unterrichtsplanung im Sachunterricht</li> <li>4. Ausgewählte Methoden des Lehrens und Lernens im Sachunterricht (z.B. Werkstattunterricht, entdeckendes, problemorientiertes Lernen .. )</li> <li>5. Fachdidaktische Schulpraktische Studien Sachunterricht</li> </ol>
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertiefte Kenntnisse in der Entwicklung und Evaluation sachunterrichtlicher Lernumgebungen und Lernprozesse der Kinder</li> <li>• Vertiefte Kenntnisse im Bereich der Kindheits- Lern- und Unterrichtsforschung und ihren Transfer auf Theorie und Praxis des Sachunterrichts</li> <li>• SPS: Planung, Gestaltung, Durchführung und Evaluation von Sachunterricht</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls (Studiengang/Studienfach)</b>	Lehramt Sachunterricht an Grundschulen
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zweisemestrig Beginn jeweils im WS
<b>Semester</b>	ab 5.
<b>Pflicht/Wahlpflicht/Wahl</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflichtmodul mit einer Pflichtveranstaltungen (Nr. 1) und einer Wahlpflichtveranstaltung (aus Nr. 2 bis 5)</li> <li>• SPS</li> </ul>
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt an Grundschulen
<b>Organisationsform</b>	Vorlesung/Seminare Schulpraktische Studien
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	60 Stunden Präsenzzeit Universität 45 Stunden Präsenzzeit Schule 315 Stunden Selbststudium
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	14

<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung , Art der Prüfungen</b>	Schriftliche Arbeit/Präsentation oder Portfolio oder Klausur oder, mündliche Präsentation oder praktische Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung. Entwicklung, Erprobung und Reflexion von Materialien und Lernumgebungen für den Sachunterricht. Entwicklung, Erprobung und Reflexion von Unterrichtsentwürfen/-konzepten zum Sachunterricht
---	--

<b>Modulname</b>	<b>Lehren, lernen und forschen im Sachunterricht – ohne SPS</b>
<b>Code</b>	4b
<b>Einzelveranstaltungen des Moduls</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Forschung zum Sachunterricht</li> <li>2. Entwicklung, Erprobung und Evaluation von Materialien, Lernumgebungen und Lernprozessen zu ausgewählten Themen des Sachunterrichts bzw. fachübergreifender Themen</li> <li>3. Unterrichtsplanung im Sachunterricht</li> <li>4. Ausgewählte Methoden des Lehrens und Lernens im Sachunterricht (z.B. Werkstattunterricht, entdeckendes, problemorientiertes Lernen ..)</li> </ol>
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertiefte Kenntnisse in der Entwicklung und Evaluation sachunterrichtlicher Lernumgebungen und Lernprozesse der Kinder</li> <li>• Vertiefte Kenntnisse im Bereich der Kindheits- Lern- und Unterrichtsforschung und ihren Transfer auf Theorie und Praxis des Sachunterrichts</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls (Studiengang/Studienfach)</b>	Lehramt Sachunterricht an Grundschulen
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zweisemestrig Beginn jeweils im WS
<b>Semester</b>	ab 5.
<b>Pflicht/Wahlpflicht/Wahl</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflichtmodul mit einer Pflichtveranstaltungen (Nr. 1) und einer Wahlpflichtveranstaltung (aus Nr. 2 bis 4)</li> </ul>
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt an Grundschulen
<b>Organisationsform</b>	Vorlesung/Seminare
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	60 Stunden Präsenzzeit 180 Stunden Selbststudium
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	8
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Schriftliche Arbeit/Präsentation oder Portfolio oder Klausur oder mündliche Präsentation oder praktische Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung. Entwicklung, Erprobung und Reflexion von Materialien und Lernumgebungen für den Sachunterricht

## Anlage 3 – Muster Modulbescheinigung

<i>Modulbescheinigung</i>	<i>Universität Kassel</i> <i>Fachbereich</i> <i>Gesellschaftswissenschaften</i>	<i>Studiengang</i> <i>Lehramt an Grundschulen</i> <i>Teilstudiengang Sachunterricht</i>	<i>Name der / des Studierenden</i>	<i>Matrikel-Nr.</i>	
<i>Semester</i>	<i>Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)</i>	<i>Modulkoordinator</i>	<i>Modulname</i>	<i>Modulcode/ -nummer</i>	
<i>Datum, Unterschrift</i>  <i>Stempel des Fachbereichs</i>	<i>Art/ Thema der Modulprüfungsleistung</i>		<i>Gesamtzahl Credits</i>	<i>Gesamtpunktzahl (-note)</i>	
<i>Art /Thema der Modulteilprüfung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note)</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden</i>
<i>Art/ Thema der Studienleistung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note) -auf Wunsch-</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)</i>

<i>Modulbescheinigung</i>	<i>Universität Kassel Fachbereich Naturwissenschaften</i>	<i>Studiengang Lehramt an Grundschulen Teilstudiengang Sachunterricht</i>	<i>Name der / des Studierenden</i>		<i>Matrikel-Nr.</i>
<i>Semester</i>	<i>Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)</i>	<i>Modulkoordinator</i>	<i>Modulname</i>		<i>Modulcode/ -nummer</i>
<i>Datum, Unterschrift</i>	<i>Art/ Thema der Modulprüfungsleistung</i>		<i>Gesamtzahl Credits</i>		<i>Gesamtpunktzahl (-note)</i>
<i>Stempel des Fachbereichs</i>					
<i>Art /Thema der Modulteilprüfung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note)</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden</i>
<i>Art/ Thema der Studienleistung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note) -auf Wunsch-</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)</i>
<i>Modulbescheinigung</i>	<i>Universität Kassel Fachbereich Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften</i>	<i>Studiengang Lehramt an Grundschulen Teilstudiengang Sachunterricht</i>	<i>Name der / des Studierenden</i>		<i>Matrikel-Nr.</i>
<i>Semester</i>	<i>Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)</i>	<i>Modulkoordinator</i>	<i>Modulname</i>		<i>Modulcode/ -nummer</i>
<i>Datum, Unterschrift</i>	<i>Art/ Thema der Modulprüfungsleistung</i>		<i>Gesamtzahl Credits</i>		<i>Gesamtpunktzahl (-note)</i>
<i>Stempel des Fachbereichs</i>					

<i>Art /Thema der Modulteilprüfung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note)</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden</i>
<i>Art/ Thema der Studienleistung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note) -auf Wunsch-</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)</i>

**Modulprüfungsordnung  
der Universität Kassel  
für den Teilstudiengang  
„Evangelische Religion“ für das  
Lehramt an Grundschulen  
vom 25.05.2005**

**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

**2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen**

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

**3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

## 1. Abschnitt

### Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang „Evangelische Religion“ für das Lehramt an Grundschulen

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29.11.2004 (HLbG) und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang „Evangelische Religion“ für das Lehramt an Grundschulen der Universität Kassel. Für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung gem. § 33 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes gelten die Maßgaben dieser Modulprüfungsordnung entsprechend.

#### § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Grundschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang „Evangelische Religion“ entfallen hiervon 42 Credits, sofern die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien in diesem Teilstudiengang absolviert werden, ansonsten 36 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang „Evangelische Religion“ 16 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

#### § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für „Evangelische Religion“, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für „Evangelische Religion“ und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

#### **§ 5 Module und Credits**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs „Evangelische Religion“ umfasst Module von insgesamt 42 Credits, wovon 21 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Werden in „Evangelische Religion“ keine fachdidaktischen Schulpraktischen Studien absolviert, umfasst es Module von insgesamt 36 Credits, wovon 15 Credits auf die Fachdidaktik entfallen.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach „Evangelische Religion“ drei Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch

klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzziele des Moduls entsprechen.

- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung wird eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

### **§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen**

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Grundschulen eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

### **§ 7 Prüfungsleistungen**

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
  - 1. schriftliche Prüfung
  - 2. mündliche Prüfung
  - 3. fachpraktische Prüfung.
 Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

### **§ 8 Notenbildung und Gewichtung**

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:
 

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:
- |                    |   |
|--------------------|---|
| "Sehr gut (1)"     | = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,   |
| "Gut (2)"          | = die Leistung entspricht voll den Anforderungen,   |
| "Befriedigend (3)" | = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,   |
| "Ausreichend (4)"  | = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen,   |
| "Mangelhaft (5)"   | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| "Ungenügend (6)"   | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.                       |
- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 14% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Werden in „Evangelische Religion“ keine fachdidaktischen schulpraktischen Studien absolviert, gehen die Module mit 12% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Die Gewichtung der einzelnen Modulprüfungen innerhalb der Prozentanteile erfolgt auf der Grundlage der Credits.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

#### **§ 9 Versäumnis und Rücktritt**

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

#### **§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen

Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt „Evangelische Religion“ sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen**

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in „Evangelische Religion“ ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

### **§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen**

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLBG angerechnet.

## **2. Abschnitt**

### **Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang „Evangelische Religion“**

### **§ 13 Studienbeginn**

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

### **§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums**

Das Ziel des Studiums ist der Erwerb der zur Erteilung des Fachs „Evangelische Religion“ benötigten Kompetenzen.

In enger Anlehnung an die Anforderungen von Schule und Unterricht erlernen die Studierenden in Theorie und Praxis die grundlegenden Inhalte und Methoden des Fachs. Orientiert an den theologischen Disziplinen erwerben die Studierenden in den Bereichen Biblische Theologie, Historische Theologie, Systematische Theologie und Religionspädagogik breite Grundlagenkenntnisse und das Wissen über den Stand der Forschung. Die für die Tätigkeit in Schule und Unterricht zentrale Vermittlungskompetenz ist der Bezugspunkt der Lehre in allen theologischen Disziplinen, die Didaktik integraler Bestandteil der Lehrangebote. Die Entwicklung religionspädagogischer Konzepte und Modelle für den Religionsunterricht wird vom Prozeß der Klärung der eigenen evangelischen Identität begleitet.

Angestrebt sind die fächerübergreifende wissenschaftliche Zusammenarbeit und die Verständigung mit anderen Lebensentwürfen, Weltanschauungen und Religionen. Diese Ziele beinhalten die Bereitschaft zu interdisziplinärer Kooperation und ökumenische Offenheit.

### § 15 Modulprüfungen

- (1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

(Wahl-)Pflichtmodul	Modul 1 Grundlagen der Bibelwissenschaften	6
(Wahl-)Pflichtmodul	Modul 2 Einführung in die Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte	3
Pflichtmodul	Modul 3 Einführung in die Religionspädagogik	6
(Wahl-)Pflichtmodul	Modul 4 Texte und Themen der biblischen Tradition	7
Pflichtmodul	Modul 5 Entfaltung der Systematische Theologie., Kirchen- und Dogmengeschichte	3
Pflichtmodul	Modul 6 Einführung in die Unterrichtspraxis	7
Pflichtmodul	Modul 7 Vertiefung der Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte	4
(Wahl-)Pflichtmodul	Modul 8 Reflexion und Vertiefung der eigenen Unterrichtspraxis	6

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach „Evangelische Religion“ ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 1–3 sowie die des Moduls 4 oder 5 bestanden sind.
- (3) Die Module 4, 5 und 6 gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein.
- (4) Werden in diesem Fach keine fachdidaktischen Schulpraktischen Studien abgelegt, geht statt Modul 6 Modul 8 in die Gesamtnote mit ein.

### 3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

#### § 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.

- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Modulprüfungsordnung tritt am 1.10.2005 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Universität Kassel veröffentlicht.

Kassel, den 09.11.2005

Der Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften

## Anlage 1: Beispielstudienplan für das Lehramt „Evangelische Religion“ an Grundschulen

	Biblische Theologie	Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte	Religionspädagogik
6. Sem.			Modulprüfung  M 8: Reflexion und Vertiefung der eigenen Unterrichtspraxis 6c
5. Sem.			M 8: Reflexion und Vertiefung der eigenen Unterrichtspraxis
4. Sem.		Modulprüfung  M 7: Vertiefung der Systematischen Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte 4c	Modulprüfung  M 6: Einführung in die Unterrichtspraxis 7c
<b>Zwischenprüfung</b>			
3. Sem.	Modulprüfung  M 4: Texte und Themen der biblischen Tradition 7c		M 6: Einführung in die Unterrichtspraxis
2. Sem.	Modulprüfung  M 1: Grundlagen der Bibelwissenschaften 6 c	Modulprüfung  M 5: Entfaltung der Systematischen Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte 3c	Modulprüfung  M 3: Einführung in die Religionspädagogik 6c
1. Sem.		Modulprüfung  M 2: Einführung in die Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte 3c	

## Anlage 2: Modulhandbuch Evangelische Religion L1

<b>Modulname</b>	<b>M 1</b> <b>Biblische Theologie: Grundlagen der Bibelwissenschaften</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	Zwei Ein Einführungsseminar, eine Vorlesung, Selbststudium
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Methodenkompetenz im Umgang mit biblischen Texten; Fähigkeit zur Auslegung eines biblischen Texts anhand vorgegebener Methodenschritte unter Heranziehung bibelwissenschaftlicher Hilfsmittel.</li> <li>2. Fähigkeit zur Orientierung im Kanon der biblischen Schriften.</li> <li>3. Grundkenntnisse über Aufbau, Entstehung und zentrale Aussagen der biblischen Schriften.</li> <li>4. Grundkenntnisse der Geschichte Israels bis zur Zerstörung des Zweiten Tempels und des frühen Christentums.</li> <li>5. Fähigkeit zur hermeneutischen Reflexion des Verhältnisses der beiden Testamente.</li> </ol> <p>Bibelkunde, Einleitung in die Schriften des AT und NT, Geschichte Israels und des frühen Christentums, Methoden der Schriftauslegung, Theologische Bedeutung der biblischen Schriften für Judentum und Christentum</p>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Evangelische Religion“ an Grundschulen (Wahl-)Pflichtmodul für die Teilstudiengänge Evangelische + Katholische Religion L1
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	1-2 Semester; mindestens. jedes Wintersemester
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Grundschulen (Wahl-)Pflichtmodul für StudienanfängerInnen.
<b>Organisationsform</b>	1 Einführungsseminar, 1 Vorlesung, Selbststudium
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Modulprüfung: Klausur (90 min)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6

<b>Modulname</b>	<b>M 2</b> <b>Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte:</b> <b>Einführung in die Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	Ein Seminar
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	1. Methodenkompetenz a. Umgang mit der Lehr- (Dogmatik) und Handlungsgestalt (Ethik) des christlichen Glaubens. b. Kenntnisse seiner geschichtlich geprägten Gestalt (Dogmengeschichte, Geschichte der christlichen Ethik)  Systematisch-theologische Positionen der Christentumsgeschichte: Augustin, Luther, Schleiermacher, Barth, Bonhoeffer
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Pflichtmodul für Ev. Religion L1
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Jährlich
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Grundschulen Pflichtmodul
<b>Organisationsform</b>	1 Einführungsseminar, Selbststudium
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Modulprüfung: Abschlussklausur (90 min)
<b>Anzahl der Credits für das Modul</b>	3

<b>Modulname</b>	<b>M 3</b> <b>Religionspädagogik: Einführung in die Religionspädagogik</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	Drei; Einführungsseminar, Seminar, Vorlesung
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalt</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundkompetenzen zur Teilnahme an der Diskussion um Ziele und Inhalte religiöser Erziehung</li> <li>2. Grundkenntnisse zur Struktur des Aufbaus und der Inhalte eines Studiums der Religionspädagogik</li> <li>3. Grundkompetenzen zur Teilnahme an der Diskussion des Religionsbegriffs</li> <li>4. Grundkenntnisse zur religiösen Struktur unserer (multi-religiösen) Gesellschaft</li> <li>5. Grundkenntnisse zur rechtlichen Stellung des Religionsunterrichts, der ReligionslehrerInnen und SchülerInnen</li> <li>6. Grundkenntnisse des aktuellen Rahmenplans für den Evangelischen Religionsunterricht in der Grundschule</li> <li>7. Grundkenntnisse methodischer Fragen und Ansätze zum Evangelischen Religionsunterricht</li> </ol> <p>Religionspädagogische Konzeptionen und Modelle zum Evangelischen Religionsunterricht, Struktur und Inhalte der Fachgebiete des Studiums der Evangelischen Religionspädagogik, Philosophische Religionskritik, Theologische Diskussion des Religionsbegriffs, Islam, Judentum und andere Religionen in der Bundesrepublik, Stimmen und Meinungen zur Diskussion um den Begriff einer multikulturellen- und multireligiösen Gesellschaft, Geschichte und Idee der Ökumenischen Bewegung, Religion und Religionsunterricht im Grundgesetz, der hessischen und anderer Landesverfassungen, Lehr- und Rahmenpläne zum ev. RU in der Grundschule, Methodische Ansätze und Gestaltungskonzepte zum RU</p>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Pflichtmodul für Ev. Religion L 1
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Jährlich
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Grundschulen Pflichtmodul
<b>Organisationsform</b>	1 Einführungsseminar, 2 Wahlveranstaltungen (Seminare oder Vorlesungen), Selbststudium
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium 90 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Modulprüfung: Klausur (90 min)
<b>Anzahl der Credits für das Modul</b>	6

<b>Modulname</b>	<b>M 4</b> <b>Biblische Theologie: Texte und Themen der biblischen Tradition</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	Zwei; Seminare
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Methodenkompetenz: Anwendung unterschiedlicher exegetischer Methoden und hermeneutische Reflexion dieser Methoden. <ul style="list-style-type: none"> <li>○ literaturwissenschaftliche Zugänge</li> <li>○ historische Zugänge</li> <li>○ kontextuelle Exegese</li> <li>○ gender-bewusste Exegese</li> <li>○ jüdische Schriftauslegung</li> <li>○ Rezeptions- und Wirkungsgeschichte biblischer Texte</li> </ul> </li> <li>• Fähigkeit zur Einordnung der Einzeltextanalyse in übergreifende bibeltheologische Zusammenhänge.</li> <li>• Verstehen zentraler theologischer und anthropologischer Themen der biblischen Theologie.</li> <li>• Fähigkeit zur bibeldidaktischen Reflexion einzelner Texte und bibeltheologischer Themen.</li> <li>• Auslegung relevanter Textbereiche aus dem alt- und neutestamentlichen Kanon</li> <li>• Ausgewählte Themenfelder biblischer Theologie</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Evangelische Religion“ an Grundschulen (Wahl-)Pflichtmodul für den Teilstudiengang L1
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Jährlich
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Grundschulen  Abgeschlossenes Modul 1 / Grundlagen der Bibelwissenschaften
<b>Organisationsform</b>	Zwei Seminare 1. SE NT 2. SE (AT oder NT) <i>Wurde in M1/ Grundlagen der Bibelwissenschaften eine neutestamentliche Vorlesung besucht, muss in M4 ein alttestamentliches Seminar gewählt werden und umgekehrt.</i>
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Modulprüfung: Hausarbeit (15 Seiten)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	7 (davon 2c für Fachdidaktik)

<b>Modulname</b>	<b>M 5</b> <b>Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte:</b> <b>Entfaltung der Systematischen Theologie, Kirchen- und</b> <b>Dogmengeschichte</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen,</b> <b>Veranstaltungsarten</b>	Ein Seminar
<b>Kompetenzen,</b> <b>Thema und Inhalte</b>	<p><b>2. Urteilskompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fähigkeit zu theologischer und ethischer Urteilsfindung;</li> <li>- Fähigkeit zur Elementarisierung theologischer Positionen, Konzeptionen und Begriffe</li> </ul> <p><b>3. Vermittlungskompetenz</b></p> <p>Fähigkeit zur gegenwartsbezogenen Vermittlung von Grund-sachverhalten des christlichen Glaubens</p> <p>Die Gestalt des christlichen Glaubens</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Das Sein Gottes (Theologie);</li> <li>b. Die Selbsterschließung Gottes (Christologie)</li> <li>c. Die Gegenwart Gottes (Pneumatologie) Christentum und Neuzeit</li> </ul> <p>Kontroversen und Vermittlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Glaube und Denken</li> <li>b. Schöpfung und Evolution</li> <li>c. Rationalität und Spiritualität</li> </ul> <p>Systematische Theologie im Dialog der Wissenschaftsdiszi-plinen: Philosophie, Anthropologie, Natur-, Sozial- und Humanwissenschaften.</p> <p>Ethische Begriffe (Freiheit, Gerechtigkeit, Gewissen, Verant-wortung);</p> <p>Ethische Konzeptionen (Individuethik, Sozialethik, Verant-wortungsethik);</p> <p>Angewandte Ethik (Bioethik, Medizinethik, Umweltethik etc.).</p>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Pflichtmodul für Ev. Religion L 1
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes</b> <b>des Moduls</b>	Jährlich
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Abgeschlossenes Modul M2/ Einführung in die Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte
<b>Organisationsform</b>	Seminar, Selbststudium
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
<b>Studienleistung,</b> <b>Modulprüfungsleistung, Art der</b> <b>Prüfungen</b>	Modulprüfung: Hausarbeit (15 Seiten)
<b>Anzahl der Credits für das Modul</b>	3

<b>Modulname</b>	<b>M 6</b> <b>Religionspädagogik: Einführung in die Unterrichtspraxis</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	Drei; Seminare, Schulpraktische Studien
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Methodenkompetenz zur Analyse konkreten Religionsunterrichts,</li> <li>2. Methodenkompetenz zur Planung, Gestaltung und Verschriftlichung eigener Unterrichtsentwürfe</li> <li>3. Methoden- und Handlungskompetenz zur Durchführung eigener Entwürfe im Evangelischen Religionsunterricht</li> <li>4. Methodenkompetenz zur kritischen Reflexion der eigenen Unterrichtsplanung und ihrer Verwirklichung im Unterricht</li> </ol> <p>Religionspädagogische Entwürfe und Konzepte zum Evangelischen Religionsunterricht, Methoden der Unterrichtsbeobachtung und Beurteilung, Methoden der Lerngruppenanalyse, Methoden der Lernzielfindung und -formulierung, Methoden der Sachanalyse, Methoden der Unterrichtsgestaltung</p>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Pflichtmodul für die Studiengänge Ev. Religion L 1
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Jährlich
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Grundschulen Abgeschlossene Zwischenprüfung. Zur Teilnahme an den Schulpraktischen Studien Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Blockpraktikum
<b>Organisationsform</b>	1 Einführungsseminar, 1 Vorbereitungsseminar zu den fachspezifischen Schulpraktischen Studien, die Schulpraktischen Studien, Selbststudium
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfung</b>	Modulprüfung: Entwurf, Durchführung und verschriftlichte Reflexion einer Unterrichtseinheit im Rahmen der schulpraktischen Studien (Gesamtnote)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	7

<b>Modulname</b>	<b>M 7</b> <b>Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte:</b> <b>Vertiefung der Systematischen Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	Ein Seminar
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<p><b>2. Urteilskompetenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fähigkeit zu theologischer und ethischer Urteilsfindung;</li> <li>- Fähigkeit zur Elementarisierung theologischer Positionen, Konzeptionen und Begriffe</li> </ul> <p><b>3. Vermittlungskompetenz</b></p> <p>Fähigkeit zur gegenwartsbezogenen Vermittlung von Grund-sachverhalten des christlichen Glaubens</p> <p>Die Gestalt des christlichen Glaubens</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>d. Das Sein Gottes (Theologie);</li> <li>e. Die Selbsterschließung Gottes (Christologie)</li> <li>f. Die Gegenwart Gottes (Pneumatologie) Christentum und Neuzeit</li> </ul> <p>Kontroversen und Vermittlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>d. Glaube und Denken</li> <li>e. Schöpfung und Evolution</li> <li>f. Rationalität und Spiritualität</li> </ul> <p>Systematische Theologie im Dialog der Wissenschaftsdisziplinen: Philosophie, Anthropologie, Natur-, Sozial- und Humanwissenschaften.</p> <p>Ethische Begriffe (Freiheit, Gerechtigkeit, Gewissen, Verantwortung);</p> <p>Ethische Konzeptionen (Individuethik, Sozialethik, Verantwortungsethik);</p> <p>Angewandte Ethik (Bioethik, Medizinethik, Umweltethik etc.).</p>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Pflichtmodul für Ev. Religion L 1
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Jährlich
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Erfolgreiche Teilnahme am Modul M2/ Einführung in die Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte
<b>Organisationsform</b>	Seminar, Selbststudium
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfung</b>	Modulprüfung: Hausarbeit (15 Seiten)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	4

<b>Modulname</b>	<b>M 8 Religionspädagogik: Reflexion und Vertiefung der eigenen Unterrichtspraxis</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	Zwei; Seminar und/oder Vorlesung
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<p>8. Methodenkompetenz zur Analyse, Diskussion und Fortschreibung religionspädagogischer. Zielvorstellungen und Lernzielbeschreibungen</p> <p>9. Methodenkompetenz zur Analyse, Diskussion und Fortschreibung religionspädagogischer. Unterrichtsmodelle, Lehr- und Rahmenpläne</p> <p>10. Methodenkompetenz zur Analyse, Diskussion und Fortschreibung religionspädagogischer Theoriemodelle und Entwürfe</p> <p>11. Methodenkompetenz zur Analyse, Diskussion und Fortschreibung religionspädagogisch relevanter anthropologischer Entwürfe</p> <p>12. Methodenkompetenz zur Reflexion der Rolle des/der Religionslehrers/in</p> <p>Religionspädagogische Entwürfe und Konzepte zur Bestimmung der Lehr- und Lernzielbeschreibung für den Ev. Religionsunterricht. Religionspädagogische Unterrichtsmodelle, Lehr- und Rahmenpläne. Religionspädagogische Theoriemodelle und Entwürfe. Theologische, philosophische, psychologische Anthropologien.</p>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	(Wahl-)Pflichtmodul für Ev. Religion L 1
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Jährlich
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtmodulen M3/ Einführung in die Religionspädagogik und M6/ Einführung in die Unterrichtspraxis
<b>Organisationsform</b>	1 Pflichtseminar, 1 Wahlveranstaltung (Seminar oder Vorlesung), Selbststudium
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfung</b>	Modulprüfung: Hausarbeit (15 Seiten)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6

## Anlage 3 – Muster Modulbescheinigung

<b>Modulbescheinigung</b>	<b>Universität Kassel</b> Fachbereich Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften	Studiengang Lehramt an Grundschulen Teilstudiengang „Evangelische Religion“	Name der / des Studierenden		Matrikel-Nr.
Semester	Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)	Modulkoordinator	Modulname		Modulcode/ -nummer
Datum, Unterschrift	Art/ Thema der Modulprüfungsleistung		Gesamtzahl Credits		Gesamtpunktzahl (-note)
Stempel des Fachbereichs					
<b>Art /Thema der Modulteilprüfung</b>	Teilmodultitel	Semester	Sprache	Punkte (Note)	Datum und Unterschrift des Lehrenden
<b>Art/ Thema der Studienleistung</b>	Teilmodultitel	Semester	Sprache	Punkte (Note) -auf Wunsch-	Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)

**Modulprüfungsordnung  
der Universität Kassel  
für den Teilstudiengang  
Katholische Religion für das  
Lehramt an Grundschulen  
vom 25.05.2005**

**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

**2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen**

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

**3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienpläne

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

**1. Abschnitt**  
**Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang Katholische Religion**  
**für das Lehramt an Grundschulen**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29.11.2004 (HLbG) und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Katholische Religion für das Lehramt an Grundschulen der Universität Kassel. Für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung gem. § 33 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes gelten die Maßgaben dieser Modulprüfungsordnung entsprechend.

**§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Grundschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Katholische Religion entfallen hiervon 42 Credits, sofern die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien in diesem Teilstudiengang absolviert werden, ansonsten 36 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Katholische Religion 16 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

**§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Katholische Religion**

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Katholische Religion besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für Katholische Religion, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Katholische Religion und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Katholische Religion ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.
- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Katholische Religion ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

#### **§ 5 Module und Credits**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Katholische Religion umfasst Module von insgesamt 42 Credits, wovon 22 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Werden in Katholische Religion keine fachdidaktischen Schulpraktischen Studien absolviert, umfasst es Module von insgesamt 36 Credits, wovon 16 Credits auf die Fachdidaktik entfallen.

- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Katholische Religion drei Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung wird eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.  
Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

### **§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen**

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Grundschulen eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Katholische Religion festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

### **§ 7 Prüfungsleistungen**

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
  1. schriftliche Prüfung
  2. mündliche Prüfung
  3. fachpraktische Prüfung.Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.

- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

### § 8 Notenbildung und Gewichtung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:
- |                 |   |
|-----------------|---|
| 15/14/13 Punkte | entsprechen der Note „sehr gut (1)“,    |
| 12/11/10 Punkte | entsprechen der Note „gut (2)“          |
| 9/8/7 Punkte    | entsprechen der Note „befriedigend (3)“ |
| 6/5/4 Punkte    | entsprechen der Note „ausreichend (4)“  |
| 3/2/1 Punkte    | entsprechen der Note „mangelhaft (5)“   |
| 0 Punkte        | entsprechen der Note „ungenügend (6)“.  |

- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:
- |                    |   |
|--------------------|---|
| "Sehr gut (1)"     | = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,   |
| "Gut (2)"          | = die Leistung entspricht voll den Anforderungen,   |
| "Befriedigend (3)" | = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,   |
| "Ausreichend (4)"  | = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen,   |
| "Mangelhaft (5)"   | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| "Ungenügend (6)"   | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.                       |
- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 14% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Werden in Katholische Religion keine fachdidaktischen schulpraktischen Studien absolviert, gehen die Module mit 12% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Die Gewichtung der einzelnen Modulprüfungen innerhalb der Prozentanteile erfolgt auf der Grundlage der Credits.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

### § 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

### § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der

Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Katholische Religion entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Katholische Religion überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Katholische Religion sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen**

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Katholische Religion ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurteils sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

### **§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen**

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

## **2. Abschnitt**

### **Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Katholische Religion**

### **§ 13 Studienbeginn**

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

### § 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Ziel des Studiums ist eine kompetenzorientierte Ausbildung von Religionslehrerinnen und -lehrern, welche das theologische Lehrangebot in einen tragfähigen Theorie-Praxis-Zusammenhang stellt und zu einem eigenverantwortlichen Handeln in Schule und Unterricht und darüber hinaus in weiteren gesellschaftlichen Bereichen befähigt. Das beinhaltet:

- innerhalb der Theologie die Vermittlung fundierter wissenschaftlicher Erkenntnisse der Disziplinen unter den Bedingungen von Schule und Unterricht nicht nur als Aufgabe der Fachdidaktik Religion, sondern als integrierten Bestandteil aller theologischen Disziplinen im Lehramtsstudium;
- Qualitätssicherung der Hochschullehre durch Rückbindung an Forschung und darauf aufbauend reflektiert-innovative Praxisorientierung durch Verschränkung der unterschiedlichen Ausbildungsphasen;
- Förderung eines professionsorientierten Kompetenzprofils von Religionslehrerinnen und -lehrern als Basisqualifikation für Schule und Unterricht unter den Bedingungen gesellschaftlicher Veränderungen;
- Weiterentwicklung der Praxis des Religionsunterrichts in einem Evaluations- und Forschungszusammenhang;
- ökumenische Offenheit unter der Perspektive interreligiösen und interkulturellen Lernens und fächerübergreifende Perspektive durch Reflexion und Erprobung von Kooperationen schulischer Unterrichtsfächer.

### § 15 Modulprüfungen

- (1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul		Modul 1 Grundlagen der Bibelwissenschaften	6 Credits
Pflichtmodul		Modul 2 Systematische Theologie, Einführung	3 Credits
Pflichtmodul		Modul 3 Grundlagen des Lernens und Lehrens im Religionsunterricht	6 Credits
Pflichtmodul		Modul 4 Texte und Themen der biblischen Tradition	4 Credits
Pflichtmodul		Modul 5 Das christliche Glaubensbekenntnis	3 Credits
Wahlpflicht		Modul 6 Ausgewählte Fragen der Systematischen Theologie	4 Credits
Pflichtmodul	Mit SPS*	Modul 7 Konzeption und Gestaltung des Religionsunterrichts (mit SPS)	9 Credits
Wahlpflicht	Mit SPS*	Modul 8 Projekt zum Religionsunterricht	4 Credits
Pflichtmodul	Ohne SPS*	Modul 9 Konzeption und Gestaltung des Religionsunterrichts (ohne SPS)	7 Credits

Wahlpflicht		Modul 10 Kirchen- und regionalgeschichtliche Aspekte religiösen Lernens	3 Credits
-------------	--	---	-----------

\*Werden in katholische Religion fachdidaktische schulpraktische Studien absolviert sind die Module 7 und 8 zu belegen, werden keine SPS in Katholische Religion besucht muss das Modul 9 belegt werden.

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach „Katholische Religion“ ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 1, 2 und 3 sowie von zwei der Module 4, 5 oder 10 bestanden sind.
- (3) Die Module 1 oder 4, 5 oder 6 und eines der Module 3, 7 oder 9 gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein. Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

### 3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

#### § 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.

#### § 17 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am 1.10.2005 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Universität Kassel veröffentlicht.

Kassel, den 09.11.2005

Der Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaft/Humanwissenschaften

## Anlage 1: Beispielstudienpläne

## Lehramt Katholische Religion an Grundschulen – mit SPS

	Biblische Theol.	System. Theol.	Rel.Päd./Fachdid.	RP/FD in Verb. mit and. Bereich.
6. Sem.			<b>Modul 8</b> (4 credits)  Wissenschaftl. begleitetes studentisches Projekt zum Religionsunterricht	
5. Sem.	<b>Modul 4</b> (4 credits)  Texte und Themen der biblischen Tradition		<b>Modul 7</b> (9 credits)  Religionsunterricht – Konzeption und Gestaltung als Fachunterricht, Praxiserfahrung und – reflexion	
4. Sem.		<b>Modul 6</b> (4 credits)  Ausgewählte Fragen der Systematischen Theologie		
3. Sem.				<b>Modul 10</b> (3 credits)  Kirchen- und regionalgeschichtliche Aspekte religiösen Lernens
2. Sem.	<b>Modulprüfung</b> (6 credits)  Grundlagen der Bibelwissenschaften	<b>Modul 5</b> (3 credits)  Das christliche Glaubensbekenntnis	<b>Modul 3</b> (6 credits)  Grundlagen des Lernens und Lehrens im Religionsunterricht	
1. Sem.		<b>Modul 2</b> (3 credits)  Systematische Theologie: Einführung – inhaltliche und methodische Grundlegung		

## Lehramt Katholische Religion an Grundschulen – ohne SPS

	Biblische Theol.	System. Theol.	Rel.Päd./Fachdid.	RP/FD in Verb. mit and. Bereich.
6. Sem.				
5. Sem.	<b>Modul 4</b> (4 credits)  Texte und Themen der biblischen Tradition		<b>Modul 9</b> (7 credits)  Religionsunterricht – Konzeption und Gestaltung als Fachunterricht, Praxiserfahrung und – reflexion, Tageshospitation	
4. Sem.		<b>Modul 6</b> (4 credits)  Ausgewählte Fragen der Systematischen Theologie		
3. Sem.				<b>Modul 10</b> (3 credits)  Kirchen- und regionalgeschichtliche Aspekte religiösen Lernens
2. Sem.	<b>Modulprüfung</b> (6 credits)  Grundlagen der Bibelwissenschaften	<b>Modul 5</b> (3 credits)  Das christliche Glaubensbekenntnis	<b>Modul 3</b> (6 credits)  Grundlagen des Lernens und Lehrens im Religionsunterricht	
1. Sem.		<b>Modul 2</b> (3 credits)  Systematische Theologie: Einführung – inhaltliche und methodische Grundlegung		

## Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Katholische Religion an Grundschulen

<b>Modulname</b>	<b>Modul 1</b> <b>Biblische Theologie: Grundlagen der Bibelwissenschaften</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	1 Einführungsseminar, 1 Vorlesung
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<p><i>Kompetenzen</i></p> <p>6. Methodenkompetenz im Umgang mit biblischen Texten; Fähigkeit zur Auslegung eines biblischen Texts anhand vorgegebener Methodenschritte unter Heranziehung bibelwissenschaftlicher Hilfsmittel.</p> <p>7. Fähigkeit zur Orientierung im Kanon der biblischen Schriften.</p> <p>8. Grundkenntnisse über Aufbau, Entstehung und zentrale Aussagen der biblischen Schriften.</p> <p>9. Grundkenntnisse der Geschichte Israels bis zur Zerstörung des Zweiten Tempels und des frühen Christentums.</p> <p>10. Fähigkeit zur hermeneutischen Reflexion des Verhältnisses der beiden Testamente.</p> <p><i>Inhalte</i></p> <p>Bibelkunde, Einleitung in die Schriften des AT und NT, Geschichte Israels und des frühen Christentums, Methoden der Schriftauslegung, Theologische Bedeutung der Heiligen Schriften für Judentum und Christentum</p>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Grundschulen Wahlpflichtmodul für den Teilstudiengang L1
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	1–2 Semester; mindestens jedes Wintersemester
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Grundschulen
<b>Organisationsform</b>	1 Einführungsseminar AT oder NT, 1 Vorlesung AT oder NT, Selbststudium
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	<b>Studienleistung: Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen</b> Modulprüfungsleistung: Klausur: 2 Stunden
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6
<b>Modulverantwortung/ koordinierende Stelle</b>	Siehe Aushang

<b>Modulname</b>	<b>Modul 2</b> <b>Systematische Theologie: Einführung – inhaltliche und methodische Grundlegung</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	1 Seminar
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Struktur, Konzepte und Inhalte der Systematischen Theologie kennen und Einzelprobleme fachlich zuordnen können</li> <li>- theologische Methoden beschreiben und anwenden können</li> <li>- Begriffsbildung in der Systematischen Theologie kennen und ihren Stellenwert reflektieren können</li> </ul> <p><i>Systematische Theologie 1 : Einführung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- inhaltliche und methodische Grundlegung</li> <li>- Überblick über die zentralen Themenfelder der Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moralthologie und christlichen Gesellschaftslehre</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Grundschulen Pflichtmodul für den Teilstudiengang Katholische Religion L 1 (auch verwendbar als Pflichtmodul Systematische Theologie 1,1.Teil für die Teilstudiengänge Katholische Religion L 2, L3)
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	ein Semester (jeweils im Wintersemester)
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Grundschulen
<b>Organisationsform</b>	Seminar, 30 Stunden
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 60 Stunden  90 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Studienleistungen: Referat Modulprüfungsleistung: Hausarbeit (ca. 10 Seiten) oder mündliche Prüfung (10 Minuten)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	3
<b>Modulverantwortung/ koordinierende Stelle</b>	Siehe Aushang

<b>Modulname</b>	<b>Modul 3</b> <b>Religionspädagogik/Fachdidaktik: Grundlagen des Lernens und Lehrens im Religionsunterricht</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	2; Seminar und Vorlesung
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Studienmotivation als Zugang zu Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler des Religionsunterrichts (RU)</li> <li>2. Kenntnis der rechtlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen des RU im Kontext der Alternativ- und Ersatzfachregelungen als Voraussetzung für Zielbegründung des RU</li> <li>3. Fähigkeit zur Bestimmung der Religionspädagogik /Fachdidaktik als Teil der Praktischen Theologie im Kontext der theologischen Disziplinen und im Blick auf Pädagogik/Psychologie</li> <li>4. Reflexion der Besonderheiten des Lernortes Schule im Blick auf andere religiöse Lernorte (Familie, Gemeinde)</li> <li>5. Beurteilung unterschiedliche Zielsetzungen des RU im Zusammenhang der Reflexion historischer Entwicklungen der Konzeptionen des RU</li> <li>6. Fähigkeit zur ersten Analyse und Reflexion von Unterrichtswirklichkeit im Übergang von der Schülerperspektive zur Perspektive der Verantwortung für Unterrichten (Person der Religionslehrenden)</li> <li>7. Grundkenntnisse religiöser Entwicklung (religiöses Urteil, Identität, Gottesbild, geschlechtsspezifische Aspekte)</li> <li>8. Kenntnisse elementarer religiöser Ausdrucksformen und Anbahnung liturgisch-ästhetischer Kompetenz</li> <li>9. Fähigkeit zur Kommunikation über religiöse Lernprozesse und Reflexion der Folgerungen für Kompetenzerwerb und Studienplanung</li> </ol> <p>Grundlagen der Religionspädagogik und des Religionsunterrichts</p>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Grundschulen Pflichtmodul für Teilstudiengänge Katholische Religion L1
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	2 Semester jedes Studienjahr (Beginn WS)
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Grundschulen Pflichtmodul für StudienanfängerInnen.
<b>Organisationsform</b>	1 Einführungsseminar (WS), 1 Vorlesung (SoSe)
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Modulprüfungsleistung: Modul-Portfolio (ca. 30 Seiten) oder Klausur (ca. 2 Stunden) oder mündliche Prüfung (10 Min);

	wird zu Beginn des Moduls festgelegt.
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6
<b>Modulverantwortung/ koordinierende Stelle</b>	Siehe Aushang

<b>Modulname</b>	<b>Modul 4</b> <b>Biblische Theologie: Texte und Themen der biblischen Tradition</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	1 Seminar
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<p><i>Kompetenzen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Methodenkompetenz: Anwendung unterschiedlicher exegetischer Methoden und hermeneutische Reflexion dieser Methoden. <ol style="list-style-type: none"> <li>a. literaturwissenschaftliche Zugänge</li> <li>b. historische Zugänge</li> <li>c. kontextuelle Exegese</li> <li>d. gender-bewusste Exegese</li> <li>e. jüdische Schriftauslegung</li> <li>f. Rezeptions- und Wirkungsgeschichte biblischer Texte</li> </ol> </li> <li>2. Fähigkeit zur Einordnung der Einzeltextanalyse in übergreifende bibeltheologische Zusammenhänge.</li> <li>3. Verstehen zentraler theologischer und anthropologischer Themen der biblischen Theologie.</li> <li>4. Fähigkeit zur bibeldidaktischen Reflexion einzelner Texte und bibeltheologischer Themen.</li> </ol> <p><i>Inhalte</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Auslegung relevanter Textbereiche aus dem alt- und neutestamentlichen Kanon</li> <li>2. Ausgewählte Themenfelder biblischer Theologie</li> </ol>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Grundschulen  Wahlpflichtmodul für den Teilstudiengang L1
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	ein Semester; jährlich
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Grundschulen  Abgeschlossenes Modul 1 / Grundlagen der Bibelwissenschaften
<b>Organisationsform</b>	1 Seminar AT oder NT + Selbststudium <i>Wer in M1 eine neutestamentliche Vorlesung besucht hat, muss in Modul 4 ein alttestamentliches Seminar besuchen und umgekehrt.</i>
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	<i>Studienleistung</i> Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen

	<b><i>Modulprüfungsleistung</i></b> Hausarbeit im Umfang von 10-15 Seiten
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	4
<b>Modulverantwortung/ koordinierende Stelle</b>	Siehe Aushang

<b>Modulname</b>	<b>Modul 5</b> <b>Systematische Theologie: Das christliche Glaubensbekenntnis</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	1 Seminar
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- christliche Glaubensinhalte hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen, historischen und ethischen Bedeutung einordnen können</li> <li>- christliche Glaubensinhalte für die berufliche Praxis einschätzen können</li> </ul> <p><i>Systematische Theologie 2: Das christliche Glaubensbekenntnis</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- grundlegende Inhalte des Glaubensbekenntnisses als Entfaltung des christlichen Gottesglaubens</li> <li>- christlicher Glaube und sittliches Handeln</li> <li>- christlicher Glaube in Geschichte und Gesellschaft</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Grundschulen  Pflichtmodul für den Teilstudiengang Katholische Religion L1 (Auch verwendbar als Pflichtmodul 1, 2. Teil für die Teilstudiengänge Katholische Religion L 2, L 3 )
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	ein Semester (jeweils im Sommersemester)
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Grundschulen  erfolgreicher Abschluss des Moduls 2
<b>Organisationsform</b>	ein Semester (jeweils im Sommersemester)
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 60 Stunden  90 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Modulprüfungsleistung: zu 50 % mündliche Prüfung (10 Minuten) oder Klausur (2 Stunden) und zu 50 % aus der Hausarbeit (ca. 10 Seiten)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	3
<b>Modulverantwortung/ koordinierende Stelle</b>	Siehe Aushang

<b>Modulname</b>	<b>Modul 6</b> <b>Systematische Theologie: Ausgewählte Fragen der Systematischen Theologie</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	1; Seminar oder Vorlesung
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Forschungsergebnisse aus einem Teilbereich der Systematischen Theologie darstellen und in ihrer fachlichen, überfachlichen und gesellschaftlichen Relevanz einschätzen können</li> <li>- Systematisch theologische Themen in geschichtliche Verstehenszusammenhänge einordnen können</li> <li>- Interdisziplinäre Verbindungen der Systematischen Theologie zu anderen Wissenschaften aufzeigen können</li> <li>- Die Bedeutung systematisch theologischer Fragestellungen für das spätere Berufsfeld erkennen können</li> <li>- sich in für den Religionsunterricht relevante Fragestellungen der Systematischen Theologie selbständig einarbeiten können</li> </ul> <p><i>Systematische Theologie 3 : Ausgewählte Fragen der Systematischen Theologie</i> alternativ:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Christologie</li> <li>- Ekklesiologie/Sakramente</li> <li>- ethische Grundfragen</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Grundschulen  Wahlpflichtmodul für das Hauptstudium L1 (auch verwendbar als Pflichtmodul für das Hauptstudium L 2 insofern "ethische Grundfragen gewählt wurde oder – je nach thematischer Ausrichtung – auch als Teilmodul für das Hauptstudium L 3 der Pflichtmodule 2 bzw. 3)
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	1 Semester, jedes Studienjahr
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Grundschulen  erfolgreicher Abschluss des Moduls 1 und des Moduls 2
<b>Organisationsform</b>	Vorlesung mit Kolloquium oder Seminar, 30 Stunden
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Modulprüfungsleistung: 50 % aus der Hausarbeit und 50 % aus der mündlichen Prüfung (10 Minuten)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	4
<b>Modulverantwortung/ koordinierende Stelle</b>	Siehe Aushang

<b>Modulname</b>	<b>Modul 7</b> <b>Religionspädagogik/Fachdidaktik: Religionsunterricht –</b> <b>Konzeption und Gestaltung als Fachunterricht,</b> <b>Praxiserfahrung und –reflexion</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen,</b> <b>Veranstaltungsarten</b>	3; Seminar, SPS–Begleitseminar, SPS (fachdid. SPS)
<b>Kompetenzen,</b> <b>Thema und Inhalte</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fähigkeit zur Analyse und Reflexion der Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler des Religionsunterrichts im Kontext von Religions- und Jugendstudien;</li> <li>2. Fähigkeit zur eigenständigen exemplarischen Zielbestimmung für Kooperation innerhalb der Fächergruppe kath. und ev., RU/Werte und Normen; Kenntnis und Reflexion der Legitimationfragen des RU;</li> <li>3. Fähigkeit zur Elementarisierung ausgewählter Inhalte im Blick auf unterrichtliche Vermittlungsprozesse der jeweiligen Schulstufe und Reflexion des Verhältnisses wissenschaftlicher Disziplin (Fachwiss. und Fachdidaktik) und Unterrichtsfach; Kenntnis fachlicher und fachdid. Strukturierungsansätze;</li> <li>4. Kenntnisse der Dimensionen der Kompetenzen und deren Entwicklung bei Schülerinnen und Schüler des RU und Fähigkeiten der Unterstützung derselben im Kontext theoretischer Modelle und Praxis-Beispielen;</li> <li>5. Die Bedeutung von Theorien für religionspädagogische und didaktische Entscheidungen einschätzen und wissenschaftliche Inhalte auf Lehrpläne und auf schulische Praxis beziehen zu können;</li> <li>6. Fähigkeit zum (exemplarischen) Planen und Gestalten eines strukturierten Lerngangs, einer Unterrichtseinheit, einer Unterrichtsstunde und von Unterrichtssequenzen mit angemessenem fachlichen Niveau, bezogen auf verschiedene Kompetenz- und Anforderungsbereiche, die auf Kumulativität und Langfristigkeit angelegt sind;</li> <li>7. Fähigkeit zur Analyse und Reflexion eigener Unterrichtstätigkeit und von Schülerlernprozessen;</li> <li>8. Grundlagen fach- und anforderungsbezogener Leistungsbeurteilung und der Lernförderung darstellen und reflektieren können;</li> <li>9. Fachspezifische Lernschwierigkeiten analysieren und exemplarisch erläutern können sowie Förderungsmöglichkeiten kennen;</li> </ol> <p>Religionsunterricht – Konzeption und Gestaltung als Fachunterricht; Praxiserfahrung und –reflexion</p>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Grundschulen Pflichtmodul; erfolgreiche Teilnahme Voraussetzung für das Schreiben der Wissenschaftlichen Hausarbeit im Bereich Religionspädagogik

	gik/Fachdidaktik aus diesem Modul heraus.
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	2 Semester; Beginn: SoSe im 2. Studienjahr; SPS wegen geringerer Ausfallzeiten durch Schulferien nur im darauf folgenden WS.
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Grundschulen Vorbedingungen: Erfolgreicher Abschluss des Moduls M3 und des Blockpraktikums Kernstudium;
<b>Organisationsform</b>	1 fachdidaktisches Seminar (SoSe), 1 fachdidaktisches Begleitseminar SPS und schulpraktische Studien selbst (WS);
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 60 Stunden (Uni-Präsenz), 20 Stunden (Schule) Selbststudium: 120 Stunden (Uni-Nacharbeit), 40 Stunden (Unterrichtsvorbereitung), 30 Stunden Praktikumsbericht
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Modulprüfungsleistung: 1 Hausarbeit (aus fachdid. Seminar; ca. 15 S.), 1 fachdid. Problemskizze aus Begleitseminar (ca. 8 S.), 1 Praktikumsbericht (ca. 50 S.)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	9

<b>Modulname</b>	<b>Modul 8</b> <b>Religionspädagogik/Fachdidaktik: Wahlpflicht-Modul:</b> <b>Wissenschaftl. begleitetes studentisches Projekt zum</b> <b>Religionsunterricht</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen,</b> <b>Veranstaltungsarten</b>	1 Projekt
<b>Kompetenzen,</b> <b>Thema und Inhalte</b>	Fähigkeit zum (exemplarischen) Planen und Gestalten eines strukturierten Lerngangs, einer Unterrichtseinheit, einer Unterrichtsstunde und von Unterrichtssequenzen mit angemessenem fachlichen Niveau, bezogen auf verschiedene Kompetenz- und Anforderungsbereiche, die auf Kumulativität und Langfristigkeit angelegt sind;  Religionsunterrichts-Kompetenz weiterentwickeln
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Grundschulen  Wahlpflicht-Modul L 1
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Jedes Semester nach den SPS
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Grundschulen  Erfolgreicher Abschluss SPS in Kath. Religion
<b>Organisationsform</b>	Begleitetes studentisches Projekt zum Religionsunterricht; Themenwahl nach Studierenden; thematischer Schwerpunkt der didaktischen Transformation auch aus einem anderen theol. Teilgebiet möglich.
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	60 Std. Projekt-Arbeit und -Koordination; 60 Std. Erarbeitung Projektergebnis/Projekt-Präsentation
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Modulprüfungsleistung: Projekt-Präsentation und Hausarbeit zum Projektergebnis (ca. 15 S.) oder wissenschaftliches Gespräch über Projekt-Präsentation (10 Min.)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	4
<b>Modulverantwortung/ koordinierende Stelle</b>	Siehe Aushang

<b>Modulname</b>	<b>Modul 9</b> <b>Religionspädagogik/Fachdidaktik:-Religionsunterricht –</b> <b>Konzeption und Gestaltung als Fachunterricht,</b> <b>Praxiserfahrung und –reflexion; Tageshospitation RU</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen,</b> <b>Veranstaltungsarten</b>	2 Seminare
<b>Kompetenzen,</b> <b>Thema und Inhalte</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fähigkeit zur Analyse und Reflexion der Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler des Religionsunterrichts im Kontext von Religions- und Jugendstudien;</li> <li>2. Fähigkeit zur eigenständigen exemplarischen Zielbestimmung für Kooperation innerhalb der Fächergruppe kath. und ev., RU/Werte und Normen; Kenntnis und Reflexion der Legitimationfragen des RU;</li> <li>3. Fähigkeit zur Elementarisierung ausgewählter Inhalte im Blick auf unterrichtliche Vermittlungsprozesse der Grundschule und Reflexion des Verhältnisses wissenschaftlicher Disziplin (Fachwiss. und Fachdidaktik) und Unterrichtsfach; Kenntnis fachlicher und fachdid. Strukturierungsansätze;</li> <li>4. Kenntnisse der Dimensionen der Kompetenzen und deren Entwicklung bei Schülerinnen und Schülern des RU und Fähigkeiten der Unterstützung derselben;</li> <li>5. Einschätzung der Bedeutung von Theorien für religionspädagogische und didaktische Entscheidungen; wissenschaftliche Inhalte auf Lehrpläne beziehen können;</li> <li>6. Fähigkeit zum (exemplarischen) Planen und Gestalten eines strukturierten Lerngangs;</li> <li>7. Kenntnis der Grundlagen fach- und anforderungsbezogener Leistungsbeurteilung und der Lernförderung;</li> </ol> <p>Religionsunterricht – Konzeption und Gestaltung als Fachunterricht;</p>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Grundschulen  Pflichtmodul für Teilstudiengang Katholische Religion L1, wenn keine SPS absolviert werden. [Werden Kath. Religion keine SPS absolviert, kann eine Examensarbeit im Bereich Religionspädagogik/Fachdidaktik nicht geschrieben werden.]
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	2 Semester; Beginn: SoSe; eine Änderung der Abfolge (Beginn mit Seminar: RU in der GS) ist nach Rücksprache mit dem Modulbeauftragten möglich;
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Grundschulen

	Pflichtmodul für L1 /ohne SPS: Vorbedingungen: Zwischenprüfung und erfolgreicher Abschluss des Blockpraktikums Kernstudium;
<b>Organisationsform</b>	1 allgem. fachdidaktisches Seminar (SoSe), 1 fachdidaktisches Seminar: RU in der Grundschule; Tageshospitation RU
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 60 Std. (Uni), 5 Std. (Schule, Tageshospitation) Selbststudium: 145 Std.
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Modulprüfungsleistung: 2 Hausarbeiten (je ca. 15 S.) oder 1 Hausarbeit (ca. 15 S.) und 1 Projekt-Präsentation mit schriftlicher Reflexion des Projektergebnisses (ca. 8 S.)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	7
<b>Modulverantwortung/ koordinierende Stelle</b>	Siehe Aushang

<b>Modulname</b>	<b>Modul 10</b> <b>Religionspädagogik/Fachdidaktik, historische</b> <b>Vermittlungsaspekte; studentisches Kurz-Projekt;</b> <b>Wahlpflicht-Modul: Kirchen- und regionalgeschichtliche</b> <b>Aspekte religiösen Lernens</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen,</b> <b>Veranstaltungsarten</b>	1; Projekt
<b>Kompetenzen,</b> <b>Thema und Inhalte</b>	1. Fähigkeit zur Elementarisierung ausgewählter Inhalte zur Regional- und Kirchengeschichte im Blick auf unterrichtliche Vermittlungsprozesse der Grundschule und Reflexion des Verhältnisses wissenschaftlicher Disziplin (Fachwiss. und Fachdidaktik) und Unterrichtsfach; 2. Fähigkeit zum (exemplarischen) Planen und Gestalten eines strukturierten Lerngangs, einer Unterrichtseinheit, einer Unterrichtsstunde und von Unterrichtssequenzen mit angemessenem fachlichen Niveau; 3. Fähigkeit zur multimedial gestützten Präsentation von Inhalten unter Reflexion der unterrichtlichen Relevanz der Präsentationsformen;
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Grundschulen  Wahlpflicht-Modul L 1
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	1 Semester; jedes Semester
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Grundschulen  Abschluss des Moduls M 3; erfolgreicher Abschluss Blockpraktikum Kernstudium;
<b>Organisationsform</b>	Studentisches Kurzprojekt
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 10 Std. (Projektbegleitung); Selbststudium: 80 Std.
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Modulprüfungsleistung: Projekt-Präsentation mit Projektskizze (ca. 15 S.) oder Wissenschaftliches Gespräch (10 Min.) über Projektskizze (ca. 8 S.)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	3
<b>Modulverantwortung/ koordinierende Stelle</b>	Siehe Aushang

## Anlage 3 – Muster Modulbescheinigung

<i>Modulbescheinigung</i>	<i>Universität Kassel Fachbereich Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften</i>	<i>Studiengang Lehramt an Grundschulen Teilstudiengang Katholische Religion</i>	<i>Name der / des Studierenden</i>		<i>Matrikel-Nr.</i>
<i>Semester</i>	<i>Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)</i>	<i>Modulkoordinator</i>	<i>Modulname</i>		<i>Modulcode/ -nummer</i>
<i>Datum, Unterschrift</i>	<i>Art/ Thema der Modulprüfungsleistung</i>		<i>Gesamtzahl Credits</i>		<i>Gesamtpunktzahl (-note)</i>
<i>Stempel des Fachbereichs</i>					
<i>Art /Thema der Modulteilprüfung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note)</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden</i>
<i>Art/ Thema der Studienleistung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note) -auf Wunsch-</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)</i>

**Modulprüfungsordnung  
der Universität Kassel  
für den Teilstudiengang  
„Katholische Religion“ für das Lehramt  
an Hauptschulen und Realschulen  
vom 25.05.2005**

**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

**2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen**

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

**3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

**1. Abschnitt**  
**Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang „Katholische Religion“**  
**für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29.11.2004 (HLbG) und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang „Katholische Religion“ für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen der Universität Kassel. Für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung gem. § 33 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes gelten die Maßgaben dieser Modulprüfungsordnung entsprechend.

**§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang „Katholische Religion“ entfallen hiervon 60 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang „Katholische Religion“ 24 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

**§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt „Katholische Religion“**

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Katholische Religion“ besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für „Katholische Religion“, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für „Katholische Religion“ und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Katholische Religion“ ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Katholische Religion“ ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

#### **§ 5 Module und Credits**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs „Katholische Religion“ umfasst Module von insgesamt 60 Credits, wovon 30 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach „Katholische Religion“ vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.

- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung wird eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

### **§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen**

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Hauptschulen und Realschulen eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt „Katholische Religion“ festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

### **§ 7 Prüfungsleistungen**

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
1. schriftliche Prüfung
  2. mündliche Prüfung
  3. fachpraktische Prüfung.
- Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungs-

leistung bekannt zu geben.

- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

### **§ 8 Notenbildung und Gewichtung**

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:
 

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.
- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:
 

"Sehr gut (1)"	= die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,
"Gut (2)"	= die Leistung entspricht voll den Anforderungen,
"Befriedigend (3)"	= die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,
"Ausreichend (4)"	= die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen,
"Mangelhaft (5)"	= die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
"Ungenügend (6)"	= die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 20% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Wurde als weiteres Studienfach Kunst oder Musik für das Lehramt an Gymnasien gewählt gehen die bezeichneten Module mit 16% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Dabei erfolgt die Gewichtung der einzelnen Modulprüfungen innerhalb der Prozentanteile auf der Grundlage der Credits.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

### **§ 9 Versäumnis und Rücktritt**

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

### **§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Katholische Religion“ entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt „Katholische Religion“ überprüft werden.

- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt „Katholische Religion“ sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen**

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in „Katholische Religion“ ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

### **§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen**

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLBG angerechnet.

## **2. Abschnitt**

### **Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang „Katholische Religion“**

#### **§ 13 Studienbeginn**

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

#### **§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums**

Ziel des Studiums ist eine kompetenzorientierte Ausbildung von Religionslehrerinnen und –lehrern, welche das theologische Lehrangebot in einen tragfähigen Theorie–Praxis–Zusammenhang stellt und zu einem eigenverantwortlichen Handeln in Schule und Unterricht und darüber hinaus in weiteren gesellschaftlichen Bereichen befähigt. Das beinhaltet:

- innerhalb der Theologie die Vermittlung fundierter wissenschaftlicher Erkenntnisse der Disziplinen unter den Bedingungen von Schule und Unterricht nicht nur als Aufgabe der Fachdidaktik Religion, sondern als integrierten Bestandteil aller theologischen Disziplinen im Lehramtsstudium;
- Qualitätssicherung der Hochschullehre durch Rückbindung an Forschung und darauf aufbauend reflektiert–innovative Praxisorientierung durch Verschränkung der unterschiedlichen Ausbildungsphasen;
- Förderung eines professionsorientierten Kompetenzprofils von Religionslehrerinnen und –lehrern als

Basisqualifikation für Schule und Unterricht unter den Bedingungen gesellschaftlicher Veränderungen;

- Weiterentwicklung der Praxis des Religionsunterrichts in einem Evaluations- und Forschungszusammenhang;
- ökumenische Offenheit unter der Perspektive interreligiösen und interkulturellen Lernens und fächerübergreifende Perspektive durch Reflexion und Erprobung von Kooperationen schulischer Unterrichtsfächer.

### § 15 Modulprüfungen

- (1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Wahlpflichtmodul	Modul 21 Grundlagen der Bibelwissenschaften	8 Credits
Pflichtmodul	Modul 22 Einführung in die Systematische Theologie und in das christliche Glaubensbekenntnis	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 23 Grundlagen des Lernens und Lehrens im Religionsunterricht	6 Credits
Wahlpflichtmodul	Modul 24 Texte und Themen der biblischen Tradition	7 Credits
Wahlpflichtmodul	Modul 25 Fundamentaltheologie/ Dogmatik	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 26 Ethische Grundfragen	3 Credits
Pflichtmodul	Modul 27 Konzeption und Gestaltung des Religionsunterrichts (mit SPS)	9 Credits
Wahlpflichtmodul	Modul 28 Urteilen und Forschen	7 Credits
Wahlpflichtmodul	Modul 29 Kirchen- und regionalgeschichtliche Aspekte religiösen Lernens	4 Credits
Wahlpflichtmodul	Modul 30 Interreligiöses Lernen	4 Credits

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach „Katholische Religion“ ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 21, 22, 23 und 29 bestanden sind.
- (3) 4 der Module 21, 24, 25, 26, 23 und 27 gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein, wobei je 1 Modul aus der Biblischen, der Systematischen Theologie und der Religionspädagogik/Fachdidaktik zu wählen ist. Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

### 3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

#### § 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Modulprüfungsordnung tritt am 1.10.2005 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Universität Kassel veröffentlicht.

Kassel, den 09.11.2005

Der Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften

## Anlage 1: Beispielstudienplan für das Lehramt „Katholische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen

	Biblische Theol.	System. Theol.	Rel.Päd./Fachdidkt.		RP/FD in Verb. mit and. Bereich.
6. Sem.	<b>Modul 24</b> (7 credits)  Texte und Themen der biblischen Tradition		<b>Modul 28</b> (7 credits)  Urteilen und Forschen sowie Weiterentwicklung der Praxis des Religionsunterrichts		
5. Sem.		<b>Modul 26</b> (3 credits)  Ethische Grundfragen ausgewählte Fragen aus dem Bereich der Moralthologie oder der Christlichen Soziallehre		<b>Modul 27</b> (9 credits)  Religionsunterricht – Konzeption und Gestaltung als Fachunterricht, Praxiserfahrung und –reflexion	
4. Sem.		<b>Modul 25</b> (6 credits)  Vertiefte Bearbeitung einzelner Themen aus dem Bereich Fundamentaltheologie/ Dogmatik (Grundzüge der christlichen Glaubenslehre)			<b>Modul 30</b> (4 credits)  Interreligiöses Lernen/Weltreligionen
3. Sem.					<b>Modul 29</b> (4 credits)  Kirchen- und regionalgeschichtliche Aspekte religiösen Lernens
2. Sem.	<b>Modul 21</b> (8 credits)  Grundlagen der	<b>Modul 22</b> (6 credits)  Einführung in die	<b>Modul 23</b> (6 credits)  Grundlagen des Lernens und Lehrens im		

1. Sem.	Bibelwissenschaften	Systematische Theologie und in das christliche Glaubensbekenntnis	Religionsunterricht	
---------	---------------------	---	---------------------	--

## Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt „Katholische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen

<b>Modulname</b>	<b>Modul 21</b> <b>Biblische Theologie: Grundlagen der Bibelwissenschaften</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	1 Einführungsseminar, 2 Vorlesungen
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<p><i>Kompetenzen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Methodenkompetenz im Umgang mit biblischen Texten; Fähigkeit zur Auslegung eines biblischen Texts anhand vorgegebener Methodenschritte unter Heranziehung bibelwissenschaftlicher Hilfsmittel.</li> <li>2. Fähigkeit zur Orientierung im Kanon der biblischen Schriften.</li> <li>3. Grundkenntnisse über Aufbau, Entstehung und zentrale Aussagen der biblischen Schriften.</li> <li>4. Grundkenntnisse der Geschichte Israels bis zur Zerstörung des Zweiten Tempels und des frühen Christentums.</li> <li>5. Fähigkeit zur hermeneutischen Reflexion des Verhältnisses der beiden Testamente.</li> </ol> <p><i>Inhalte</i></p> <p>Bibelkunde, Einleitung in die Schriften des AT und NT, Geschichte Israels und des frühen Christentums, Methoden der Schriftauslegung, Theologische Bedeutung der Heiligen Schriften für Judentum und Christentum</p>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen Wahlpflichtmodul für den Teilstudiengang L2
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	2 Semester; jährlich
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen
<b>Organisationsform</b>	1 Einführungsseminar, 1 Vorlesung AT, 1 Vorlesung NT, Selbststudium
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	<p><i>Studienleistung</i></p> <p>Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen</p> <p><i>Modulprüfungsleistungen</i></p> <p>Klausur: 2 Stunden und Hausarbeit im Umfang von 10–15 Seiten</p>
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	8
<b>Modulverantwortung/ koordinierende Stelle</b>	Siehe Aushang

<b>Modulname</b>	<b>Modul 22</b> <b>Systematische Theologie: Einführung in die Systematische Theologie und in das christliche Glaubensbekenntnis</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	2, Seminare
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Struktur, Konzepte und Inhalte der Systematischen Theologie kennen und Einzelprobleme fachlich zuordnen können</li> <li>- theologische Methoden beschreiben und anwenden können</li> <li>- Begriffsbildungen in der Systematischen Theologie kennen und ihren Stellenwert reflektieren können</li> <li>- christliche Glaubensinhalte hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen, historischen und ethischen Bedeutung einordnen können</li> <li>- christliche Glaubensinhalte für die berufliche Praxis einschätzen können</li> </ul> <p><i>Systematische Theologie 1 : Einführung in die Systematische Theologie und in das christliche Glaubensbekenntnis</i></p> <p>1. Teil: Einführung in die Systematische Theologie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- inhaltliche und methodische Grundlegung</li> <li>- Überblick über die zentralen Themenfelder der Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moraltheologie und christlichen Gesellschaftslehre</li> </ul> <p>2. Teil: Das christliche Glaubensbekenntnis</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlegende Inhalte des christlichen Glaubensbekenntnisses als Entfaltung des christlichen Gottesglaubens</li> <li>- christlicher Glaube und sittliches Handeln</li> <li>- christlicher Glaube in Geschichte und Gesellschaft</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen  Pflichtmodul (auch verwendbar als Pflichtmodul 1 (Teil 1) und als Pflichtmodul 2 (Teil 2)) für den Teilstudiengang Katholische Religion L1
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	2 Semester, Teil 1 jedes Wintersemester, Teil 2 jedes Sommersemester
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen
<b>Organisationsform</b>	Seminar 60 Stunden
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden  180 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Studienleistungen: Teil 1: Referat und Hausarbeit

	Teil 2: Referat und Hausarbeit Modulprüfungsleistung: kumulativ zu 50 % mündliche Prüfung (10 Minuten) oder Klausur (2 Stunden) und zu 50 % aus den Hausarbeiten der Teilveranstaltungen 1 und 2
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6
<b>Modulverantwortung/ koordinierende Stelle</b>	Siehe Aushang

<b>Modulname</b>	<b>Modul 23</b> <b>Religionspädagogik/Fachdidaktik: Grundlagen des Lernens und Lehrens im Religionsunterricht</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	2; Seminar und Vorlesung
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Studienmotivation als Zugang zu Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler des Religionsunterrichts (RU)</li> <li>2. Kenntnis der rechtlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen des RU im Kontext der Alternativ- und Ersatzfachregelungen als Voraussetzung für Zielbegründung des RU</li> <li>3. Fähigkeit zur Bestimmung der Religionspädagogik/Fachdidaktik als Teil der Praktischen Theologie im Kontext der theologischen Disziplinen und im Blick auf Pädagogik/Psychologie</li> <li>4. Reflexion der Besonderheiten des Lernortes Schule im Blick auf andere religiöse Lernorte (Familie, Gemeinde)</li> <li>5. Beurteilung unterschiedliche Zielsetzungen des RU im Zusammenhang der Reflexion historischer Entwicklungen der Konzeptionen des RU</li> <li>6. Fähigkeit zur ersten Analyse und Reflexion von Unterrichtswirklichkeit im Übergang von der Schülerperspektive zur Perspektive der Verantwortung für Unterrichten (Person des Religionsunterrichtenden)</li> <li>7. Grundkenntnisse religiöser Entwicklung (religiöses Urteil, Identität, Gottesbilder; geschlechtsspezifische Aspekte)</li> <li>8. Kenntnisse elementarer religiöser Ausdrucksformen und Anbahnung liturgisch-ästhetischer Kompetenz</li> <li>9. Fähigkeit zur Kommunikation über religiöse Lernprozesse und Reflexion der Folgerungen für Kompetenzerwerb und Studienplanung</li> </ol>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	2 Semester jedes Studienjahr (Beginn WS)
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen Pflichtmodul für StudienanfängerInnen
<b>Organisationsform</b>	1 Einführungsseminar (WS), 1 Vorlesung (SoSe)
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Modulprüfungsleistung: Modul-Portfolio (ca. 30 Seiten) oder Klausur (ca. 2 Stunden) oder mündliche Prüfung (10 Min); wird zu Beginn des Moduls festgelegt.
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6
<b>Modulverantwortung/ koordinierende Stelle</b>	Siehe Aushang

<b>Modulname</b>	<b>Modul 24</b> <b>Biblische Theologie: Texte und Themen der biblischen Tradition</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	1 Vorlesung; 1 Seminar
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<p><i>Kompetenzen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Methodenkompetenz: Anwendung unterschiedlicher exegetischer Methoden und hermeneutische Reflexion dieser Methoden. <ol style="list-style-type: none"> <li>a. literaturwissenschaftliche Zugänge</li> <li>b. historische Zugänge</li> <li>c. kontextuelle Exegese</li> <li>d. gender-bewusste Exegese</li> <li>e. jüdische Schriftauslegung</li> <li>f. Rezeptions- und Wirkungsgeschichte biblischer Texte</li> </ol> </li> <li>2. Fähigkeit zur Einordnung der Einzeltextanalyse in übergreifende bibeltheologische Zusammenhänge.</li> <li>3. Verstehen zentraler theologischer und anthropologischer Themen der biblischen Theologie.</li> <li>4. Fähigkeit zur bibeldidaktischen Reflexion einzelner Texte und bibeltheologischer Themen.</li> </ol> <p><i>Inhalte</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Auslegung relevanter Textbereiche aus dem alt- und neutestamentlichen Kanon</li> <li>2. Ausgewählte Themenfelder biblischer Theologie</li> </ol>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen  Wahlpflichtmodul für den Teilstudiengang L2
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	1–2 Semester; jedes Semester
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen  Abgeschlossenes Modul 21 / Grundlagen der Bibelwissenschaften
<b>Organisationsform</b>	1 Vorlesung AT oder NT + 1 Seminar AT oder NT + Selbststudium <i>Wer eine alttestamentliche Vorlesung besucht, muss ein neutestamentliches Seminar besuchen und umgekehrt.</i>
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	<i>Studienleistung</i> Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen

	<b><i>Modulprüfungsleistung</i></b> Hausarbeit im Umfang von 15–20 Seiten
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	7
<b>Modulverantwortung/ koordinierende Stelle</b>	Siehe Aushang

<b>Modulname</b>	<b>Modul 25</b> <b>Systematische Theologie: Vertiefte Bearbeitung einzelner Themen aus dem Bereich Fundamentaltheologie/Dogmatik (Grundzüge der christlichen Glaubenslehre)</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	2, Seminare und/oder Vorlesungen
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Forschungsergebnisse aus einem Teilbereich der Systematischen Theologie darstellen und in ihrer fachlichen, überfachlichen und gesellschaftlichen Relevanz einschätzen können</li> <li>- Systematisch theologische Themen in geschichtliche Verstehenszusammenhänge einordnen können</li> <li>- Interdisziplinäre Verbindungen der Systematischen Theologie zu anderen Wissenschaften aufzeigen können</li> <li>- Die Bedeutung systematisch theologischer Fragestellungen für das spätere Berufsfeld erkennen können</li> <li>- sich in für den Religionsunterricht relevante Fragestellungen der Systematischen Theologie selbständig einarbeiten können</li> </ul> <p>Systematische Theologie 2: Vertiefte Bearbeitung einzelner Themen aus dem Bereich Fundamentaltheologie/Dogmatik (Grundzüge der christlichen Glaubenslehre) zwei Schwerpunkte nach Wahl: 1. Teil: Gotteslehre oder Christologie 2. Teil: Ekklesiologie/Sakramentenlehre oder Eschatologie</p>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	<p>Lehramt „Katholische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen</p> <p>Wahlpflichtmodul für den Teilstudiengang Katholische Religion L2 (auch verwendbar – je nach thematischer Ausrichtung – als Teilmodul des Pflichtmoduls 2 , des Teilstudiengangs Katholische Religion L 3 und für das Wahlpflichtmodul 3 des Teilstudiengangs katholische Religion L1)</p>
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	2 Semester, innerhalb von 4 Semestern
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	<p>Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen</p> <p>erfolgreicher Abschluss des Moduls 22 aus dem Grundstudium</p>
<b>Organisationsform</b>	Vorlesung mit Kolloquium oder Seminar, 60 Stunden
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	<p>Präsenzzeit: 60 Stunden</p> <p>Selbststudium: 120 Stunden</p> <p>180 Stunden</p>

<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Modulteilprüfungen: je eine Hausarbeit (Umfang) in beiden Seminaren
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6
<b>Modulverantwortung/ koordinierende Stelle</b>	Siehe Aushang

<b>Modulname</b>	<b>Modul 26</b> <b>Systematische Theologie: Ethische Grundfragen; ausgewählte Fragen aus dem Bereich der Moraltheologie oder der Christlichen Soziallehre</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	1, Seminar oder Vorlesung
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Forschungsergebnisse aus einem Teilbereich der Systematischen Theologie darstellen und in ihrer fachlichen, überfachlichen und gesellschaftlichen Relevanz einschätzen können</li> <li>- Systematisch theologische Themen in geschichtliche Verstehenszusammenhänge einordnen können</li> <li>- Interdisziplinäre Verbindungen der Systematischen Theologie zu anderen Wissenschaften aufzeigen können</li> <li>- Die Bedeutung systematisch theologischer Fragestellungen für das spätere Berufsfeld erkennen können</li> <li>- sich in für den Religionsunterricht relevante Fragestellungen der Systematischen Theologie selbstständig einarbeiten können</li> </ul> <p><i>Systematische Theologie 3 : Ethische Grundfragen</i> ausgewählte Fragen aus dem Bereich der Moraltheologie oder der Christlichen Soziallehre</p>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen  Pflichtmodul (auch verwendbar, je nach thematischer Ausrichtung, als Teil 1 oder Teil 2 im Pflichtmodul 3 des Teilstudiengangs Katholische Religion L3)
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	1 Semester, innerhalb von 4 Semestern
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen erfolgreicher Abschluss Modul 22 und 25
<b>Organisationsform</b>	Seminar 30 Stunden
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 60 Stunden  90 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Modulprüfungsleistung: kumulativ 50 % Hausarbeit (10–15 Seiten) und 50 % mündliche Prüfung (10 Minuten) auf der Grundlage der Hausarbeit
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	3
<b>Modulverantwortung/ koordinierende Stelle</b>	Siehe Aushang

<b>Modulname</b>	<b>Modul 27</b> <b>Religionspädagogik/Fachdidaktik: Pflicht-Modul:</b> <b>Religionsunterricht – Konzeption und Gestaltung als</b> <b>Fachunterricht, Praxiserfahrung und –reflexion</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	3; Seminar, SPS–Begleitseminar, SPS (fachdid. SPS)
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fähigkeit zur Analyse und Reflexion der Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler des Religionsunterrichts im Kontext von Religions- und Jugendstudien;</li> <li>2. Fähigkeit zur eigenständigen exemplarischen Zielbestimmung für Kooperation innerhalb der Fächergruppe kath. und ev., RU/Werte und Normen; Kenntnis und Reflexion der Legitimationfragen des RU;</li> <li>3. Fähigkeit zur Elementarisierung ausgewählter Inhalte im Blick auf unterrichtliche Vermittlungsprozesse der jeweiligen Schulstufe und Reflexion des Verhältnisses wissenschaftlicher Disziplin (Fachwiss. und Fachdidaktik) und Unterrichtsfach; Kenntnis fachlicher und fachdid. Strukturierungsansätze;</li> <li>4. Kenntnisse der Dimensionen der Kompetenzen und deren Entwicklung bei Schülerinnen und Schüler des RU und Fähigkeiten der Unterstützung derselben im Kontext theoretischer Modelle und Praxis-Beispielen;</li> <li>5. Die Bedeutung von Theorien für religionspädagogische und didaktische Entscheidungen einschätzen und wissenschaftliche Inhalte auf Lehrpläne und auf schulische Praxis beziehen zu können;</li> <li>6. Fähigkeit zum (exemplarischen) Planen und Gestalten eines strukturierten Lerngangs, einer Unterrichtseinheit, einer Unterrichtsstunde und von Unterrichtssequenzen mit angemessenem fachlichen Niveau, bezogen auf verschiedene Kompetenz- und Anforderungsbereiche, die auf Kumulativität und Langfristigkeit angelegt sind;</li> <li>7. Fähigkeit zur Analyse und Reflexion eigener Unterrichtstätigkeit und von Schülerlernprozessen;</li> <li>8. Grundlagen fach- und anforderungsbezogener Leistungsbeurteilung und der Lernförderung darstellen und reflektieren können;</li> <li>9. Fachspezifische Lernschwierigkeiten analysieren und exemplarisch erläutern können sowie Förderungsmöglichkeiten kennen;</li> </ol> <p>Religionsunterricht – Konzeption und Gestaltung als Fachunterricht; Praxiserfahrung und –reflexion</p>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen; Pflichtmodul; erfolgreiche Teilnahme Voraussetzung für das Schreiben der

	Wissenschaftlichen Hausarbeit im Bereich Religionspädagogik/Fachdidaktik aus diesem Modul heraus.
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	2 Semester; Beginn: SoSe: des 2. Studienjahrs; SPS wegen geringerer Ausfallzeiten durch Schulferien nur im darauf folgenden WS.
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen Vorbedingungen: Zwischenprüfung absolviert. Der Beginn der SPS ist erst nach dem Beenden des Blockpraktikums im Kernstudium möglich.
<b>Organisationsform</b>	1 fachdidaktisches Seminar (SoSe), 1 fachdidaktisches Begleitseminar SPS und schulpraktische Studien selbst (WS);
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 60 Stunden (Uni-Präsenz), 20 Stunden (Schul-Präsenz) Selbststudium: 120 Stunden (Uni-Nacharbeit), 40 Stunden (Unterrichtsvorbereitung), 30 Stunden Praktikumsbericht
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Modulprüfungsleistung: 1 Hausarbeit (aus fachdid. Seminar; ca. 15 S.), 1 fachdid. Problemskizze aus Begleitseminar (ca. 8 S.), 1 Praktikumsbericht (ca. 50 S.)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	9
<b>Modulverantwortung/ koordinierende Stelle</b>	Siehe Aushang

<b>Modulname</b>	<b>Modul 28</b> <b>Religionspädagogik/Fachdidaktik: Wahlpflicht-Modul:</b> <b>Urteilen und Forschen sowie Weiterentwicklung der Praxis</b> <b>des Religionsunterrichts</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen,</b> <b>Veranstaltungsarten</b>	1; Projekt
<b>Kompetenzen,</b> <b>Thema und Inhalte</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fähigkeit zur lern- und lehrtheoretischen Modellierung des fachlichen Lehrens und Lernens (im Anschluss an ein theologisches Seminar)</li> <li>2. Fähigkeit zur exemplarischen Rezeption von fd. Forschungsarbeiten, – methoden und –ergebnissen sowie deren Beurteilung und Bewertung</li> <li>3. Kenntnis von Kompetenzmodellen und Standarddefinitionen sowie von Studien und Methoden zur Erfassung u. Beurteilung von Schülerleistungen. Kenntnisse der Dimensionen der Kompetenzen und deren Entwicklung bei Schülerinnen und Schüler des RU und Fähigkeiten der Unterstützung derselben im Kontext theoretischer Modelle und Praxis-Beispielen.</li> <li>4. Fähigkeit zur Reflexion und Überprüfung von Unterrichtskonzepten sowie zur Weiterentwicklung von Unterrichtsansätzen und –methoden (auch fächerverbindend) unter Berücksichtigung neuer fachlicher Erkenntnisse</li> <li>5. Fähigkeit zur Anwendung ausgewählter Methoden fachdidaktischer Forschung in begrenzten eigenen Untersuchungen, insbes. im Bereich der Unterrichtsbeobachtung und Analyse, der Diagnostik des Lernstandes und der Evaluation der Zielerreichung</li> </ol>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen Wahl-Pflichtmodul L2; Schreiben der Wissenschaftlichen Hausarbeit im Bereich Religionspädagogik/Fachdidaktik aus diesem Modul heraus erwünscht
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	2 Semester; Beginn frühestens parallel zu den SPS
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen Wahl-Pflichtmodul Hauptstudium I: Vorbedingungen: nicht vor Beginn der SPS Katholische Religion;
<b>Organisationsform</b>	Wissenschaftlich begleitetes studentisches fachdidaktisches RU-Projekt; thematischer Anschluss an ein frei gewähltes theologisches Seminar
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 15 Stunden (Projektbegleitung) Selbststudium: 195 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung,</b>	Modulprüfungsleistung: Projekt-Präsentation und Hausarbeit

<b>Art der Prüfungen</b>	zum Projektergebnis (ca. 30 S.) oder wissenschaftliches Gespräch (10 Min.) über Projekt-Präsentation und Projekt-Reflexion (8 S.)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	7
<b>Modulverantwortung/ koordinierende Stelle</b>	Siehe Aushang

<b>Modulname</b>	<b>Modul 29</b> <b>Religionspädagogik/Fachdidaktik, historische Vermittlungsaspekte; studentisches Kurz-Projekt; Wahlpflicht-Modul: Kirchengeschichtliche Aspekte religiösen Lernens</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	1; Projekt
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fähigkeit zur Elementarisierung ausgewählter Inhalte im Blick auf unterrichtliche Vermittlungsprozesse der Haupt- und Realschule und Reflexion des Verhältnisses wissenschaftlicher Disziplin (Kirchengeschichte und Fachdidaktik) und Unterrichtsfach;</li> <li>2. Fähigkeit zum (exemplarischen) Planen und Gestalten eines strukturierten Lerngangs, einer Unterrichtseinheit, einer Unterrichtsstunde und von Unterrichtssequenzen mit angemessenem fachlichen Niveau;</li> <li>3. Fähigkeit zur multimedial gestützten Präsentation von Inhalten unter Reflexion der unterrichtlichen Relevanz der Präsentationsformen;</li> <li>4. Kenntnis zu Epochen der Kirche im Überblick und Vertiefung angewählter Aspekte</li> </ol> <p>Historische und regionale Aspekte des Religionsunterrichts in der Grundschule</p>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen  Wahlpflicht-Modul L 2
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	1 Semester; jedes Semester ab dem 3. Studiensemester
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen  Abschluss des Moduls M 23
<b>Organisationsform</b>	Studentisches Kurzprojekt
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 15 Std. (Projektbegleitung); Selbststudium: 105 Std.
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Modulprüfungsleistung: Projekt-Präsentation mit Projektskizze (ca. 18 S.) oder Wissenschaftliches Gespräch (10 Min.) über Projektskizze (ca. 10 S.)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	4
<b>Modulverantwortung/ koordinierende Stelle</b>	Siehe Aushang

<b>Modulname</b>	<b>Modul 30</b> <b>Religionspädagogik/Fachdidaktik, interreligiöses Lernen/Weltreligionen, Wahlpflicht-Modul</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	1, Seminar oder Projekt
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	Fähigkeit zur Elementarisierung ausgewählter Inhalte religiösen Lernens/Weltreligionen im Blick auf unterrichtliche Vermittlungsprozesse der jeweiligen Schulstufe und Reflexion des Verhältnisses wissenschaftlicher Disziplin (Religionswissenschaften und Fachdidaktik) und Unterrichtsfach; Kenntnis fachlicher und fachdid. Strukturierungsansätze; Vertiefung der fachdid. Grundlagen am Beispiel einer der großen Weltreligionen; Fähigkeit, Gemeinsames und Unterscheidendes der Weltreligionen einschließlich des Christentums reflektieren und didaktisch fruchtbar machen zu können;  Theorien interreligiösen Lernens; Praxiskonzepte; Grundpfeiler der Weltreligionen
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen  Wahlpflichtmodul Katholische Religion L2
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	1 Semester; jedes WS nach dem ersten Studienjahr
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen Erfolgreicher Abschluss der Module M 22, 23
<b>Organisationsform</b>	1 Seminar (integrativer Ansatz Fachdidaktik) oder Projekt
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 30 Stunden (Seminar) oder 10 Std. (Projekt) Selbststudium: 90 Stunden (Seminar) oder 110 Std. (Projekt)
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Modulprüfungsleistung bei Seminar: Hausarbeit (ca. 15 S.) oder Klausur (2 Stunden) oder mündliche Prüfung (10 Minuten); bei Projekt: Projekt-Präsentation und schriftl. Reflexion (10 S.) oder Klausur (2 Stunden) oder mündliche Prüfung (10 Minuten);
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	4
<b>Modulverantwortung/ koordinierende Stelle</b>	Siehe Aushang

## Anlage 3 – Muster Modulbescheinigung

<i>Modulbescheinigung</i>	<i>Universität Kassel Fachbereich Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften</i>	<i>Studiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen, Teilstudiengang „Katholische Religion“</i>	<i>Name der / des Studierenden</i>		<i>Matrikel-Nr.</i>
<i>Semester</i>	<i>Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)</i>	<i>Modulkoordinator</i>	<i>Modulname</i>		<i>Modulcode/ -nummer</i>
<i>Datum, Unterschrift</i>	<i>Art/ Thema der Modulprüfungsleistung</i>		<i>Gesamtzahl Credits</i>		<i>Gesamtpunktzahl (-note)</i>
<i>Stempel des Fachbereichs</i>					
<i>Art /Thema der Modulteilprüfung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note)</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden</i>
<i>Art/ Thema der Studienleistung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note) -auf Wunsch-</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)</i>

**Modulprüfungsordnung  
der Universität Kassel  
für den Teilstudiengang „Katholische Religion“  
für das Lehramt an Gymnasien  
vom 25.05.2005**

**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

**2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen**

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

**3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

## 1. Abschnitt

### Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang „Katholische Religion“ für das Lehramt an Gymnasien

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29.11.2004 (HLbG) und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang „Katholische Religion“ für das Lehramt an Gymnasien der Universität Kassel. Für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung gem. § 33 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes gelten die Maßgaben dieser Modulprüfungsordnung entsprechend.
- (2) Für Studierende, die als weiteres Studienfach Kunst oder Musik gewählt haben, findet gem. §12 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29.11.2004 die Modulprüfungsordnung für „Katholische Religion“ für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen entsprechend Anwendung. Auf Antrag kann für „Katholische Religion“ die Lehrberechtigung für die Sekundarstufen I und II erworben werden. In diesem Fall findet die vorliegende Ordnung Anwendung.

#### § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – viereinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 240 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang „Katholische Religion“ entfallen hiervon 94 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des vierten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 90 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang „Katholische Religion“ 37 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

#### § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt „Katholische Religion“

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Katholische Religion“ besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für „Katholische Religion“, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für „Katholische Religion“ und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Katholische Religion“ ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.
- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Katholische Religion“ ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbe-reichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

#### **§ 5 Module und Credits**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs „Katholische Religion“ umfasst Module von insgesamt 94 Credits, wovon 30 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach „Katholische Religion“ vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

- (7) Abweichend von Absatz 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzziele des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung wird eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

#### **§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen**

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Gymnasien eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt „Katholische Religion“ festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

#### **§ 7 Prüfungsleistungen**

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
  1. schriftliche Prüfung
  2. mündliche Prüfung
  3. fachpraktische Prüfung.
 Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

### § 8 Notenbildung und Gewichtung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:
- |                 |   |
|-----------------|---|
| 15/14/13 Punkte | entsprechen der Note „sehr gut (1)“,    |
| 12/11/10 Punkte | entsprechen der Note „gut (2)“          |
| 9/8/7 Punkte    | entsprechen der Note „befriedigend (3)“ |
| 6/5/4 Punkte    | entsprechen der Note „ausreichend (4)“  |
| 3/2/1 Punkte    | entsprechen der Note „mangelhaft (5)“   |
| 0 Punkte        | entsprechen der Note „ungenügend (6)“.  |
- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:
- |                    |   |
|--------------------|---|
| "Sehr gut (1)"     | = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,   |
| "Gut (2)"          | = die Leistung entspricht voll den Anforderungen,   |
| "Befriedigend (3)" | = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,   |
| "Ausreichend (4)"  | = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen,   |
| "Mangelhaft (5)"   | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| "Ungenügend (6)"   | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.                       |

- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 24% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Wurde als weiteres Studienfach Kunst oder Musik gewählt gehen die bezeichneten Module mit 20% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Dabei erfolgt die Gewichtung der einzelnen Modulprüfungen innerhalb der Prozentanteile auf der Grundlage der Credits.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

### **§ 9 Versäumnis und Rücktritt**

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

### **§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Katholische Religion“ entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt „Katholische Religion“ überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt „Katholische Religion“ sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in „Katholische Religion“ ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

### § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

## 2. Abschnitt

### Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang „Katholische Religion“

#### § 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

#### § 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Ziel des Studiums ist eine kompetenzorientierte Ausbildung von Religionslehrerinnen und -lehrern, welche das theologische Lehrangebot in einen tragfähigen Theorie-Praxis-Zusammenhang stellt und zu einem eigenverantwortlichen Handeln in Schule und Unterricht und darüber hinaus in weiteren gesellschaftlichen Bereichen befähigt. Das beinhaltet:

- innerhalb der Theologie die Vermittlung fundierter wissenschaftlicher Erkenntnisse der Disziplinen unter den Bedingungen von Schule und Unterricht nicht nur als Aufgabe der Fachdidaktik Religion, sondern als integrierten Bestandteil aller theologischen Disziplinen im Lehramtsstudium;
- Qualitätssicherung der Hochschullehre durch Rückbindung an Forschung und darauf aufbauend reflektiert-innovative Praxisorientierung durch Verschränkung der unterschiedlichen Ausbildungsphasen;
- Förderung eines professionsorientierten Kompetenzprofils von Religionslehrerinnen und -lehrern als Basisqualifikation für Schule und Unterricht unter den Bedingungen gesellschaftlicher Veränderungen;
- Weiterentwicklung der Praxis des Religionsunterrichts in einem Evaluations- und Forschungszusammenhang;

- ökumenische Offenheit unter der Perspektive interreligiösen und interkulturellen Lernens und fächerübergreifende Perspektive durch Reflexion und Erprobung von Kooperationen schulischer Unterrichtsfächer.

### § 15 Modulprüfungen

- (1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Wahlpflichtmodul	Modul 31 Grundlagen der Bibelwissenschaften	11 Credits
Pflichtmodul	Modul 32 Einführung in die Systematische Theologie und in das christliche Glaubensbekenntnis	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 33 Grundlagen des Lernens und Lehrens im Religionsunterricht	6 Credits
Wahlpflichtmodul	Modul 34 Texte der biblischen Tradition	8 Credits
Wahlpflichtmodul	Modul 35 Themen der biblischen Tradition	8 Credits
Wahlpflichtmodul	Modul 36 Grundzüge der christlichen Glaubenslehre	9 Credits
Pflichtmodul	Modul 37 Moraltheologie und christliche Soziallehre	6 Credits
Wahlpflichtmodul	Modul 38 Systematische Theologie, Vertiefung	6 Credits
Wahlpflichtmodul	Modul 39 Weltreligionen	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 40 Konzeption und Gestaltung des Religionsunterrichts (mit SPS)	9 Credits
Wahlpflichtmodul	Modul 41 Urteilen und Forschen	6 Credits
Wahlpflichtmodul	Modul 42 Kirchengeschichte im Religionsunterricht	6 Credits
Wahlpflichtmodul	Modul 43 Schwerpunktbildung	7 Credits

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach „Katholische Religion“ ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 31, 32, 33, das Modul 34 oder 35 und eines der Module 37, 39 oder 42 bestanden sind. Außerdem sind für das Bestehen der Zwischenprüfung hinreichende sprachliche Kompetenzen in Latein und Griechisch nachzuweisen.
- (3) 4 der Module 34, 35, 36, 38, 40, 41 und 43 gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein, wobei je 1 Modul aus der Biblischen, der Systematischen Theologie und der Religionspädagogik/Fachdidaktik zu wählen ist. Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

### 3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

#### § 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Modulprüfungsordnung tritt am 1.10.2005 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Universität Kassel veröffentlicht.

Kassel, den 09.11.2005

Der Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften

## Anlage 1: Beispielstudienplan für das Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien

	Biblische Theol.	System. Theol.		Rel.Päd./Fachdidkt.	Übergreifend Bib../Hist./ Syst.Th./FD
8. Sem.	<b>Modul 35</b> (8 credits)  Themen der biblischen Tradition	<b>Modul 38</b> (6 credits)  Systematische Theologie, Vertiefung ausgewählter Fragestellungen		<b>Modul 41</b> (6 credits)  Urteilen und Forschen sowie Weiterentwicklung der Praxis des Religionsunterrichts	
7. Sem					<b>Modul 40</b> (9 credits)  Religionsunterricht – Konzeption und Gestaltung als Fachunterricht, Praxiserfahrung und –reflexion
6. Sem.		<b>Modul 37</b> (6 credits)  Ausgewählte Fragen der Moraltheologie und der christlichen Soziallehre			
5. Sem.			<b>Modul 36</b> (9 credits)  Grundzüge der christlichen Glaubenslehre		<b>Modul 43</b> (7 credits)  Schwerpunktbildung in einem theologischen Fachgebiet
4. Sem.	<b>Modul 34</b> (8 credits)  Texte der biblischen Tradition				
3. Sem.					<b>Modul 42</b> (6 credits)  Kirchengeschichte im Religionsunterricht L3

2. Sem.	<b>Modul 31</b> (11 credits)	<b>Modul 32</b> (6 credits)	<b>Modul 33</b> (6 credits)	
1. Sem.	Grundlagen der Bibelwissenschaften	Einführung in die Systematische Theologie und in das christliche Glaubensbekenntnis	Grundlagen des Lernens und Lehrens im Religionsunterricht	

## Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien

<b>Modulname</b>	<b>Modul 31</b> <b>Biblische Theologie: Grundlagen der Bibelwissenschaften</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	2 Vorlesungen; 1 Einführungsseminar; 1 Seminar
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<i>Kompetenzen</i> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Methodenkompetenz im Umgang mit biblischen Texten; Fähigkeit zur Auslegung eines biblischen Texts anhand vorgegebener Methodenschritte unter Heranziehung bibelwissenschaftlicher Hilfsmittel.</li> <li>2. Fähigkeit zur Orientierung im Kanon der biblischen Schriften.</li> <li>3. Grundkenntnisse über Aufbau, Entstehung und zentrale Aussagen der biblischen Schriften.</li> <li>4. Grundkenntnisse der Geschichte Israels bis zur Zerstörung des Zweiten Tempels und des frühen Christentums.</li> <li>5. Fähigkeit zur hermeneutischen Reflexion des Verhältnisses der beiden Testamente.</li> </ol> <i>Inhalte</i> Bibelkunde, Einleitung in die Schriften des AT und NT, Geschichte Israels und des frühen Christentums, Methoden der Schriftauslegung, Theologische Bedeutung der Heiligen Schriften für Judentum und Christentum
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien  Wahlpflichtmodul für den Teilstudiengang L3
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	2–3 Semester; jährlich
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien
<b>Organisationsform</b>	1 Einführungsseminar, 1 Vorlesung AT, 1 Vorlesung NT, 1 Seminar AT oder NT, Selbststudium
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 210 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	<b>Studienleistung</b> Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen  <b>Modulprüfungsleistung</b> Klausur: 2 Stunden und Hausarbeit im Umfang von 15–20 Seiten
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	11
<b>Modulverantwortung/ koordinierende Stelle</b>	Siehe Aushang

<b>Modulname</b>	<b>Modul 32</b> <b>Systematische Theologie Modul 1: Einführung in die Systematische Theologie und in das christliche Glaubensbekenntnis</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	2 Seminare
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Struktur, Konzepte und Inhalte der Systematischen Theologie kennen und Einzelprobleme fachlich zuordnen können</li> <li>- theologische Methoden beschreiben und anwenden können</li> <li>- Begriffsbildungen in der Systematischen Theologie kennen und ihren Stellenwert reflektieren können</li> <li>- christliche Glaubensinhalte hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen, historischen und ethischen Bedeutung einordnen können</li> <li>- christliche Glaubensinhalte für die berufliche Praxis einschätzen können</li> </ul> <p><i>Systematische Theologie 1 : Einführung in die Systematische Theologie und in das christliche Glaubensbekenntnis</i></p> <p>1. Teil: Einführung in die Systematische Theologie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- inhaltliche und methodische Grundlegung</li> <li>- Überblick über die zentralen Themenfelder der Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moraltheologie und christlichen Gesellschaftslehre</li> </ul> <p>2. Teil: Das christliche Glaubensbekenntnis</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlegende Inhalte des christlichen Glaubensbekenntnisses als Entfaltung des christlichen Gottesglaubens</li> <li>- christlicher Glaube und sittliches Handeln</li> <li>- christlicher Glaube in Geschichte und Gesellschaft</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien  Pflichtmodul (auch verwendbar als Pflichtmodul 1 (Teil 1) und als Pflichtmodul 2 (Teil 2 ) für den Teilstudiengang Katholische Religion L1
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	2 Semester, Teil 1 jedes Wintersemester, Teil 2 jedes Sommersemester
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien
<b>Organisationsform</b>	Seminar 60 Stunden
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden  180 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung,</b>	Studienleistungen:

<b>Art der Prüfungen</b>	Teil 1: Referat und Hausarbeit Teil 2: Referat und Hausarbeit Modulprüfungsleistung: kumulativ zu 50 % mündliche Prüfung (10 Minuten) oder Klausur (2 Stunden) und zu 50 % aus den Hausarbeiten der Teilveranstaltungen 1 und 2
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6
<b>Modulverantwortung/ koordinierende Stelle</b>	Siehe Aushang

<b>Modulname</b>	<b>Modul 33</b> <b>Religionspädagogik/Fachdidaktik: Grundlagen des Lernens und Lehrens im Religionsunterricht</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	2; Seminar und Vorlesung
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Studienmotivation als Zugang zu Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler des Religionsunterrichts (RU)</li> <li>2. Kenntnis der rechtlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen des RU im Kontext der Alternativ- und Ersatzfachregelungen als Voraussetzung für Zielbegründung des RU</li> <li>3. Fähigkeit zur Bestimmung der Religionspädagogik/Fachdidaktik als Teil der Praktischen Theologie im Kontext der theologischen Disziplinen und im Blick auf Pädagogik/Psychologie</li> <li>4. Reflexion der Besonderheiten des Lernortes Schule im Blick auf andere religiöse Lernorte</li> <li>5. Beurteilung unterschiedliche Zielsetzungen des RU im Zusammenhang der Reflexion historischer Entwicklungen der Konzeptionen des RU</li> <li>6. Fähigkeit zur ersten Analyse und Reflexion von Unterrichtswirklichkeit im Übergang von der Schülerperspektive zur Perspektive der Verantwortung für Unterrichten</li> <li>7. Kenntnisse elementarer religiöser Ausdrucksformen und Anbahnung liturgisch-ästhetischer Kompetenz</li> <li>8. Fähigkeit zur Kommunikation über religiöse Lernprozesse und Reflexion der Folgerungen für Kompetenzerwerb und Studienplanung</li> </ol> <p>Grundlagen der Religionspädagogik und des Religionsunterrichts</p>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien  Pflichtmodul
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	2 Semester jedes Studienjahr (Beginn WS)
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien  Pflichtmodul für StudienanfängerInnen;
<b>Organisationsform</b>	1 Einführungsseminar (WS), 1 Vorlesung (SoSe)
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Modulprüfungsleistung: Modul-Portfolio (ca. 30 Seiten) oder Klausur (ca. 2 Stunden) oder mündliche Prüfung (10 Min);

	wird zu Beginn des Moduls festgelegt.
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6
<b>Modulverantwortung/ koordinierende Stelle</b>	Siehe Aushang

<b>Modulname</b>	<b>Modul 34</b> <b>Biblische Theologie: Texte der biblischen Tradition</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	1 Vorlesung; 2 Seminare
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<p><i>Kompetenzen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Methodenkompetenz: Anwendung unterschiedlicher exegetischer Methoden und hermeneutische Reflexion dieser Methoden. <ol style="list-style-type: none"> <li>a. literaturwissenschaftliche Zugänge</li> <li>b. historische Zugänge</li> <li>c. kontextuelle Exegese</li> <li>d. gender-bewusste Exegese</li> <li>e. jüdische Schriftauslegung</li> <li>f. Rezeptions- und Wirkungsgeschichte biblischer Texte</li> </ol> </li> <li>2. Fähigkeit zur eigenständigen Auslegung biblischer Texte.</li> <li>3. Fähigkeit zur Einordnung der Einzeltextanalyse in übergreifende bibeltheologische Zusammenhänge.</li> <li>4. Verstehen zentraler theologischer und anthropologischer Themen der biblischen Theologie.</li> <li>5. Fähigkeit zur bibeldidaktischen Reflexion einzelner Texte und bibeltheologischer Themen.</li> <li>6. Fähigkeit zur Korrelation von gegenwärtiger Lebenswelt und biblischen Texten.</li> </ol> <p><i>Inhalte</i></p> <p>Paradigmatische Auslegung relevanter Textbereiche aus dem alt- und neutestamentlichen Kanon anhand unterschiedlicher exegetischer Methoden. Biblische Theologie und biblische Anthropologie.</p>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien  Wahlpflichtmodul für den Teilstudiengang L3
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	zwei Semester, jährlich
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien  Abgeschlossenes Modul 31 / Grundlagen der Bibelwissenschaften
<b>Organisationsform</b>	1 Vorlesung AT oder NT + 1 Seminar AT + 1 Seminar NT + Selbststudium <i>Wer in M 34 eine alttestamentliche Vorlesung besucht, muss in M 35 eine neutestamentliche Vorlesung besuchen und umgekehrt.</i>
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 150 Stunden

<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	<b>Studienleistung</b> Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen <i>Modulprüfungsleistung</i> Hausarbeit im Umfang von 15–20 Seiten
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	8
<b>Modulverantwortung/ koordinierende Stelle</b>	Siehe Aushang

<b>Modulname</b>	<b>Modul 35</b> <b>Biblische Theologie: Themen der biblischen Tradition</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	1 Vorlesung; 2 Seminare
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<p><i>Kompetenzen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Weiterentwicklung der hermeneutischen und theologischen Kompetenz.</li> <li>2. Vertiefte Fähigkeit zur Reflexion des Verhältnisses von Altem und Neuem Testament.</li> <li>3. Methodische Kompetenz: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. literaturwissenschaftliche Auslegung</li> <li>b. historische Rekonstruktion</li> <li>c. hermeneutische Reflexion</li> <li>d. bibeldidaktische Einordnung</li> </ol> </li> <li>4. Fähigkeit zur theologischen Reflexion zentraler biblischer Themen:</li> <li>5. Fähigkeit zur intertextuellen Verknüpfung einzelner Texte und zur kanonischen Einordnung von Texten und Themen.</li> </ol> <p><i>Inhalte</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zentrale Themen der biblischen Tradition <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Gott</li> <li>b. Jesus Christus</li> <li>c. Ethik</li> <li>d. Gemeinschaft</li> </ol> </li> <li>2. Intertextuelle Verknüpfungen biblischer Texte</li> <li>3. Kanonische Einordnung von Texten und Themen</li> <li>4. Historische Einordnung von Texten und Themen</li> </ol>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien  Wahlpflichtmodul für den Teilstudiengang L3
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	zwei Semester, jährlich
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien  Abgeschlossenes Modul 31 / Grundlagen der Bibelwissenschaften
<b>Organisationsform</b>	1 Vorlesung AT oder NT + 1 Seminar AT + 1 Seminar NT + Selbststudium <i>Wer in M 34 eine alttestamentliche Vorlesung besucht, muss in M 35 eine neutestamentliche Vorlesung besuchen und umgekehrt.</i>
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	<i>Studienleistung</i> Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen

	<b>Modulprüfungsleistung</b> Hausarbeit im Umfang von 15–20 Seiten
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	8
<b>Modulverantwortung/ koordinierende Stelle</b>	Siehe Aushang

<b>Modulname</b>	<b>Modul 36</b> <b>Systematische Theologie: Grundzüge der christlichen Glaubenslehre</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	3 Seminare und/oder Vorlesungen
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Forschungsergebnisse aus einem Teilbereich der Systematischen Theologie darstellen und in ihrer fachlichen, überfachlichen und gesellschaftlichen Relevanz einschätzen können</li> <li>- Systematisch theologische Themen in geschichtliche Verstehenszusammenhänge einordnen können</li> <li>- Interdisziplinäre Verbindungen des Systematischen Theologie zu anderen Wissenschaften aufzeigen können</li> <li>- Die Bedeutung systematisch theologischer Fragestellungen für das spätere Berufsfeld erkennen können</li> <li>- sich in für den Religionsunterricht relevante Fragestellungen der systematischen Theologie selbständig einarbeiten können</li> </ul> <p><i>Systematische Theologie 2 : Grundzüge der christlichen Glaubenslehre</i></p> <p>1. Teil: Trinitarische Gotteslehre 2. Teil: Christologie 3. Teil: Ekklesiologie/Sakramentenlehre (alternativ: Eschatologie)</p>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien  Wahlpflichtmodul für den Teilstudiengang Katholische Religion L3 (Teile 1 – 3 des Moduls jeweils auch verwendbar für Modul 25 des Teilstudiengangs Katholische Religion L 2 und Modul 6 des Teilstudiengangs Katholische Religion L1)
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	drei Semester (innerhalb von zwei auf einander folgenden Studienjahren)
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien erfolgreicher Abschluss des Moduls 32
<b>Organisationsform</b>	Vorlesung mit Kolloquium, Seminar 90 Stunden
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 180 Stunden  270 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Modulteilprüfungen: je eine Hausarbeit (10–15 Seiten) pro Veranstaltung
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	9
<b>Modulverantwortung/ koordinierende Stelle</b>	Siehe Aushang

<b>Modulname</b>	<b>Modul 37</b> <b>Systematische Theologie: Ausgewählte Fragen der Moraltheologie und der christlichen Soziallehre</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	2 Seminare und/oder Vorlesungen
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Forschungsergebnisse aus einem Teilbereich der Systematischen Theologie darstellen und in ihrer fachlichen, überfachlichen und gesellschaftlichen Relevanz einschätzen können</li> <li>- Systematisch theologische Themen in geschichtliche Verstehenszusammenhänge einordnen können</li> <li>- Interdisziplinäre Verbindungen des Systematischen Theologie zu anderen Wissenschaften aufzeigen können</li> <li>- Die Bedeutung systematisch theologischer Fragestellungen für das spätere Berufsfeld erkennen können</li> <li>- sich in für den Religionsunterricht relevante Fragestellungen der Systematischen Theologie selbständig einarbeiten können</li> </ul> <p><i>Systematische Theologie 3 : Ausgewählte Fragen der Moraltheologie und der christlichen Soziallehre</i></p> <p>1. Teil: Moraltheologie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlagen</li> <li>- Einzelfragen</li> </ul> <p>2. Teil: Christliche Gesellschaftslehre</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entstehungsgeschichte</li> <li>- Grundlagen</li> <li>- Einzelfragen</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien  Pflichtmodul (beide Teilmodule sind jeweils auch verwendbar als Wahlpflichtmodul 6 des Teilstudiengangs Katholische Religion L 1 und als Pflichtmodul 26 des Teilstudiengangs Katholische Religion L 2)
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	zwei Semester, innerhalb von zwei Studienjahren
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien erfolgreicher Abschluss des Moduls 32 (Grundstudium)
<b>Organisationsform</b>	Seminar 60 Stunden
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden 180 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Modulteilprüfungen: je eine Hausarbeit (10–15 Seiten) pro Veranstaltung
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6
<b>Modulverantwortung/ koordinierende Stelle</b>	Siehe Aushang

<b>Modulname</b>	<b>Modul 38</b> <b>Systematische Theologie: Vertiefung ausgewählter Fragestellungen</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	2 Seminare und/oder Vorlesung
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Forschungsergebnisse aus einem Teilbereich der Systematischen Theologie darstellen und in ihrer fachlichen, überfachlichen und gesellschaftlichen Relevanz einschätzen können</li> <li>- Systematisch theologische Themen in geschichtliche Verstehenszusammenhänge einordnen können</li> <li>- Interdisziplinäre Verbindungen der Systematischen Theologie zu anderen Wissenschaften aufzeigen können</li> <li>- Die Bedeutung systematisch theologischer Fragestellungen für das spätere Berufsfeld erkennen können</li> <li>- sich in für den Religionsunterricht relevante Fragestellungen der Systematischen Theologie selbständig einarbeiten können</li> </ul> <p><i>Systematische Theologie 4 : Vertiefung ausgewählter Fragestellungen</i></p> <p>1. Teil: Ausgewählte Fragen der christlichen Glaubenslehre oder Ausgewählte Fragen der Ökumene</p> <p>2. Teil: Ausgewählte Fragen der Moralthologie oder Ausgewählte Fragen der christlichen Gesellschaftslehre</p>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien Wahlpflichtmodul
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	zwei Semester, innerhalb von 4 Semestern
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien  Erfolgreicher Abschluss des Modul 32 und der Module 36 und 37
<b>Organisationsform</b>	Seminar 60 Stunden
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden 180 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Modulprüfungsleistung: kumulativ 50 % aus Hausarbeit (10–15 Seiten) in einer der Veranstaltungen und 50 % mündliche Prüfung (10 Minuten) oder Klausur (2 Stunden)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6
<b>Modulverantwortung/ koordinierende Stelle</b>	Siehe Aushang

<b>Modulname</b>	<b>Modul 39</b> <b>Systematische Theologie u. Religionspädagogik/Fachdidaktik</b> <b>Wahlpflicht-Modul: Weltreligionen</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	2, Seminar und stud. Projekt
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Forschungsergebnisse aus einem Teilbereich der Systematischen Theologie darstellen und in ihrer fachlichen, überfachlichen und gesellschaftlichen Relevanz einschätzen können</li> <li>- Systematisch theologische Themen in geschichtliche Verstehenszusammenhänge einordnen können</li> <li>- Interdisziplinäre Verbindungen der Systematischen Theologie zu anderen Wissenschaften aufzeigen können</li> <li>- Die Bedeutung systematisch theologischer Fragestellungen für das spätere Berufsfeld erkennen können</li> <li>- sich in für den Religionsunterricht relevante Fragestellungen der Systematischen Theologie selbstständig einarbeiten können</li> </ul> <p><i>Systematische Theologie 5: Weltreligionen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der interreligiöse Dialog</li> <li>- Religion und Globalisierung</li> <li>- Juden- Christen- Muslime</li> <li>- Religionen Asiens</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien  Wahlpflichtmodul
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	ein Semester, einmal innerhalb von 4 Semestern
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien  erfolgreicher Abschluss des Module 32
<b>Organisationsform</b>	Seminar und stud. Projekt
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 30 Stunden Seminar Selbststudium: 60 Stunden (Seminar) und 90 Stunden (stud. Projekt)
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Modulprüfungsleistung: kumulativ zu 50 % mündliche Prüfung (10 Minuten) oder nach Wahl Klausur (2 Stunden) und zu 50 % aus einer Hausarbeit (10–15 Seiten) und Projektpräsentation
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6 (Verteilung: 3 fachwiss., 3 fachdid.)
<b>Modulverantwortung/ koordinierende Stelle</b>	Siehe Aushang

<b>Modulname</b>	<b>Modul 40</b> <b>Religionspädagogik/Fachdidaktik: Religionsunterricht –</b> <b>Konzeption und Gestaltung als Fachunterricht,</b> <b>Praxiserfahrung und –reflexion</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen,</b> <b>Veranstaltungsarten</b>	3; Seminar, SPS–Begleitseminar, SPS
<b>Kompetenzen,</b> <b>Thema und Inhalte</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fähigkeit zur Analyse und Reflexion der Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler des Religionsunterrichts im Kontext von Religions- und Jugendstudien;</li> <li>2. Fähigkeit zur eigenständigen exemplarischen Zielbestimmung für Kooperation innerhalb der Fächergruppe kath. und ev., RU/Werte und Normen; Kenntnis und Reflexion der Legitimationfragen des RU;</li> <li>3. Fähigkeit zur Elementarisierung ausgewählter Inhalte im Blick auf unterrichtliche Vermittlungsprozesse der jeweiligen Schulstufe und Reflexion des Verhältnisses wissenschaftlicher Disziplin (Fachwiss. und Fachdidaktik) und Unterrichtsfach; Kenntnis fachlicher und fachdid. Strukturierungsansätze;</li> <li>4. Kenntnisse der Dimensionen der Kompetenzen und deren Entwicklung bei Schülerinnen und Schüler des RU und Fähigkeiten der Unterstützung derselben im Kontext theoretischer Modelle und Praxis-Beispielen;</li> <li>5. Die Bedeutung von Theorien für religionspädagogische und didaktische Entscheidungen einschätzen und wissenschaftliche Inhalte auf Lehrpläne und auf schulische Praxis beziehen zu können;</li> <li>6. Fähigkeit zum (exemplarischen) Planen und Gestalten eines strukturierten Lerngangs, einer Unterrichtseinheit, einer Unterrichtsstunde und von Unterrichtssequenzen mit angemessenem fachlichen Niveau, bezogen auf verschiedene Kompetenz- und Anforderungsbereiche, die auf Kumulativität und Langfristigkeit angelegt sind;</li> <li>7. Fähigkeit zur Analyse und Reflexion eigener Unterrichtstätigkeit und von Schülerlernprozessen;</li> <li>8. Grundlagen fach- und anforderungsbezogener Leistungsbeurteilung und der Lernförderung darstellen und reflektieren können;</li> <li>9. Fachspezifische Lernschwierigkeiten analysieren und exemplarisch erläutern können sowie Förderungsmöglichkeiten kennen;</li> </ol>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien  Pflichtmodul erfolgreiche Teilnahme Voraussetzung für das Schreiben der Wissenschaftlichen Hausarbeit im Bereich Religionspädagogik/Fachdidaktik aus diesem Modul heraus.
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des</b>	2 Semester;

<b>Moduls</b>	Beginn: SoSe des 3. Studienjahrs; SPS wegen geringerer Ausfallzeiten durch Schulferien nur im darauf folgenden WS.
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien  Erfolgreicher Abschluss des Moduls M 33 und des Blockpraktikums Kernstudium; ein Modul bibl. oder system. Theologie;
<b>Organisationsform</b>	1 fachdidaktisches Seminar (SoSe), 1 fachdidaktisches Begleitseminar SPS und schulpraktische Studien selbst (WS);
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 60 Stunden (Uni-Präsenz), 20 Stunden (Schul-Präsenz) Selbststudium: 120 Stunden (Uni-Nacharbeit), 40 Stunden (Unterrichtsvorbereitung), 30 Stunden Praktikumsbericht
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Modulprüfungsleistung: 1 Hausarbeit (aus fachdid. Seminar; ca. 15 S.), 1 fachdid. Problemskizze aus Begleitseminar (ca. 8 S.), 1 Praktikumsbericht (ca. 50 S.)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	9

<b>Modulname</b>	<b>Modul 41</b> <b>Religionspädagogik/Fachdidaktik Wahlpflicht-Modul 3:</b> <b>Urteilen und Forschen sowie Weiterentwicklung der Praxis</b> <b>des Religionsunterrichts</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen,</b> <b>Veranstaltungsarten</b>	2; Seminar und Projekt
<b>Kompetenzen,</b> <b>Thema und Inhalte</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fähigkeit zur lern- und lehrtheoretischen Modellierung des fachlichen Lehrens und Lernens</li> <li>2. Fähigkeit zur exemplarischen Rezeption von fd. Forschungsarbeiten, – methoden und –ergebnissen sowie deren Beurteilung und Bewertung</li> <li>3. Kenntnis von Kompetenzmodellen und Standarddefinitionen sowie von Studien und Methoden zur Erfassung u. Beurteilung von Schülerleistungen. Kenntnisse der Dimensionen der Kompetenzen und deren Entwicklung bei Schülerinnen und Schüler des RU und Fähigkeiten der Unterstützung derselben im Kontext theoretischer Modelle und Praxis-Beispielen.</li> <li>4. Fähigkeit zur Reflexion und Überprüfung von Unterrichtskonzepten sowie zur Weiterentwicklung von Unterrichtsansätzen und –methoden (auch fächerverbindend) unter Berücksichtigung neuer fachlicher Erkenntnisse</li> <li>5. Fähigkeit zur Anwendung ausgewählter Methoden fachdidaktischer Forschung in begrenzten eigenen Untersuchungen, insbes. im Bereich der Unterrichtsbeobachtung und Analyse, der Diagnostik des Lernstandes und der Evaluation der Zielerreichung</li> </ol>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien  Wahlpflichtmodul Schreiben der Wissenschaftlichen Hausarbeit im Bereich Religionspädagogik/Fachdidaktik aus diesem Modul heraus erwünscht
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	2 Semester; Beginn SoSe; eine Beendigung bis zu 2 Semester später ist möglich;
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien  Wahlpflichtmodul Frühestens parallel zu SPS
<b>Organisationsform</b>	1 fachdidaktisches Seminar (SoSe), wählbar aus den gekennzeichneten fachdidaktischen Seminaren für die S II; 1 studentisches Forschungs-Folgeprojekt;
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 40 Stunden Selbststudium: 140 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung,</b>	Modulprüfungsleistung: Hausarbeit (ca. 15 S.); und Projekt-

<b>Art der Prüfungen</b>	Präsentation mit schriftlicher Reflexion (ca. 8 S.) oder Projekt-Präsentation mit wissenschaftlichem Gespräch (10 Minuten)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6
<b>Modulverantwortung/ koordinierende Stelle</b>	Siehe Aushang

<b>Modulname</b>	<b>Modul 42</b> <b>Religionspädagogik/Fachdidaktik; Wahlpflicht-Modul:</b> <b>Kirchengeschichte im Religionsunterricht des Gymnasiums</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	2; Seminar und studentisches Projekt
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fähigkeit zur Elementarisierung ausgewählter Inhalte (Epochen der Christentums- und Kulturgeschichte; Glaube als gesellschaftlich gestaltende Kraft in der Kirchengeschichte; Leitmotive der Frömmigkeits- und Liturgiegeschichte) im Blick auf unterrichtliche Vermittlungsprozesse des Gymnasiums und Reflexion des Verhältnisses wissenschaftlicher Disziplin (Historische Theologie und Fachdidaktik) und Unterrichtsfach;</li> <li>2. Fähigkeit zur unterrichtlichen Umsetzung historischer Forschungsmethoden; kirchlich-theologische Entwicklungen historisch einordnen und nachvollziehen können;</li> <li>3. Fähigkeit zum (exemplarischen) Planen und Gestalten eines strukturierten Lerngangs, einer Unterrichtseinheit, einer Unterrichtsstunde und von Unterrichtssequenzen mit angemessenem fachlichen Niveau;</li> <li>4. Fähigkeit zur multimedial gestützten Präsentation von Inhalten des Kirchengeschichtsunterrichts unter Reflexion der unterrichtlichen Relevanz der Präsentationsformen;</li> </ol>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Ein- oder zwei-semesterig, ab dem zweiten Studienjahr jedes zweite Semester (Seminar alternierend mit M 39)
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien; erfolgreicher Abschluss von zwei der 3 Module M 31, M32 oder M 33.
<b>Organisationsform</b>	Seminar und Projekt
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 40 Stunden Selbststudium: 140 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Modulprüfungsleistung: Hausarbeit (ca. 15 S.) und Projekt-Präsentation mit schriftlicher Reflexion (ca. 8 S.) oder Projekt-Präsentation mit wissenschaftlichem Gespräch (10 Minuten)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6
<b>Modulverantwortung/ koordinierende Stelle</b>	s. Aushang

<b>Modulname</b>	<b>Modul 43</b> <b>Schwerpunktbildung in einem frei gewählten theologischen Teil-Disziplin</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	1; wissenschaftlich begleitetes Projekt
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	Fähigkeit zur eigenständigen Vertiefung und Weiterentwicklung fachwissenschaftlicher und/oder fachdidaktischer Ansätze in einer frei gewählten theologischen Teildisziplin
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Ein- bis zweisemestrig; durchgängig
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Katholische Religion“ an Gymnasien  erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung
<b>Organisationsform</b>	Wissenschaftliche begleitetes Projekt
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 20 Stunden Selbststudium: 190 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Modulprüfungsleistung: Hausarbeit (ca. 18 S.) und Projekt-Präsentation mit schriftlicher Reflexion (ca. 10 S.) oder Projekt-Präsentation mit wissenschaftlichem Gespräch (10 Minuten)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	7
<b>Modulverantwortung/ koordinierende Stelle</b>	Siehe Aushang

## Anlage 3 – Muster Modulbescheinigung

<i>Modulbescheinigung</i>	<i>Universität Kassel Fachbereich Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften</i>	<i>Studiengang Lehramt an Gymnasien Teilstudiengang „Katholische Religion“</i>	<i>Name der / des Studierenden</i>		<i>Matrikel-Nr.</i>
<i>Semester</i>	<i>Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)</i>	<i>Modulkoordinator</i>	<i>Modulname</i>		<i>Modulcode/ -nummer</i>
<i>Datum, Unterschrift</i>	<i>Art/ Thema der Modulprüfungsleistung</i>		<i>Gesamtzahl Credits</i>		<i>Gesamtpunktzahl (-note)</i>
<i>Stempel des Fachbereichs</i>					
<i>Art /Thema der Modulteilprüfung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note)</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden</i>
<i>Art/ Thema der Studienleistung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note) -auf Wunsch-</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)</i>

**Modulprüfungsordnung  
der Universität Kassel  
für den Teilstudiengang  
Musik für das Lehramt an Grundschulen  
vom 25.05.2005**

**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Kernstudium
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Art der Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

**2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen**

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

**3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

## 1. Abschnitt

### Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Grundschulen

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29.11.2004 (HLbG) und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Grundschulen der Universität Kassel. Für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung gem. § 33 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes gelten die Maßgaben dieser Modulprüfungsordnung entsprechend.

#### § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Grundschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Musik entfallen hiervon 42 Credits, sofern die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien in diesem Teilstudiengang absolviert werden, ansonsten 36 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Musik 16 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

#### § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für Musik, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Musik und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.
- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

#### **§ 5 Module und Credits**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Musik umfasst Module von insgesamt 42 Credits, wovon 24 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Werden in Musik keine fachdidaktischen Schulpraktischen Studien absolviert, umfasst es Module von insgesamt 36 Credits, wovon 18 Credits auf die Fachdidaktik entfallen.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Musik drei Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.

- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung wird eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.  
Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

#### **§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen**

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Grundschulen eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

#### **§ 7 Prüfungsleistungen**

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
  1. schriftliche Prüfung
  2. mündliche Prüfung
  3. fachpraktische Prüfung.Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint

eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

### **§ 8 Notenbildung und Gewichtung**

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:
 

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:
- |                    |   |
|--------------------|---|
| "Sehr gut (1)"     | = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,   |
| "Gut (2)"          | = die Leistung entspricht voll den Anforderungen,   |
| "Befriedigend (3)" | = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,   |
| "Ausreichend (4)"  | = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen,   |
| "Mangelhaft (5)"   | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| "Ungenügend (6)"   | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.                       |
- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 14% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Werden in Musik keine fachdidaktischen schulpraktischen Studien absolviert, gehen die Module mit 12% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Die Gewichtung der einzelnen Modulprüfungen innerhalb der Prozentanteile erfolgt auf der Grundlage der Credits.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

### § 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

### § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der

Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Musik sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen**

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Musik ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

### **§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen**

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

## **2. Abschnitt**

### **Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Musik**

### **§ 13 Studienbeginn**

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

### **§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums**

Ziel des Teilstudiengangs Musik für das Lehramt an Grundschulen ist die professionsbezogene Ausbildung von Musiklehrerinnen und Musiklehrern. Sie basiert auf einem offenen Musikbegriff, der die Vielfalt musikalischer Phänomene (Kunstmusik der Vergangenheit und Gegenwart, Populäre Musik, Musik

anderer Kulturen) ebenso berücksichtigt wie die heterogene gesellschaftliche Musikpraxis (eigenes Musizieren; Musik als teilkulturelles Identifikationsmedium, gerade bei Jugendlichen; alltäglicher Umgang mit massenmedialer Musik; Produktion und Distribution von Musik etc.). Demzufolge geht die Modulprüfungsordnung von einem Kompetenzprofil aus, das wissenschaftliche und künstlerische Perspektiven so miteinander verzahnt, dass Studierende befähigt werden, Musik zielgruppenorientiert und sachadäquat zu vermitteln.

Grundlegende Voraussetzungen dafür sind:

- Die Fertigkeit schulstufenbezogenen musizieren zu können (vokal und instrumental) und
- die Fähigkeit, die eigene Musikpraxis mit musikwissenschaftlicher und musikpädagogischer Reflexion zu verknüpfen.

Die Musiklehrerausbildung der Universität Kassel legt daher einen besonderen Akzent auf die Kenntnis und Erfahrung unterschiedlicher musikalischer Vermittlungsformen. Die musikpraktische Ausbildung der Studierenden zielt von Beginn auf schulische Bedürfnisse ab.

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Das Fachgebiet Musikpädagogik/Musikdidaktik hat eine zentrale und integrative Funktion, indem es musikpraktische Erfahrungen und musikwissenschaftliche (historische und systematische) Erkenntnisse miteinander – in Hinblick auf die Vermittlungssituation – vernetzt. Es soll die Studierenden in die Lage versetzen, musikbezogene Lehr- und Lernprozesse zu reflektieren, zu planen und zu gestalten. Die intensive Beschäftigung mit aktueller Musikdidaktik bildet die Grundlage für die selbständige Entwicklung schul- und unterrichtsspezifischer Konzeptionen.
- Das Fachgebiet Musikwissenschaft vermittelt musik- und kulturwissenschaftliche Kenntnisse und die Kompetenz, dieses Wissen selbständig zu aktualisieren und zu erweitern.
- Das Fachgebiet Musiktheorie unterstützt historisches Verstehen. Zudem erwerben die Studierenden Einblick in unterschiedliche musikalische Kompositionstechniken aus Gegenwart und Vergangenheit, um Musik arrangieren zu können.
- Die musikpraktische Ausbildung befähigt die Studierenden, unterschiedliche Arten von Musik einzustudieren und zu präsentieren. Dies ermöglicht ihnen, so mit Schülerinnen und Schülern zu musizieren, dass Musik für diese als ästhetisches Phänomen erlebbar wird.

### § 15 Modulprüfungen

- (1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflicht	Modul 1	Instrumentale und vokale Musikpraxis 1	6 Credits
Pflicht	Modul 2	Musiktheorie	4 Credits
Pflicht	Modul 3	Wissenschaftliches Basismodul	8 Credits
Wahlpflicht	Modul 4	Instrumentale und vokale Musikpraxis 2	6 Credits
Wahlpflicht	Modul 5	Instrumentale und vokale Musikpraxis 3	3 Credits
Wahl	Modul 6	Schulpraktische Studien	6 Credits
Pflicht	Modul 7	Wissenschaftliches Schwerpunktmodul	9 Credits

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach Musik ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 1,2 und 3 bestanden sind.
- (3) Die Module 4, 5 und 7 gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein.

### **3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **§ 16 Übergangsregelungen**

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Modulprüfungsordnung tritt am 1.10.2005 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Universität Kassel veröffentlicht.

Kassel, den 09.11.2005

Der Dekan des Fachbereichs 01

## Anlage 1

## Beispielstudienplan für das Lehramt Musik an Grundschulen

1. Studienjahr (1./2. Semester)	2. Studienjahr (3./4. Semester)	3. Studienjahr (5./6. Semester)
<b>Modul 1</b> Instrumentale und vokale Musikpraxis 1 (6c)	<b>Modul 4</b> Instrumentale und vokale Musikpraxis 2 (6c)	<b>Modul 5</b> Instrumentale Musikpraxis 3 (3c)
<i>Teil der Zwischenprüfung</i>	<i>Anteil an Gesamtzensur</i>	<i>Anteil an Gesamtzensur</i>
<b>Modul 2</b> Musiktheorie (4c)		<b>Modul 6</b> Schulpraktische Studien (6c)  <i>können nach Wahl in Musik, Deutsch oder Mathematik absolviert werden</i>
<i>Teil der Zwischenprüfung</i>		
<b>Modul 3</b> Wissenschaftliches Basismodul (8c)	<b>Modul 7</b> Wissenschaftliches Schwerpunktmodul (9c)	
<i>Teil der Zwischenprüfung</i>	<i>Anteil an Gesamtzensur</i>	

## Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Musik an Grundschulen

<b>Modulname</b>	<b>Modul 1: Instrumentale und vokale Musikpraxis 1</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	4 Übungen (à 1 SWS) A. <i>Stimmbildung 1+2</i> B. <i>Percussion 1+2</i> 2 Seminare (à 2 SWS) C. <i>Musik und Bewegung</i> D. <i>Schulische Musikvermittlung (vokal)</i>
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Erfahrungen mit der eigenen Stimme und dem eigenen Körper,</li> <li>➤ stimmphysiologische Kenntnisse</li> <li>➤ Grundlegende Erfahrungen im Bereich der Vermittlung von Musik</li> <li>➤ Kenntnis und Erfahrung schulbezogener Musizierpraktiken (mit Schulstufenbezug)</li> <li>➤ Kenntnis und Erfahrung mit der Spielpraxis schulrelevanter Schlaginstrumente</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt an Grundschulen
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt an Grundschulen
<b>Organisationsform</b>	Seminare oder Übungen Sonderformen (Einzel- oder Kleingruppenunterricht): A. Zwei aufeinander folgende Übungen als Einzelunterricht B. Max. 15 Personen
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	180 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden vokale und instrumentale Übungszeit, Vor- und Nachbereitung der Seminare
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Studienleistungen: Aktive Teilnahme an Klassenvorsingen, aktive Teilnahme an Gruppenveranstaltungen, regelmäßige Anleitung von instrumentalen und vokalen Gruppen. Fachpraktische kumulative Modulprüfung: 1. Anleitung einer Gruppe (Veranstaltung C) (Gewichtung der Note: x2) 2. Anleitung einer Gruppe (Veranstaltung B oder D nach Wahl) (Gewichtung der Note: x1)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6 davon 4 für fachdidaktische Studienanteile (B, C, D)

<b>Modulname</b>	<b>Modul 2: Musiktheorie</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	4 Übungen (je 1 SWS) oder 2 integrative Kompaktangebote (je 30 Std.) <i>A. Gehörbildung 1+2</i> <i>B. Tonsatz 1+2</i>
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Grundlegende Techniken des Tonsatz kennen und beherrschen</li> <li>➤ Über Klangvorstellungen verfügen</li> <li>➤ Musikanalytische Fertigkeiten</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt an Grundschulen
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für das Lehramt an Grundschulen
<b>Organisationsform</b>	Je zwei aufeinander folgende Seminare
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	120 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Studienleistungen: regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben, schriftliche Leistungsüberprüfungen nach Gehörbildung 1 und Tonsatz 1 Schriftliche Modulteilprüfungen: Klausur in Gehörbildung (ca. 1 Stunde) und Tonsatz (ca. 2 Stunden)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	4

<b>Modulname</b>	<b>Modul 3: Wissenschaftliches Basismodul</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	3 Seminare (je 2 SWS) <i>A. Einführung in die Musikpädagogik</i> <i>B. Einführung in die Musikwissenschaft</i> <i>C. Methoden des Musikunterrichts</i>
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Grundlegende Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens beherrschen</li> <li>➤ Kenntnis der Fachsystematik</li> <li>➤ Kenntnis fachspezifischer Inhalte und Arbeitsweisen</li> <li>➤ Musik in Theorie und Praxis methodisch vielfältig vermitteln können</li> <li>➤ Über klare Ziele für die musikpädagogische Arbeit und Perspektiven für deren Realisierung verfügen</li> <li>➤ Unterrichtspraxis in Beziehung zu musikpädagogischer Theoriebildung bringen können</li> <li>➤ Lern- und Gegenstandsbereiche des Musikunterrichts kennen</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt an Grundschulen
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt an Grundschulen
<b>Organisationsform</b>	3 Seminare
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	240 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Studienleistung: Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte an Kommilitonen (Präsentation/Referat)  Kumulative Modulprüfung: Portfolio (Einführungsseminare) Schriftliche Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten) (Methodenseminar)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	8 davon 5 für fachdidaktische Anteile (A, C)

<b>Modulname</b>	<b>Modul 4: Instrumentale und vokale Musikpraxis 2</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	5 Veranstaltungen 2 x Einzelunterricht à 1 SWS <i>A. Stimmbildung 3+4</i> 2 x Einzelunterricht à 1 SWS <i>B. Akkordinstrument 1+2</i> 1 Seminar à 2SWS <i>C. Schulische Musikvermittlung (instrumental)</i> Das Akkordinstrument kann sein: Gitarre, Klavier oder Akkordeon
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ individuelle, stimmliche Ausdrucksmöglichkeiten beherrschen</li> <li>➤ Übe- und Präsentationskompetenz</li> <li>➤ Musikalische Strukturen erschließen und auf dem umsetzen können</li> <li>➤ über ein angemessenes Repertoire nonverbaler Zeichenggebung verfügen und dieses funktional einsetzen können</li> <li>➤ Kenntnisse angemessener Erarbeitungsmethoden sowie die Fähigkeit, Methoden des schulischen Musizierens begründet auswählen</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt an Grundschulen
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Erfolgreich absolviertes Modul 1
<b>Organisationsform</b>	Seminare oder Übungen Sonderformen (Einzel- oder Kleingruppenunterricht): A, B: Zwei aufeinander folgende Übungen als Einzelunterricht
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	180 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Studienleistungen: Vorspiel im Akkordinstrument  Fachpraktische Modulprüfung: Vokaler Vortrag in Stimmbildung, Anleitung eines Ensembles (schulartbezogen)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6 davon 3 für fachdidaktische Anteile (B, C)

<b>Modulname</b>	<b>Modul 5: Instrumentale Musikpraxis 3</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	2 Veranstaltungen (Einzelunterricht) (je 1 SWS) <i>Akkordinstrumente 3+4</i>
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Werke verschiedener Epochen und Genres stilsicher begleiten können</li> <li>➤ Kenntnis und praktische Anwendung instrumentaler Begleitmodelle</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt an Grundschulen
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Erfolgreich absolviertes Modul 4, das gewählte Akkordinstrument muss fortgeführt werden
<b>Organisationsform</b>	Künstlerischer Einzelunterricht: zwei aufeinander aufbauende Übungen
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	90 Stunden Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Studienleistungen: Aktive Teilnahme an Semestervorspielen Fachpraktische Modulprüfung: Vorspiel im Akkordinstrument
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	3 (Fachdidaktik)

<b>Modulname</b>	<b>Modul 6</b> <b>Praxismodul: Schulpraktische Studien</b> <i>Wenn Musik als Fach 1 oder Fach 2 gewählt wird</i>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	Praktikum mit Begleitseminar, 1 musikdidaktisches Seminar <i>Musikunterricht planen und beobachten</i> <i>Schulpraktische Studien (inkl. Begleitseminar)</i>
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Unterricht eigenverantwortlich planen können</li> <li>➤ Unterricht reflektieren und bewerten können</li> <li>➤ Kenntnis der aktuellen Konzeptionen der Musikdidaktik</li> <li>➤ Reflexion der eigenen Rolle als Musiklehrerin oder Musiklehrer</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt an Grundschulen
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Erfolgreich absolviertes Modul 5
<b>Organisationsform</b>	Seminar und Praktikum
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	180 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Studienleistungen: 1 ausführlicher Unterrichtsentwurf, 1 Unterrichtsbesuch  Modulprüfung: Modulprüfung: ausführlicher Unterrichtsentwurf (ca. 7–10 Seiten), Unterrichtsbesuch und Reflexionsgespräch (ca. 20 Minuten)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6 (Fachdidaktik)

<b>Modulname</b>	<b>Modul 7</b> <b>Wissenschaftliches Vertiefungsmodul</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	4 Veranstaltungen (Vorlesungen oder Seminare) <i>A. Historische Musikwissenschaft (2 SWS)</i> <i>B. Systematische Musikwissenschaft (2 SWS)</i> <i>C. Musikpädagogik (2 SWS)</i> <i>D. Musikwissenschaft (2SWS)</i>
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Einblick in aktuelle Forschung haben</li> <li>➤ musikalische und weitere kulturelle Erscheinungsformen vernetzen können</li> <li>➤ Musik unter historischen, soziologischen und psychologischen Aspekte im Unterricht thematisieren können</li> <li>➤ aktuelle und historische Kinder- und Jugendkulturen kennen und mit ihnen umgehen können</li> <li>➤ Basiswissen über historische und aktuelle musikalisch-kulturelle Phänomene</li> <li>➤ Vertieftes fachspezifisches Wissen</li> <li>➤ Musiktheoretische Analysefähigkeit</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt an Grundschulen
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Erfolgreich absolviertes Modul 3
<b>Organisationsform</b>	Vier Seminare
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	270 Stunden Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Studiennachweise: Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung Modulprüfung: Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder schriftliche Hausarbeit (10–15 Seiten)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	9 davon 3 für fachdidaktische Anteile (C)

## Anlage 3 – Muster Modulbescheinigung

<i>Modulbescheinigung</i>	<i>Universität Kassel Fachbereich Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften</i>	<i>Studiengang Lehramt an Grundschulen Teilstudiengang Musik</i>	<i>Name der / des Studierenden</i>		<i>Matrikel-Nr.</i>
<i>Semester</i>	<i>Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)</i>	<i>Modulkoordinator</i>	<i>Modulname</i>		<i>Modulcode/ -nummer</i>
<i>Datum, Unterschrift</i>	<i>Art/ Thema der Modulprüfungsleistung</i>		<i>Gesamtzahl Credits</i>		<i>Gesamtpunktzahl (-note)</i>
<i>Stempel des Fachbereichs</i>					
<i>Art /Thema der Modulteilprüfung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note)</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden</i>
<i>Art/ Thema der Studienleistung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note) -auf Wunsch-</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)</i>

**Modulprüfungsordnung  
der Universität Kassel  
für den Teilstudiengang  
Musik für das Lehramt an  
Haupt- und Realschulen  
vom 25.05.2005**

**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Kernstudium
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Art der Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

**2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen**

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

**3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

**1. Abschnitt**  
**Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt**  
**an Hauptschulen und Realschulen**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29.11.2004 (HLbG) und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen der Universität Kassel. Für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung gem. § 33 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes gelten die Maßgaben dieser Modulprüfungsordnung entsprechend.

**§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Musik entfallen hiervon 60 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Musik 24 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

**§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik**

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für Musik, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Musik und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.
- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

#### **§ 5 Module und Credits**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Musik umfasst Module von insgesamt 60 Credits, wovon 30 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Musik vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung wird eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.  
Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

#### **§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen**

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Hauptschulen und Realschulen eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

#### **§ 7 Prüfungsleistungen**

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
  1. schriftliche Prüfung
  2. mündliche Prüfung
  3. fachpraktische Prüfung.Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Auf-

sichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

### **§ 8 Notenbildung und Gewichtung**

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:
 

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:
- |                    |   |
|--------------------|---|
| "Sehr gut (1)"     | = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,   |
| "Gut (2)"          | = die Leistung entspricht voll den Anforderungen,   |
| "Befriedigend (3)" | = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,   |
| "Ausreichend (4)"  | = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen,   |
| "Mangelhaft (5)"   | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| "Ungenügend (6)"   | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.                       |
- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 20% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Dabei erfolgt die Gewichtung der einzelnen Modulprüfungen innerhalb der Prozentanteile auf der Grundlage der Credits.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

### § 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

### § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Musik sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen**

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Musik ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

### **§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen**

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

## **2. Abschnitt**

### **Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Musik**

#### **§ 13 Studienbeginn**

Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

### § 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Ziel des Teilstudiengangs Musik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen ist eine professionsbezogene Ausbildung von Musiklehrerinnen und Musiklehrern. Sie basiert auf einem offenen Musikbegriff, der die Vielfalt musikalischer Phänomene (Kunstmusik der Vergangenheit und Gegenwart, Musik anderer Kulturen) berücksichtigt. Die für die Studierenden obligatorische Auseinandersetzung mit Populärer Musik ist notwendige Grundlage dafür, der musikkulturellen Realität der meisten Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden. In gleicher Weise fügt sich die Vermittlung multimedialer Kompetenzen in den Zielhorizont des Studiums. Die Studierenden sollen die komplexen Zusammenhänge zwischen Musik und Markt, zwischen Produktion und Distribution erkennen, um den Jugendlichen im schulischen Alltag Orientierungshilfen geben zu können. Sie sollen zugleich Möglichkeiten kennen, Musik als individuelle Ausdrucksmöglichkeit erfahrbar zu machen.

Demzufolge geht die Modulprüfungsordnung von einem Kompetenzprofil aus, das wissenschaftliche und künstlerische Perspektiven so miteinander verzahnt, dass Studierende befähigt werden, Musik zielgruppenorientiert und sachadäquat zu vermitteln.

Grundlegende Voraussetzungen dafür sind:

- Die Entwicklung einer eigenen künstlerischen Position innerhalb eines musikalischen Stilbereiches und
- die Fähigkeit, die eigene Musizierpraxis mit musikwissenschaftlicher und musikpädagogischer Reflexion zu verknüpfen.

Neben den traditionellen Studienbereichen legt die Musiklehrerausbildung der Universität Kassel einen besonderen Akzent auf die Projektarbeit und die intensive Auseinandersetzung mit der Musik der Gegenwart (Avantgarde und Populäre Musik).

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Das Fachgebiet Musikpädagogik/Musikdidaktik hat eine zentrale und integrative Funktion, indem es künstlerisch-praktische Erfahrungen und musikwissenschaftliche (historische und systematische) Erkenntnisse miteinander – in Hinblick auf die Vermittlungssituation – vernetzt. Es soll die Studierenden in die Lage versetzen, musikbezogene Lehr- und Lernprozesse zu reflektieren, zu planen und zu gestalten. Die intensive Beschäftigung mit aktueller Musikdidaktik und wissenschaftlicher Musikpädagogik bildet die Grundlage für die selbständige Entwicklung schul- und unterrichtsspezifischer Konzeptionen.
- Das Fachgebiet Musikwissenschaft vermittelt neben allgemeinem musik- und kulturhistorischem Wissen spezielle Kenntnisse in Musiksoziologie, Musikpsychologie sowie Musikethnologie.
- Das Fachgebiet Musiktheorie unterstützt historisches Verstehen. Darüber hinaus erwerben die Studierenden Einblick in unterschiedliche musikalische Kompositionstechniken aus Gegenwart und Vergangenheit, vor allem aus dem Bereich Populärer Musik, um Musik analysieren, arrangieren, komponieren und produzieren zu können.
- Die künstlerische Ausbildung ermöglicht den Studierenden, unterschiedliche Arten von Musik solistisch und im Ensemble zu interpretieren, einzustudieren und zu präsentieren. Dies ermöglicht ihnen, so mit Schülerinnen und Schülern so musizieren, dass Musik für diese als ästhetisches Phänomen erlebbar wird.
- Durch die obligatorische Mitarbeit in einem Projekt wird die soziale und ästhetische Funktion der Musikpraxis für das Schulleben und damit die Schulentwicklung thematisiert und den Studierenden erfahrbar gemacht. Die Projektarbeit zielt dabei nicht auf bloßes Einstudieren

und konkrete Aufführungsmöglichkeiten ab, sondern richtet sich auf die Inszenierung ästhetischer Erfahrungsräume. Diese Besonderheit der Kasseler Ausbildung reagiert damit mit spezifisch musikalischen Mitteln auf veränderte schulische Realitäten (Ganztagsschule, verstärkte Betreuungsangebote etc.), in denen es zunehmend wichtig wird, interinstitutionelle Projekten zu initiieren, an ihnen mitzuwirken und sie zu gestalten.

- Die intensive Auseinandersetzung (produktiv und rezeptiv) mit aktueller Musik (Avantgarde und Populäre Musik) und ihren Produktionsbedingungen (apparative und multimediale Formen) ist ein weiteres Kennzeichen der berufsfeldbezogenen Kasseler Musiklehrerausbildung.

### § 15 Modulprüfungen

- (1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Wahlpflicht	Modul 1	Künstlerische Ausbildung 1	11 Credits
Pflicht	Modul 2	Stimme – Körper 1	5 Credits
Pflicht	Modul 3	Musiktheorie	4 Credits
Pflicht	Modul 4	Wissenschaftspropädeutik	5 Credits
Pflicht	Modul 5	Stimme – Körper 2	5 Credits
Pflicht	Modul 6	Wissenschaftliches Vertiefungsmodul	6 Credits
Wahlpflicht	Modul 7	Künstlerische Ausbildung 2	8 Credits
Wahlpflicht	Modul 8	Aktuelle Musik in der Schule	6 Credits
Pflicht	Modul 9	Projektarbeit	4 Credits
Wahlpflicht	Modul 10	Schulpraktische Studien	6 Credits

- (2) Die Zwischenprüfung ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 1, 2, 3 und 4 bestanden sind.
- (3) Die Module 5, 6 und 7 dieser Ordnung sowie eines der Module 8, 9 und 10 gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein. Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

## 3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### § 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.

**§ 16 Inkrafttreten**

Diese Modulprüfungsordnung tritt am 1.10.2005 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Universität Kassel veröffentlicht.

Kassel, den 09.11.2005

Der Dekan des Fachbereichs 01

## Anlage 1

**Beispielstudienplan für den Teilstudiengang Musik  
für das Lehramt Musik an Hauptschulen und Realschulen**

1. Studienjahr (1./2. Semester)	2. Studienjahr (3./4. Semester)	3. Studienjahr (5./6. Semester)
<p>Modul 1</p> <p>Künstlerische Ausbildung 1</p> <p>Basismodul</p> <p>(11c)</p>	<p>Modul 7</p> <p>Künstlerische Ausbildung 2</p> <p>Vertiefungsmodul</p> <p>(8c)</p> <p>(10c bei Gesang NF)</p>	
Teil der Zwischenprüfung		Teil der Gesamtzensur
<p>Modul 2</p> <p>Stimme – Körper 1</p> <p>(Basismodul)</p> <p>(5c)</p> <p>(4c bei Gesang HF od. NF)</p>	<p>Modul 5</p> <p>Stimme – Körper 2</p> <p>(Vertiefungsmodul)</p> <p>(5c)</p> <p>(6c bei Gesang HF)</p> <p>(4c bei Gesang NF)</p>	<p>Modul 8</p> <p>Aktuelle Musik in der Schule</p> <p>(6c)</p>
Teil der Zwischenprüfung	Teil der Gesamtzensur	Teil der Gesamtzensur (Wahl)
<p>Modul 3</p> <p><i>Musiktheorie</i></p> <p>(4c)</p>	<p>Modul 6</p> <p>Wissenschaftliches</p> <p>Vertiefungsmodul</p> <p>(6c)</p>	<p>Modul 9</p> <p>Projektarbeit</p> <p>(4c)</p>
Teil der Zwischenprüfung	Teil der Gesamtzensur	Teil der Gesamtzensur (Wahl)

<p style="text-align: center;"><b>Modul 4</b>  <b>Wissenschaftspropädeutik</b>  <b>(Basismodul)</b>  <b>(5c)</b></p>		<p style="text-align: center;">Modul 10  Schulpraktische Studien  (6c)</p>
<p><b>Teil der Zwischenprüfung</b></p>		<p><b>Teil der Gesamzensur (Wahl)</b></p>

Wird Gesang als künstlerisches Haupt- oder Nebenfach studiert, gelten in den Modulen 2, 5 und 7 Sonderregelungen. Diese werden in den Modulbeschreibungen ausgeführt.

Als künstlerisches Haupt- oder Nebenfach muss Klavier oder Gitarre gewählt werden.

Die Module 1, 7 und 8 sind **Wahlpflichtmodule**. Hier kann unter verschiedenen Angeboten gewählt werden.

## Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen

<b>Modulname</b>	<b>Modul 1</b> <b>Künstlerische Ausbildung 1</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	3 Übungen (à 1 SWS Einzelunterricht) <i>A. Künstlerisches Hauptfach</i> 3 Übungen (à 1 SWS Einzelunterricht) <i>B. Künstlerisches Nebenfach</i> Als künstlerisches Haupt- oder Nebenfach kann in der Regel je ein Instrument der folgend genannten gewählt werden. Eine Disziplin muss Klavier oder Gitarre sein <ul style="list-style-type: none"> <li>- Klavier, Orgel, Gitarre, Akkordeon, Mandoline, Harfe</li> <li>- Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass</li> <li>- Flöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Blockflöte</li> <li>- Trompete, Posaune, Horn, Tuba</li> <li>- Schlagzeug</li> <li>- Gesang</li> </ul>
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Einblick in die Vielfalt musikalischer Stile</li> <li>➤ Einblick in das instrumentenspezifische Repertoire</li> <li>➤ Technische Voraussetzungen für ausdrucksvolles Spiel erlangen</li> <li>➤ Eigenständige Interpretationen entwickeln und begründen können</li> <li>➤ Erarbeitungs-, Übe- und Präsentationskompetenz</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Dreisemestrig jedes Semester
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen. Die Eignung auf den gewählten Instrumenten muss in der Eignungsprüfung nachgewiesen worden sein
<b>Organisationsform</b>	Je drei aufeinanderfolgende Übungen (Einzelunterricht)
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	330 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 240 Stunden Übungszeiten
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Studienleistungen: in den Einzeldisziplinen Teilnahme an Vorspielen Fachpraktische Modulprüfung: Vorspiel im Nebeninstrument (Literaturspiel)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	11

<b>Modulname</b>	<b>Modul 2: Stimme – Körper 1 – Basismodul</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	2 Übungen (à 0,5 SWS): A. <i>Stimmbildung 1+2*</i> 2 Übungen (à 1 SWS): B. <i>Percussion 1+2</i> 2 Übungen (je 2 SWS) C. <i>Musik und Bewegung</i> D. <i>Dirigieren Basiskurs</i>
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Körperliche und stimmliche Grundlagen im Umgang mit der eigenen Singstimme</li> <li>➤ Epochenübergreifender Einblick in das Repertoire von Vokalmusik</li> <li>➤ Kenntnis der stimmlichen Physiologie im Zusammenspiel von Haltung, Atmung und Stimme</li> <li>➤ Grundlagen der Stimmhygiene</li> <li>➤ Körperbewusstseins als Voraussetzung für eine musikalisch wirkungsvolle gestische Körpersprache</li> <li>➤ Kenntnis einfacher Tanzformen und Einblick in die Methodik der Tanzvermittlung</li> <li>➤ Erfahrungen mit Umsetzen von Musik in Bewegung</li> <li>➤ Grundlegende Kenntnis der Dirigiertechnik: Taktarten, Impuls und Abschlag, Fermaten, Dynamik, Unabhängigkeit der Hände. Methodik der Vermittlung einfacher Musikformen (Kanon; Lied)</li> <li>➤ Kenntnis von Chor- und Ensemblesmusik</li> <li>➤ Kenntnis und Erfahrung mit der Spielpraxis schulrelevanter Schlaginstrumente</li> <li>➤ Methodenkenntnis zum Anleiten für rhythmisch präzises Spiel</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zweisemestrig Jeweils zum Wintersemester
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für das Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
<b>Organisationsform</b>	
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	150 Stunden (bei Gesang HF oder NF: 120) Präsenzzeit: 105 Stunden (bei Gesang HF/NF: 90 Stunden) Selbststudium: 45 Stunden bei Gesang HF/NF: 30 Stunden)
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Studienleistungen: aktive Teilnahme an Klassenvorsingen, aktive Mitarbeit in den Gruppenveranstaltungen Kumulative Modulprüfung (2 gleich gewichtete Bestandteile): <ol style="list-style-type: none"> <li>1. vokaler Vortrag (mindestens 1 Lied)</li> <li>2. Anleitung eines Gruppenprozesses (Veranstaltung B oder C nach Wahl)</li> </ol>
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	5 (bei Gesang HF oder NF: 4) davon 3 für fachdidaktische Anteile (B, C, D)
<b>*Sonderregelung bei Gesang HF oder NF</b>	Die Studien in Stimmbildung entfallen. Sie werden bei Gesang HF durch ein Seminar „Szenische Arbeit“ (in Modul 5, 2 SWS) ersetzt. Bei Gesang NF wird der Einzelunterricht im Modul 7 ausgedehnt.

<b>Modulname</b>	<b>Modul 3 Musiktheorie</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	4 Übungen (je 1 SWS) oder 2 integrative Kompaktangebote <i>A. Gehörbildung 1+2</i> <i>B. Tonsatz 1+2</i> <i>C. Analyse</i>
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Grundlegende Kenntnis des 4stimmigen Satzes</li> <li>➤ Fähigkeit zum Aussetzen von Melodie- und Basslinien</li> <li>➤ Kenntnis des funktionsharmonischen Systems</li> <li>➤ Erklingendes in Notation umsetzen können (Melodie- und Rhythmusdiktate im tonalen und atonalen Kontext)</li> <li>➤ Fähigkeit zum Vom-Blattsingen, Akkordhören, formal-analytischen Hören</li> <li>➤ Sicherheit im Erkennen und Beschreiben verschiedener Musikstile</li> <li>➤ Praktische Umsetzung musikalischer Strukturen (mit Stimme oder Instrument)</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zweisemestrig jedes Semester
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
<b>Organisationsform</b>	Übungen und Seminare
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	120 Stunden Präsenzzeit: 75 Stunden Selbststudium: 45 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Studienleistungen: regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben, schriftliche Leistungsüberprüfungen nach Gehörbildung 1 und Tonsatz 1 Schriftliche Modulteilprüfungen: Klausur in Gehörbildung (ca. 1 Stunde) und Tonsatz (ca. 2 Stunden)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	4

<b>Modulname</b>	<b>Modul 4 Wissenschaftspropädeutik (Basismodul)</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar <i>A. Einführung in die Musikwissenschaft</i> <i>B. Einführung in die Musikpädagogik</i>
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Grundlegende Kenntnis der Geschichte, Systematik und Methodik der fachspezifischen Wissenschaftsdisziplinen (Musikpädagogik, historische und systematische Musikwissenschaft)</li> <li>➤ Beherrschung der Grundtechniken des wissenschaftlichen Arbeitens (Literaturrecherche, Bibliographieren, Zitieren)</li> <li>➤ Kenntnisse der einschlägigen aktuellen Fachliteratur (Lexika, Periodika)</li> <li>➤ Einblicke in Forschungsmethoden und -ergebnisse</li> <li>➤ Übung in der Vermittlung von Musik</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zweisemestrig Jeweils zum Wintersemester
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
<b>Organisationsform</b>	Vorlesungen oder Seminare
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	150 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Studienleistungen: Portfolio mit schriftlichen Ausarbeiten oder schriftliche Hausarbeiten zu einem Themenkomplex (ca. 15 Seiten)  Mündliche Modulprüfung (20 Minuten)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	5 davon 3 für fachdidaktische Anteile (C)

<b>Modulname</b>	<b>Modul 5 Stimme – Körper 2 (Vertiefungsmodul)</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	6 Veranstaltungen (Einzelunterricht und Übungen ) A. <i>Stimmbildung 3+4 (je 0,5 SWS)*</i> B. <i>Sprecherziehung (1 SWS)</i> C. <i>Chorleitung 1+2 (je 2 SWS)</i> D. <i>Szenische Arbeit (bei Gesang HF)</i>
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Fähigkeit zum künstlerisch verantwortungsvollen Umgang mit der eigenen und fremden Stimme und mit Vokalmusik</li> <li>➤ Vertiefter Einblick in das Repertoire der solistischen Vokalmusik</li> <li>➤ Grundlegende Kenntnis zum Thema Stimmhygiene (insbesondere Kinder und Mutationsstimme)</li> <li>➤ Vermittlungskompetenz (künstlerisch–interpretatorischer Umgang mit Chormusik)</li> <li>➤ Beherrschung sprachlich–szenischer Ausdrucksformen</li> <li>➤ Erfahrungen zum Zusammenhang von sprachlichem Ausdruck und textlichem Gehalt</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Musik an Haupt– und Realschulen
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zweistemestrig Jeweils zum Wintersemester
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Erfolgreich absolviertes Modul 2
<b>Organisationsform</b>	Übungen: A als Einzelunterricht B in Kleingruppen (max. 5 Personen) C und D in Gruppen (max. 25 Personen)
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	150 Stunden (180 bei Gesang HF, 120 bei Gesang NF) Präsenzzeit: 90 Stunden (105 bei Gesang HF, 75 bei Gesang NF) Selbststudium: 60 Stunden (75 bei Gesang HF, 45 bei Gesang NF)
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Studienleistungen: Aktive Teilnahme an Klassenvorsingen (je Semester), Einstudierung von Chormusik mit der Gruppe (Durchführung und schriftliche Reflexion), Durchführung einer werkbezogenen Stimmübung, Übernahme eines Gesangspart in Szenische Arbeit (Bei Gesang HF)  Fachpraktische Prüfungsleistung: Sprechen eines Textes, Demonstration einer Stimmübung
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	5 (bei Gesang HF: 6, bei Gesang NF: 4) davon 3 für fachdidaktische Anteile (B, C)
<b>*Sonderregelung bei Gesang HF oder NF</b>	Die Studien in Stimmbildung entfallen. Vgl. Sonderregelungen in den Modulen 2 und 7

<b>Modulname</b>	<b>Modul 6</b> <b>Wissenschaftliches Vertiefungsmodul</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	3 Veranstaltungen (1 Vorlesung, 2 Seminare oder 3 Seminare)  <i>A. Lernfelder/Methoden des Musikunterrichts</i> <i>B. Musikpsychologie/-soziologie</i> <i>C. Historische Musikwissenschaft</i>
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Kenntnis der psychologischen und soziologischen Grundlagen des Musiklernens und der Musikrezeption</li> <li>➤ Reflektierte Kenntnis der Ziele, Inhalte und Methoden des Musikunterrichts</li> <li>➤ Kenntnis jugendkultureller Entwicklungen und Phänomene</li> <li>➤ Grundlegende Erfahrung mit musikbezogener Forschung</li> <li>➤ Einblick in musikhistorische Zusammenhänge und Arbeitsformen</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zweisemestrig Jeweils zum Wintersemester
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Erfolgreich absolviertes Modul 4
<b>Organisationsform</b>	Seminare und/oder Vorlesungen
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	180 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Studienleistungen: Präsentation eigener Recherchen  Kumulative schriftliche Modulprüfung: Klausuren (ca. 2 Stunden) oder schriftliche Hausarbeit(en) (ca. 10–15 Seiten) (2 Leistungen aus Veranstaltung A und B oder C nach Wahl)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6 davon 4 für fachdidaktische Anteile (B, C)

<b>Modulname</b>	<b>Modul 7</b> <b>Künstlerische Ausbildung 2</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	8 Übungen (Künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht) <i>A. Künstlerisches Hauptfach 4–6 (je 1 SWS)</i> <i>B. Liedspiel/Improvisation 1–3 (je 1 SWS)*</i> <i>C. Stimmbildung 5+6 (je 0,5 SWS)*</i>  In der Regel wird das in Modul 1 gewählte HF weitergeführt.
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Vertiefter Einblick in die Vielfalt musikalischer Stile</li> <li>➤ Vertiefter Einblick in das instrumentenspezifische Repertoire</li> <li>➤ Technische Voraussetzungen für ausdrucksvolles Spiel</li> <li>➤ eigenständige Interpretationen entwickeln und begründen können</li> <li>➤ über stimmliche Ausdrucksmöglichkeiten verfügen</li> <li>➤ Erarbeitungs-, Übe- und Präsentationskompetenz</li> <li>➤ Kadenzspiel beherrschen</li> <li>➤ Kenntnis und Anwendung verschiedener Improvisationsmodelle und -techniken</li> <li>➤ Fähigkeit, Lieder verschiedener Stile und Epochen sicher zu begleiten</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	2 Semester jedes Semester
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Erfolgreich absolviertes Modul 1
<b>Organisationsform</b>	A, C als Einzelunterricht, B in Gruppen zu drei Personen (bei Gesang HF auch als Einzelunterricht)
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	240 Stunden (300 bei Gesang NF) Präsenzzeit: 105 Stunden (bei Gesang HF: 90, bei Gesang NF: 135) Selbststudium: 135 Stunden (165 bei Gesang NF)
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Studienleistungen: Sofern das Akkordinstrument im Modul 1 als Nebenfach absolviert wurde, ist die Voraussetzung für „Liedspiel/Improvisationen“ zu Beginn des Moduls durch ein Vorspiel im Akkordinstrument nachzuweisen. In jedem Semester Teilnahme an klasseninternen Vorspielen. Fachpraktische Modulprüfungen mit unterschiedlicher Gewichtung: – Vorspiel im Hauptfach (x2) – im Liedspiel (x1) und – vokaler Vortrag in Stimmbildung (außer bei Gesang HF oder NF)(x1) – wenn Gesang NF: Vorsingen (3 Werke aus 3 Epochen) (x1)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	8 (10 bei Gesang NF) davon 6 für fachdidaktische Anteile (B, C)
<b>*Sonderregelung bei Gesang HF oder NF</b>	Die Studien in Stimmbildung entfallen. Bei Gesang HF wird Liedspiel/Improvisation 1–3 im Einzelunterricht erteilt. Bei Gesang NF wird Gesang weiterhin als

	Einzelunterricht erteilt. Vgl. auch Sonderregelungen in den Modulen 2 und 5
--	--

<b>Modulname</b>	<b>Modul 8</b> <b>Aktuelle Musik in der Schule</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	5 Veranstaltungen <i>A. Jazz-/Pop-Harmonielehre 1+2</i> <i>B. Komponieren/Arrangieren/Medienpraxis</i> <i>C. Bandarbeit/Ensemble</i> <i>D. Populäre Musik (wiss.)</i> Die Modulteilbereiche B und C können sowohl im Bereich der Populären Musik als auch im Bereich der sogenannten „E-Musik“ absolviert werden.
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Basiswissen über Theorie/Komposition/ Arrangement im Bereich „E“ und „U“</li> <li>➤ Grundlegende Kenntnisse der Jazz-/Poptheorie</li> <li>➤ Anwendung des Wissens zum Anleitung des Klassenmusizieren</li> <li>➤ Erfahrungen mit der Bandarbeit</li> <li>➤ Fähigkeit zum adressatengerechten Arrangieren</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zweisemestrig Jeweils zum Wintersemester
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Erfolgreich absolvierte Module 6 Immatrikulation für Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
<b>Organisationsform</b>	Seminar (D) und Übungen
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	180 Stunden Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Studienleistungen: Schriftliche Leistungskontrolle (Jazz-/Poptheorie), Erstellen eines eigenen Arrangements oder einer eigenen Komposition Kumulative schriftliche Modulprüfung: Klausur (ca. 2 Stunden) und Gestaltungsaufgabe oder schriftliche Ausarbeitung (ca. 10–15 Seiten) und Gestaltungsaufgabe
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6 davon 4 für fachdidaktische Anteile (B, C)

<b>Modulname</b>	<b>Modul 9</b> <b>Projektarbeit</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	2 Veranstaltungen oder ein Projekt <i>A. Projektplanung</i> <i>B. Projektdurchführung</i>
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Fähigkeit zur Konzeption, Organisation, Realisierung und wissenschaftlichen Begleitung von musikbezogenen Projekten</li> <li>➤ Das beinhaltet im Einzelnen folgende Fähigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Ästhetische Leitideen entwickeln, Interpretationsansätze formulieren und vergleichen, Projektverlauf konzipieren, Aufführungsmaterial herstellen</li> <li>➤ Proben- und Aufführungsmanagement, künstlerische Betätigung (Regie, Dramaturgie, Dirigat, Gesangspartien, Schauspiel, mediale Präsentation ...)</li> <li>➤ Reflexion und Wissenstransfer (Quellenarbeit, Programmheft, mediale Präsentation, Werkeinführung...)</li> </ul> </li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zweisemestrig jährlich zum WS
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung Immatrikulation für Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
<b>Organisationsform</b>	Projekt oder Seminare
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	120 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Studienleistungen: aktive Mitarbeit im Projekt Schriftliche Modulprüfung: Reflexion des Projektes (ca. 10 Seiten)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	4 davon 2 für fachdidaktische Anteile (A, B)

<b>Modulname</b>	<b>Modul 10</b> <b>Schulpraktische Studien</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	2 Veranstaltungen (Seminar und Praktikum) <i>A. Musikunterricht planen und beobachten</i> <i>B. Schulpraktische Studien inkl. Begleitseminar</i>
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Unterricht eigenverantwortlich planen können</li> <li>➤ Unterricht reflektieren und bewerten können</li> <li>➤ Kenntnis der aktuellen Konzeptionen der Musikdidaktik</li> <li>➤ Reflexion der eigenen Rolle als Musiklehrerin bzw. Musiklehrer</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zweisemestrig jedes Semester
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung
<b>Organisationsform</b>	Seminare und Schulpraktikum
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	1 80 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Studienleistungen: Microteaching (Seminar A), 1 ausführlicher Unterrichtsentwurf, 1 Unterrichtsbesuch Modulprüfung: Modulprüfung: ausführlicher Unterrichtsentwurf (ca. 7–10 Seiten), Unterrichtsbesuch und Reflexionsgespräch (ca. 20 Minuten)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6 (Fachdidaktik)

## Anlage 3 – Muster Modulbescheinigung

<i>Modulbescheinigung</i>	<i>Universität Kassel Fachbereich Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften</i>	<i>Studiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen, Teilstudiengang Musik</i>	<i>Name der / des Studierenden</i>		<i>Matrikel-Nr.</i>
<i>Semester</i>	<i>Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)</i>	<i>Modulkoordinator</i>	<i>Modulname</i>		<i>Modulcode/ -nummer</i>
<i>Datum, Unterschrift</i>	<i>Art/ Thema der Modulprüfungsleistung</i>		<i>Gesamtzahl Credits</i>		<i>Gesamtpunktzahl (-note)</i>
<i>Stempel des Fachbereichs</i>					
<i>Art /Thema der Modulteilprüfung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note)</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden</i>
<i>Art/ Thema der Studienleistung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note) -auf Wunsch-</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)</i>

**Modulprüfungsordnung  
der Universität Kassel  
für den Teilstudiengang  
Musik für das Lehramt an Gymnasien  
vom 25.05.2005**

**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

**2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen**

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

**3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

## 1. Abschnitt

### Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Gymnasien

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29.11.2004 (HLbG) und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Gymnasien der Universität Kassel. Für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung gem. § 33 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes gelten die Maßgaben dieser Modulprüfungsordnung entsprechend.

#### § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – viereinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 240 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Musik entfallen hiervon 128 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des vierten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 90 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Musik 50 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

#### § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für Musik, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Musik und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen

eingehalten werden.

- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

#### **§ 5 Module und Credits**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Musik umfasst Module von insgesamt 128 Credits, wovon 35 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Musik vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Absatz 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es

muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.

- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung wird eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.  
Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

#### **§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen**

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Gymnasien eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

#### **§ 7 Prüfungsleistungen**

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
  - 1. schriftliche Prüfung
  - 2. mündliche Prüfung
  - 3. fachpraktische Prüfung.Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Fest-

stellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

### **§ 8 Notenbildung und Gewichtung**

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:
 

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:
- |                    |   |
|--------------------|---|
| "Sehr gut (1)"     | = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,   |
| "Gut (2)"          | = die Leistung entspricht voll den Anforderungen,   |
| "Befriedigend (3)" | = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,   |
| "Ausreichend (4)"  | = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen,   |
| "Mangelhaft (5)"   | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| "Ungenügend (6)"   | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.                       |
- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 32% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Wird das zweite Unterrichtsfach ebenfalls für das Lehramt an Gymnasien studiert gehen die Module des Fachs Musik mit 28% in die Gesamtnote ein. Die Gewichtung der einzelnen Modulprüfungen erfolgt innerhalb der Prozentanteile auf der Grundlage der Credits.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

### § 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

### § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung

der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Musik sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen**

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Musik ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

### **§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen**

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

## **2. Abschnitt**

### **Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Musik**

#### **§ 13 Studienbeginn**

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

#### **§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums**

Ziel des Teilstudiengangs Musik für das Lehramt an Gymnasien ist die professionsbezogene Ausbildung von Musiklehrerinnen und Musiklehrern. Sie basiert auf einem offenen Musikbegriff, der die Vielfalt musikalischer Phänomene (Kunstmusik der Vergangenheit und Gegenwart, Populäre Musik, Musik

anderer Kulturen) ebenso berücksichtigt wie die heterogene gesellschaftliche Musikpraxis (eigenes Musizieren; Musik als teilkulturelles Identifikationsmedium, gerade bei Jugendlichen; alltäglicher Umgang mit massenmedialer Musik; Produktion und Distribution von Musik etc.). Demzufolge geht die Modulprüfungsordnung von einem Kompetenzprofil aus, das wissenschaftliche und künstlerische Perspektiven so miteinander verzahnt, dass Studierende befähigt werden, Musik zielgruppenorientiert und sachadäquat zu vermitteln.

Grundlegende Voraussetzungen dafür sind

- Die Entwicklung einer eigenen künstlerischen Position innerhalb eines musikalischen Stilbereiches,
- die Fähigkeit, die eigene Musikpraxis mit musikwissenschaftlicher und musikpädagogischer Reflexion zu verknüpfen und
- der reflektierte Umgang mit den wesentlichen Forschungsmethoden des Faches.

Neben den traditionellen Studienbereichen legt die Musiklehrerausbildung der Universität Kassel einen besonderen Akzent auf die Projektarbeit und die systematische Auseinandersetzung mit der Musik der Gegenwart (Avantgarde und Populäre Musik).

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Das Fachgebiet Musikpädagogik/Musikdidaktik hat eine zentrale und integrative Funktion, indem es künstlerisch-praktische Erfahrungen und musikwissenschaftliche (historische und systematische) Erkenntnisse miteinander – in Hinblick auf die Vermittlungssituation – vernetzt. Es soll die Studierenden in die Lage versetzen, musikbezogene Lehr- und Lernprozesse zu reflektieren, zu planen und zu gestalten. Die intensive Beschäftigung mit aktueller Musikdidaktik und wissenschaftlicher Musikpädagogik bildet die Grundlage für die selbständige Entwicklung schul- und unterrichtsspezifischer Konzeptionen.
- Das Fachgebiet Musikwissenschaft vermittelt musik- und kulturwissenschaftliche Kenntnisse und die Kompetenz, dieses Wissen selbständig zu aktualisieren und zu erweitern. Die spezifische Disziplinarität von systematischer und historischer Musikwissenschaft ist so profiliert, dass effizientes interdisziplinäres Arbeiten möglich ist. Die Studierenden lernen eine Methodenvielfalt kennen, die sie in die Lage versetzt, musikalisch-kulturelle Phänomene als Teile kultureller Systeme und in Abhängigkeit sozialgeschichtlicher Bedingungen zu verstehen.
- Das Fachgebiet Musiktheorie unterstützt historisches Verstehen. Zudem erwerben die Studierenden Einblick in unterschiedliche musikalische Kompositionstechniken aus Gegenwart und Vergangenheit, um Musik analysieren und auf dieser Basis arrangieren und komponieren zu können.
- Die künstlerische Ausbildung entwickelt die Fähigkeit zum eigenen künstlerischen Ausdruck an Instrument und Stimme und ermöglicht den Studierenden unterschiedliche Arten von Musik solistisch wie im Ensemble zu interpretieren, einzustudieren und zu präsentieren. Dies ermöglicht ihnen, so mit Schülerinnen und Schülern zu musizieren, dass Musik für diese als ästhetisches Phänomen erlebbar wird.
- Durch die obligatorische Mitarbeit in einem Projekt wird die soziale und ästhetische Funktion der Musikpraxis für das Schulleben, aber auch für die Schulentwicklung thematisiert und den Studierenden erfahrbar gemacht. Die Projektarbeit zielt dabei nicht auf bloßes Einstudieren und konkrete Aufführungsmöglichkeiten, sondern richtet sich auf die Inszenierung ästhetischer Erfahrungsräume. Diese Besonderheit der Kasseler Ausbildung reagiert damit mit spezifisch musikalischen Mitteln auf veränderte schulische Realitäten (Ganztagsschule, verstärkte Betreuungsangebote etc.), in denen es zunehmend wichtig ist, interinstitutionelle Projekten zu

initiierten, an ihnen mitzuwirken und sie zu gestalten.

- Die intensive Auseinandersetzung (produktiv und rezeptiv) mit aktueller Musik (Avantgarde und Populäre Musik) und mit ihren Produktionsbedingungen (apparative und multimediale Formen) ist ein weiteres Kennzeichen der berufsfeldbezogenen Kasseler Musiklehrerausbildung.

### § 15 Modulprüfungen

- (1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Wahlpflicht	Modul 1	Künstlerische Ausbildung 1	25 Credits
Pflicht	Modul 2	Stimme – Körper 1	9 Credits
Pflicht	Modul 3	Musiktheorie 1	6 Credits
Pflicht	Modul 4	Wissenschaftspropädeutik	8 Credits
Pflicht	Modul 5	Stimme – Körper 2	9 Credits
Pflicht	Modul 6	Musiktheorie 2	7 Credits
Pflicht	Modul 7	Musik vermitteln	6 Credits
Wahlpflicht	Modul 8	Künstlerische Ausbildung 2	24 Credits
Pflicht	Modul 9	Ensemblearbeit	6 Credits
Pflicht	Modul 10	Projektarbeit	6 Credits
Pflicht	Modul 11	Schulpraktische Studien	8 Credits
Wahlpflicht	Modul 12	Aktuelle Musik in der Schule	6 Credits
Pflicht	Modul 13	Musikwissenschaft	8 Credits

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach Musik ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 1, 2, 3, 4 sowie eines der Module 5, 6 oder 7 bestanden sind.
- (3) Die Module 8, 11 und 13 sowie eines der Module 9, 10 oder 12 gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein. Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

## 3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### § 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.

**§ 17 Inkrafttreten**

Diese Modulprüfungsordnung tritt am 1.10.2005 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Universität Kassel veröffentlicht.

Kassel, den 09.11.2005

Der Dekan des Fachbereichs 01

## Anlage 1: Beispielstudienplan für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Gymnasien

1. Studienjahr (1./2. Semester)	2. Studienjahr (3./4. Semester)	3. Studienjahr (5./6. Semester)	4. Studienjahr (7./8. Semester)
<b>Modul 1</b> Künstlerische Ausbildung 1 Basismodul  (25c) (26c bei Gesang HF oder NF)		<b>Modul 8</b> Künstlerische Ausbildung 2 Vertiefungsmodul  (24c) (26c bei Gesang NF)	
<b>Teil der ZP</b>		<b>Fließt in die Gesamtzensur ein</b>	
<b>Modul 2</b> Stimme – Körper 1 (Basismodul)  (9c) (7c bei Gesang HF oder NF)	<b>Modul 5</b> Stimme – Körper 2 (Vertiefungsmodul)  (9c) (10c bei Gesang HF) 8c bei Gesang NF)	<b>Modul 9</b> Ensemblearbeit  (6c)	<b>Modul 12</b> Aktuelle Musik in der Schule  (6c)
<b>Teil der ZP</b>	<b>Teil der ZP(Wahl)</b>	<b>Gesamtzensur (Wahl)</b>	<b>Gesamtzensur (Wahl)</b>
<b>Modul 3</b> Musiktheorie 1 (Basismodul)  (6c)	<b>Modul 6</b> Musiktheorie 2 (Vertiefungsmodul)  (7c)	<b>Modul 10</b> Projektarbeit  (6c)	<b>Modul 13</b> Musikwissenschaft  (8c)
<b>Teil der ZP</b>	<b>Teil der ZP(Wahl)</b>	<b>Gesamtzensur (Wahl)</b>	<b>Gesamtzensur</b>
<b>Modul 4</b> Wissenschaftspropädeutik  (8c)	<b>Modul 7</b> Musik vermitteln  (6c)	<b>Modul 11</b> Schulpraktische Studien  (8c)	
<b>Teil der ZP</b>		<b>Gesamtzensur</b>	

Wird Gesang als künstlerisches Haupt- oder Nebenfach studiert, gelten in den Modulen 1, 2, 5 und 8 Sonderregelungen. Diese sind in den Modulbeschreibungen ausgeführt (vgl. Anmerkungen unter \*). Als künstlerisches Hauptfach oder Nebenfach muss Klavier gewählt werden. Die Module 1, 8 und 12 sind **Wahlpflichtmodule**. Hier kann unter verschiedenen Angeboten gewählt werden (vgl. Modulbeschreibung).

## Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Musik an Gymnasien

<b>Modulname</b>	<b>Modul 1 Künstlerische Ausbildung 1</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	<p>4 Übungen (à 1 SWS)     <i>A. Künstlerisches Hauptfach*</i>  4 Übungen (2 à 0,5 SWS, 2 à 1 SWS)     <i>B. Künstlerisches Nebenfach*</i>  1 Übung (2 SWS)             <i>C. Ensemblepraxis</i></p> <p>Als künstlerisches Haupt- oder Nebenfach kann in der Regel je ein Instrument der folgend genannten gewählt werden.  Eine Disziplin muss Klavier:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Klavier, Orgel, Gitarre, Akkordeon, Mandoline, Harfe</li> <li>- Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass</li> <li>- Flöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Blockflöte</li> <li>- Trompete, Posaune, Horn, Tuba</li> <li>- Schlagzeug</li> <li>- Gesang</li> </ul> <p>Die Ensemblepraxis kann je nach Angebot absolviert werden in: Orchester, Chor, Band oder Kammermusikensembles</p>
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Einblick in die Vielfalt musikalischer Stile</li> <li>➤ Einblick in das instrumentenspezifische Repertoire</li> <li>➤ Technische Voraussetzungen für ausdrucksvolles Spiel erlangen</li> <li>➤ eigenständige Interpretationen entwickeln und begründen können</li> <li>➤ Erarbeitungs-, Übe- und Präsentationskompetenz</li> <li>➤ Körperbewusstsein für den Umgang mit der Singstimme</li> <li>➤ Individuelle, stimmliche Ausdrucksmöglichkeiten</li> <li>➤ Eigene Erfahrungen als Vokalist und Instrumentalist innerhalb eines Ensembles</li> <li>➤ Kenntnis historischer und zeitgenössischer Ensembleliteratur (Chor, Orchester, Instrumentalensembles, Band)</li> <li>➤ Kenntnis von und eigene Erfahrung mit Probenmethodik</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Musik an Gymnasien
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Viersemestrig jedes Semester
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt Musik an Gymnasien sein. Die Eignung auf den gewählten Instrumenten muss in der Eignungsprüfung nachgewiesen worden sein
<b>Organisationsform</b>	A, B: 4 aufeinanderfolgende Übungen (Einzelunterricht) Musikpraktische Übung
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	750 Stunden (bei Gesang HF oder NF: 780 Stunden) Präsenzzeit: 135 Stunden (bei Gesang HF oder NF: 150) Selbststudium: 615 Stunden vokale und instrumentale Übungszeiten, Vor- und Nachbereitung der Ensemblearbeit (bei Gesang HF oder NF: 630)
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Studienleistungen: in den Einzeldisziplinen Teilnahme an Vorspielen, Mitwirkung in einem Ensemble Fachpraktische Modulprüfung: Vorspiel im Nebeninstrument

**4.13.01/113 L3**

	(Literaturspiel, drei Werke aus drei Epochen, ca. 15 Minuten)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	25 (26 bei Gesang HF oder NF)
<b>*Sonderregelung bei Gesang HF oder NF</b>	Wird Gesang als HF gewählt, muss das NF Klavier sein. Es wird 4 x à 1 SWS unterrichtet. Gesang als NF wird 4 x à 1 SWS unterrichtet. Das HF muss Klavier sein.

<b>Modulname</b>	<b>Modul 2 Stimme – Körper 1</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	2 Übungen (à 0,5 SWS): <i>A. Stimmbildung 1+2*</i> 1 Übung (1 SWS): <i>B. Stimmkunde</i> 2 Übungen (à 1 SWS): <i>C. Percussion 1+2</i> 2 Seminare (je 2 SWS) <i>D. Musik und Bewegung</i> <i>E. Dirigieren Basiskurs</i>
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Körperliche und stimmliche Grundlagen im Umgang mit der eigenen Singstimme</li> <li>➤ Epochenübergreifender Einblick in das Repertoire von Vokalmusik</li> <li>➤ Kenntnis der stimmlichen Physiologie im Zusammenspiel von Haltung–Atmung–Stimme</li> <li>➤ Grundlagen der Stimmhygiene</li> <li>➤ Erfahrungen zum Zusammenhang von sprachlichem Ausdruck und textlichem Gehalt</li> <li>➤ Körperbewusstsein als Voraussetzung für eine musikalisch wirkungsvolle gestische Körpersprache</li> <li>➤ Kenntnis einfacher Tanzformen und Einblick in die Methodik der Tanzvermittlung</li> <li>➤ Erfahrungen mit Umsetzen von Musik in Bewegung</li> <li>➤ Grundlegende Kenntnis der Dirigiertechnik: Taktarten, Impuls und Abschlag, Fermaten, Dynamik, Unabhängigkeit der Hände. Methodik der Vermittlung einfacher Musikformen (Kanon; Lied)</li> <li>➤ Kenntnis einfacher Chor- und Ensemblemusik</li> <li>➤ Kenntnis und Erfahrung mit der Spielpraxis schulrelevanter Schlaginstrumente</li> <li>➤ Methodenkenntnis zum Anleiten für rhythmisch präzises Spiel</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Musik an Gymnasien
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zweisemestrig jedes Semester
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für das Lehramt Musik an Gymnasien
<b>Organisationsform</b>	A. Einzelunterricht, B: Übungen in Kleingruppen, die übrigen Veranstaltungen in Gruppen bis zu 20 Teilnehmern
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	270 Stunden (bei Gesang HF oder NF: 210 Stunden) Präsenzzeit: 120 Stunden (bei Gesang HF oder NF: 105) Selbststudium: 150 Stunden (bei Gesang HF oder NF: 105)
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Studienleistungen: Teilnahme an Vorsingen, Anleitung Gruppenprozess und aktive Mitarbeit in den Gruppenveranstaltungen Kumulative fachpraktische Modulprüfung (drei gleich gewichtete Bestandteile): <ul style="list-style-type: none"> <li>. vokaler Vortrag eines Liedes,</li> <li>. reflektierter Vortrag eines Textes (Stimmkunde)</li> <li>. Anleitung einer Gruppe (Veranstaltung nach Wahl)</li> </ul>
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	9, davon 6 für fachdidaktische Anteile (B, C)

	(7 bei Gesang HF oder NF)
<b>*Sonderregelung bei Gesang HF oder NF</b>	Wird Gesang als HF oder NF gewählt, entfallen die Übungen in Stimmbildung. S. weitere Veränderungen in den Modulen 5 und 8

<b>Modulname</b>	<b>Modul 3 Musiktheorie 1</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	4 Übungen (je 1 SWS) oder 2 integrative Kompaktangebote <i>A. Gehörbildung 1+2</i> <i>B. Tonsatz 1+2</i> 1 Seminar (2 SWS) <i>C. Analoge und digitale Medien</i>
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Grundlegende Kenntnis des 4stimmigen Satzes</li> <li>➤ Fähigkeit zum Aussetzen von Melodie- und Basslinien</li> <li>➤ Kenntnis des funktionsharmonischen Systems</li> <li>➤ Er klingendes in Notation umsetzen können (Melodie- und Rhythmusdiktate im tonalen und atonalen Kontext)</li> <li>➤ Fähigkeit zum Vom-Blattsingen, Akkordhören, formal-analytischen Hören</li> <li>➤ Sicherheit im Erkennen und Beschreiben verschiedener Musikstile</li> <li>➤ Praktische Umsetzung musikalischer Strukturen (mit Stimme oder Instrument)</li> <li>➤ Kenntnis von und Anwendungserfahrung mit Studioteknik und musikbezogener Software (Notensatz, Sequenzer- und Recordingprogramme)</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Musik an Gymnasien
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zweisemestrig jedes Semester
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt Musik an Gymnasien
<b>Organisationsform</b>	Übungen und Seminar
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	180 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Studienleistungen: regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben, schriftliche Leistungsüberprüfungen nach Gehörbildung 1 und Tonsatz 1, Anwendung von Musiktechnologie Schriftliche Modulteilprüfungen: Klausur in Gehörbildung (ca. 1 Stunde) und Tonsatz (ca. 2 Stunden)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6 davon 2 für fachdidaktische Anteile (C)

<b>Modulname</b>	<b>Modul 4</b> <b>Wissenschaftspropädeutik</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	3 Seminare oder 1 Vorlesung und 2 Seminare (je 2 SWS) <i>A. Einführung in die Musikwissenschaft</i> <i>B. Einführung in die Musikpädagogik</i> <i>C. Praxis des musikwissenschaftlichen Arbeitens</i>
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Grundlegende Kenntnis der Geschichte, Systematik und Methodik der fachspezifischen Wissenschaftsdisziplinen (Musikpädagogik, historische und systematische Musikwissenschaft)</li> <li>➤ Beherrschung der Grundtechniken des wissenschaftlichen Arbeitens (Literaturrecherche, Bibliographieren, Zitieren)</li> <li>➤ Kenntnisse der einschlägigen aktuellen Fachliteratur (Lexika, Periodika)</li> <li>➤ Einblicke in Forschungsmethoden und -ergebnisse</li> <li>➤ Erfahrung mit der Anwendung von fachspezifischen Arbeitsweisen</li> <li>➤ Übung in der Vermittlung von Musik</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Musik an Gymnasien
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zweisemestrig jedes Semester
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt Musik an Gymnasien
<b>Organisationsform</b>	Seminare und/oder Vorlesungen
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	240 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Studienleistungen: Portfolio mit kleineren schriftlichen Arbeiten (Literaturrecherchen, Protokoll, Rezension, Textparaphrase, Interpretation etc.) oder schriftliche Ausarbeitung zu einem Themenkomplex (ca. 15 Seiten)  Mündliche Modulprüfung zu Inhalten der drei Veranstaltungen (20 Minuten)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	8 davon 3 für fachdidaktische Anteile (B)

<b>Modulname</b>	<b>Modul 5</b> <b>Stimme – Körper 2</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	6 Veranstaltungen (Einzelunterricht und Übungen) <i>A. Stimmbildung 3+4* (0,5 SWS)</i> <i>(altern. „Szenische Arbeit“)*</i> <i>B. Sprecherziehung (1 SWS)</i> <i>C. Chorleitung 1+2 (je 2 SWS)</i> <i>D. Chorische Stimmbildung (1 SWS)</i>
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Fähigkeit zum künstlerisch verantwortungsvollen Umgang mit der eigenen und fremden Stimme und Vokalmusik</li> <li>➤ Vertiefter Einblick in das Repertoire der solistischen Vokalmusik</li> <li>➤ Grundlegende Kenntnis zum Thema Stimmhygiene (insbesondere Kinder und Mutationsstimme)</li> <li>➤ Vermittlungskompetenz (künstlerisch–interpretatorischer Umgang mit Chormusik)</li> <li>➤ Grundlegende Kenntnis der Möglichkeiten zur chorischen Stimmbildung</li> <li>➤ Beherrschung sprachlich–szenischer Ausdrucksformen</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Musik an Gymnasien
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zweisemestrig Jedes Semester
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Erfolgreich absolviertes Modul 2
<b>Organisationsform</b>	A als Einzelunterricht, B in Kleingruppen (max. 5 Personen)
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	270 Stunden (bei Gesang HF: 300, bei Gesang NF: 240) Präsenzzeit: 105 Stunden (bei Gesang HF: 120, bei Gesang NF: 90) Selbststudium: 165 Stunden (bei Gesang HF: 180, bei Gesang NF: 150)
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Studienleistungen: vokaler Vortrag (je Semester), Einstudierung von Chormusik mit der Gruppe (Durchführung und schriftliche Reflexion), Durchführung einer werkbezogenen Stimmübung  Fachpraktische Modulprüfung: Sprechen eines Textes und Demonstration einer Stimmübung (ca. 15 Minuten)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	9 (10 bei Gesang HF, 8 bei Gesang NF)
<b>*Sonderregelung bei Gesang HF oder NF</b>	Wird Gesang als HF oder NF gewählt, entfallen die Studien in Stimmbildung. An die Stelle tritt bei Gesang HF eine Veranstaltung „Szenische Arbeit“ (1 SWS Gruppenunterricht)

<b>Modulname</b>	<b>Modul 6 Musiktheorie 2</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	4 Veranstaltungen <i>A. Tonsatz 3+4 (je 1 SWS)</i> <i>B. Analyse (Basiskurs) (2 SWS)</i> <i>C. Ästhetik (2 SWS)</i>
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Vertiefte Kenntnis der Funktionsharmonik</li> <li>➤ Kenntnis weiterer Systeme: Generalbass, Kirchentönenarten, außereuropäische Systeme, 12-Ton-Technik</li> <li>➤ Fähigkeit zur Analyse von Werken unterschiedlicher Epochen und Stile</li> <li>➤ Entwicklung von Kriterien zur Musikbewertung</li> <li>➤ Reflexionsfähigkeit musikphilosophischer und -ästhetischer Positionen</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Musik an Gymnasien
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zweimestrig jedes Semester
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Erfolgreich absolviertes Modul 3
<b>Organisationsform</b>	Übungen und Seminare
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	210 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	<p>Studienleistungen: Schriftliche Tonsatzaufgaben, schriftliche Leistungsüberprüfung nach Tonsatz 3, Kurzreferat (Ästhetik oder Analyse)</p> <p>Kumulative schriftliche Modulprüfung: (3 gleich gewichtete Bestandteile):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tonsatzklausur</li> <li>2. schriftliche Ausarbeitungen in Analyse (ca. 10 Seiten)</li> <li>3. schriftliche Ausarbeitung in Ästhetik (ca. 10 Seiten)</li> </ol>
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	7

<b>Modulname</b>	<b>Modul 7</b> <b>Musik vermitteln</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	3 Veranstaltungen (1 Vorlesung, 2 Seminare oder 3 Seminare je 2 SWS)  <i>A. Musikpädagogische Theoriebildung</i> <i>B. Inhalte/Methoden des Musikunterrichts</i> <i>C. Musikpsychologie/-soziologie</i>
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Kenntnis der psychologischen und soziologischen Grundlagen des Musikkernens und der Musikrezeption</li> <li>➤ Reflektierte Kenntnis der Ziele, Inhalte und Methoden des Musikunterrichts</li> <li>➤ Kenntnis jugendkultureller Entwicklungen und Phänomene</li> <li>➤ Grundlegende Erfahrung mit musikbezogener Forschung</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Musik an Gymnasien
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zweisemestrig jedes Semester
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Erfolgreich absolviertes Modul 4
<b>Organisationsform</b>	Vorlesungen und/oder Seminare
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	180 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Studienleistungen: Präsentation eigener Recherchen Kumulative schriftliche Modulprüfung: Klausuren (ca. 2 Stunden) oder schriftliche Ausarbeitungen (ca. 10–15 Seiten) (2 Leistungen)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6 davon 4 für fachdidaktische Anteile (A, B)

<b>Modulname</b>	<b>Modul 8 Künstlerische Ausbildung 2</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	10 Übungen (Künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht) <i>A. Hauptfach 5–8 (je 1 SWS EU)</i> <i>B. Liedspiel/Improvisation 1+2 (je 0,5 SWS EU)*</i> <i>C. Liedspiel/Improvisation 3+4 (je 1 SWS GU)</i> <i>D. Stimmbildung 5+6 (je 0,5 SWS EU)*</i> Als künstlerisches Hauptfach kann in der Regel je ein Instrument der in Modul 1 genannten gewählt werden. In der Regel wird das in Modul 1 gewählte Hauptfach weitergeführt.
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Vertiefter Einblick in die Vielfalt musikalischer Stile</li> <li>➤ Vertiefter Einblick in das instrumentenspezifische Repertoire</li> <li>➤ Technische Voraussetzungen für ausdrucksvolles Spiel</li> <li>➤ eigenständige Interpretationen entwickeln und begründen können</li> <li>➤ Verfügung über Individuelle, stimmliche Ausdrucksmöglichkeiten</li> <li>➤ Erarbeitungs-, Übe- und Präsentationskompetenz</li> <li>➤ Kadenzspiel beherrschen</li> <li>➤ Kenntnis und Anwendung verschiedener Improvisationsmodelle und -techniken</li> <li>➤ Fähigkeit Lieder verschiedener Stile und Epochen sicher begleiten zu können</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Musik an Gymnasien
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	2 Semester jedes Semester
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Erfolgreich absolviertes Modul 1
<b>Organisationsform</b>	A, B, D: Einzelunterricht, C: in Kleingruppen von 3 Personen
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	720 Stunden (780 bei Gesang NF) Präsenzzeit: 120 Stunden (135 bei Gesang NF) Selbststudium: 600 Stunden (645 bei Gesang NF)
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Studienleistungen: die Voraussetzung für „Liedspiel/Improvisationen“ wird zu Beginn des Moduls durch ein benotetes Vorspiel im Klavier, sofern dieses nicht Hauptfach ist, nachgewiesen. Ist das NF weder Klavier noch Gesang wird das Melodiespiel zu Beginn durch ein Vorspiel auf dem NF nachgewiesen Kumulative Fachpraktische Modulprüfung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorspiel Akkordinstrument bzw. Nebenfach (15 Minuten) (x1),</li> <li>- Vorspiel im Hauptfach (25 Minuten) (x2),</li> <li>- im Liedspiel (10 Minuten) (x2) und</li> <li>- vokaler Vortrag (10 Minuten) (x1)</li> </ul>
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	24, davon 10 für fachdidaktische Anteile (B, C) (26 bei Gesang NF)
<b>*Sonderregelung für Gesang HF</b>	Die Studien in Stimmbildung entfallen. Dafür wird Liedspiel/

<b>*Sonderregelung für Gesang NF</b>	Improvisation im 5. und 6. Semester 1 stündig unterrichtet. Die Studien in Stimmbildung entfallen. Dafür wird der Gesangunterricht im 5. und 6. Semester 1 stündig erteilt.
--------------------------------------	--

<b>Modulname</b>	<b>Modul 9 Ensemblearbeit</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	3 Veranstaltungen <i>A. Chorleitung 3 (2 SWS)</i> <i>B. Ensembleleitung/-spiel (2 SWS)</i> <i>C. Ensemblepraxis (2 SWS)</i>
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Kompetenz zu künstlerisch und methodisch effektiver Probenarbeit</li> <li>➤ Kompetenz zum künstlerischen, pädagogischen und gestischen Umgang mit Chormusik und Stimme</li> <li>➤ Kenntnis im Umgang mit instrumentenspezifischen Problemen bei der Einstudierung von Instrumentalmusik</li> <li>➤ Einblick in die vielfältige Literatur von Chor- und Instrumentalmusik</li> <li>➤ Erfahrung von Methoden der Probenarbeit</li> <li>➤ Erfahrung mit dem Musikmachen in heterogenen Gruppen</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Musik an Gymnasien
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zweisemestrig Jedes Semester
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Erfolgreich absolviertes Modul 5
<b>Organisationsform</b>	Übungen und Seminare
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	180 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Studienleistungen: Arbeit mit vokalen und instrumentalen Gruppen, praktische Mitwirkung in einem Ensemble  Fachpraktische kumulative Modulprüfung: Abschlusspräsentation in Chorleitung und Ensembleleitung
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6

<b>Modulname</b>	<b>Modul 10</b> <b>Projektarbeit</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	3 Veranstaltungen (je 2 SWS) oder ein Projekt <i>A. Projektplanung</i> <i>B. Projektdurchführung</i> <i>C. Angewandte Musikwissenschaft</i>
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Fähigkeit zur Konzeption, Organisation, Realisierung und wissenschaftlichen Begleitung von musikbezogenen Projekten</li> <li>➤ Das beinhaltet im Einzelnen folgende Fähigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Ästhetische Leitideen entwickeln, Interpretationsansätze formulieren und vergleichen, Projektverlauf konzipieren, Aufführungsmaterial herstellen</li> <li>➤ Proben- und Aufführungsmanagement, künstlerische Betätigung (Regie, Dramaturgie, Dirigat, Gesangspartien, Schauspiel, mediale Präsentation ...)</li> <li>➤ Reflexion und Wissenstransfer (Quellenarbeit, Programmheft, mediale Präsentation, Werkeinführung ...)</li> </ul> </li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Musik an Gymnasien
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zweisemestrig jährlich zum WS
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung Immatrikulation für Lehramt Musik an Gymnasien
<b>Organisationsform</b>	Projekt und Seminar
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	180 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Studienleistungen: aktive Mitarbeit im Projekt  Schriftliche Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten) (Reflexion des Projektes)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6

<b>Modulname</b>	<b>Modul 11</b> <b>Schulpraktische Studien</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	3 Veranstaltungen (2 Seminare und 1 Praktikum) <i>A. Musikunterricht planen und beobachten</i> <i>B. Musikdidaktik</i> <i>C. Schulpraktische Studien</i>
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Unterricht eigenverantwortlich planen können</li> <li>➤ Unterricht reflektieren und bewerten können</li> <li>➤ Kenntnis der aktuellen Konzeptionen der Musikdidaktik</li> <li>➤ Reflexion der eigenen Rolle als Musiklehrerin oder -lehrer</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Musik an Gymnasien
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zweisemestrig jedes Semester
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Erfolgreich absolviertes Modul 7 Immatrikulation für Lehramt Musik an Gymnasien
<b>Organisationsform</b>	
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	240 Stunden Präsenzzeit: 105 Stunden Selbststudium: 135 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Studienleistungen: Microteaching (Seminar A), 2 ausführliche Unterrichtsentwürfe (ca. 5–10 Seiten), 2 Unterrichtsbesuche  Mündliche Modulprüfung (ca. 30 Minuten)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	8 (Fachdidaktik)

<b>Modulname</b>	<b>Modul 12</b> <b>Aktuelle Musik in der Schule</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	5 Veranstaltungen <i>A. Jazz-/Pop-Harmonielehre 1+2</i> <i>B. Komponieren/Arrangieren</i> <i>C. Bandarbeit</i> <i>D. Schulische Musizierpraxis</i> Die Modulteilbereiche B und C können sowohl im Bereich der Populären Musik als auch im Bereich der sogenannten „E-Musik“ absolviert werden.
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Basiswissen über Theorie/Komposition/ Arrangement im Bereich „E“ und „U“</li> <li>➤ Grundlegende Kenntnisse der Jazz-/Poptheorie</li> <li>➤ Anwendung des Wissens zum Anleitung des Klassenmusizieren</li> <li>➤ Erfahrungen mit der Bandarbeit</li> <li>➤ Fähigkeit zum adressatengerechten Arrangieren</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Musik an Gymnasien
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zweisemestrig Jedes Semester
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Erfolgreich absolviertes Modul 6
<b>Organisationsform</b>	
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	180 Stunden Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Studienleistungen: schriftliche Leistungskontrolle (Jazz-/Poptheorie 1), Erstellen eines eigenen Arrangements oder einer eigenen Komposition  Kumulative schriftliche Modulprüfung: Klausur in Jazz-/Poptheorie (2 Stunde Bearbeitungszeit) und kompositorische Gestaltungsaufgabe oder Arrangement
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	6 davon 4 für fachdidaktische Anteile (B, C, D)

<b>Modulname</b>	<b>Modul 13 Musikwissenschaft</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	3 Veranstaltungen (1 Vorlesung, 2 Seminare oder 3 Seminare)  <i>A. Historische Musikwissenschaft B. Systematische Musikwissenschaft C. Analyse 2</i>
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Fähigkeit zur reflektierten Vernetzung musikalischer, kultureller und sozialer Phänomene</li> <li>➤ Vertiefte Kenntnis eines Bereichs der historischen oder systematischen Musikwissenschaft</li> <li>➤ Fähigkeit zur detaillierten Beschreibung und Interpretation einzelner Werke</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt Musik an Gymnasien
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zweisemestrig jedes Semester
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Erfolgreich absolviertes Modul 6
<b>Organisationsform</b>	
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	240 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	Studienleistungen: wissenschaftliche Ausarbeitung (ca. 10–15 Seiten), schriftliche Bearbeitung einer Analyseaufgabe Modulprüfung: Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder schriftliche Prüfung zu Inhalten aus den drei Veranstaltungen (Hausarbeit (10–15 Seiten) oder Klausur)
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	8

## Anlage 3 – Muster Modulbescheinigung

<i>Modulbescheinigung</i>	<i>Universität Kassel Fachbereich Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften</i>	<i>Studiengang Lehramt an Gymnasien Teilstudiengang Musik</i>	<i>Name der / des Studierenden</i>		<i>Matrikel-Nr.</i>
<i>Semester</i>	<i>Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)</i>	<i>Modulkoordinator</i>	<i>Modulname</i>		<i>Modulcode/ -nummer</i>
<i>Datum, Unterschrift</i>	<i>Art/ Thema der Modulprüfungsleistung</i>		<i>Gesamtzahl Credits</i>		<i>Gesamtpunktzahl (-note)</i>
<i>Stempel des Fachbereichs</i>					
<i>Art /Thema der Modulteilprüfung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note)</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden</i>
<i>Art/ Thema der Studienleistung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note) -auf Wunsch-</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)</i>

**Modulprüfungsordnung  
der Universität Kassel  
für den Teilstudiengang  
Philosophie für das Lehramt an Gymnasien  
vom 25.05.2005**

**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

**2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen**

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

**3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

## 1. Abschnitt

### Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang Philosophie für das Lehramt an Gymnasien

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29.11.2004 (HLbG) und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Philosophie für das Lehramt an Gymnasien der Universität Kassel. Für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung gem. § 33 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes gelten die Maßgaben dieser Modulprüfungsordnung entsprechend.
- (2) Abweichend von §12 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes kann das Studium für das Fach Philosophie in Verbindung mit Kunst oder Musik nur für das Lehramt an Gymnasien absolviert werden.

#### § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – viereinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 240 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Philosophie entfallen hiervon 94 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des vierten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 90 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Philosophie 37 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

#### § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Philosophie

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Philosophie besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für Philosophie, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Philosophie und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Philosophie ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.
- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Philosophie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

#### **§ 5 Module und Credits**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Philosophie umfasst Module von insgesamt 94 Credits, wovon 28 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Philosophie vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

- (7) Abweichend von Absatz 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung wird eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

#### **§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen**

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Gymnasien eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Philosophie festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

#### **§ 7 Prüfungsleistungen**

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
  1. schriftliche Prüfung
  2. mündliche Prüfung
  3. fachpraktische Prüfung.
 Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu ferti-

gen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

### **§ 8 Notenbildung und Gewichtung**

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:
 

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:
- |                    |   |
|--------------------|---|
| "Sehr gut (1)"     | = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,   |
| "Gut (2)"          | = die Leistung entspricht voll den Anforderungen,   |
| "Befriedigend (3)" | = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,   |
| "Ausreichend (4)"  | = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen,   |
| "Mangelhaft (5)"   | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| "Ungenügend (6)"   | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.                       |
- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 24% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Wurde als weiteres Studienfach Kunst oder Musik gewählt gehen die bezeichneten Module mit 20% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Dabei erfolgt die Gewichtung der einzelnen Modulprüfungen innerhalb der Prozentanteile auf der Grundlage der Credits.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

#### **§ 9 Versäumnis und Rücktritt**

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

#### **§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem

jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Philosophie entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Philosophie überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Philosophie sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen**

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Philosophie ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

### **§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen**

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

## **2. Abschnitt**

### **Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Philosophie**

### **§ 13 Studienbeginn**

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

### § 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Der Kern der professionellen Kompetenzen und damit das Hauptziel des Philosophiestudiums besteht in der Bildung eines reflektierten Selbst- und Weltverhältnisses sowohl in seinen theoretischen als auch in seinen praktischen Dimensionen. Zu den allgemeinen Zielen des Philosophiestudiums gehören daher:

- philosophische Probleme erkennen und analysieren zu können,
- Probleme, Einsichten und Erfahrungen, die in der philosophischen Tradition entstanden sind, erschließen und bewerten zu können,
- gegenwärtige wissenschaftliche Theorien, moralische Überzeugungssysteme und religiöse Glaubenszusammenhänge (im Hinblick auf ihre Verständlichkeit, ihre Begründung sowie ihre impliziten Voraussetzungen und Implikationen) vor dem Hintergrund der philosophischen Überlieferung und der gegenwärtigen Diskussion reflektieren und beurteilen zu können,
- fachspezifische Denkweisen und Methoden analysieren und hinsichtlich fächerübergreifender und -verbindender Perspektiven reflektieren zu können,
- Ergebnisse der eigenen Analyse und Reflexionstätigkeit in wissenschaftlich und fachlich angemessener Weise erörtern und darstellen zu können,
- philosophische Fragen und Inhalte in didaktisch und methodisch angemessener Weise vermitteln zu können.

Zu den fachspezifische Zielen im Bereich der Didaktik und Methodik des Philosophieunterrichts gehören insbesondere

- fachlich relevante Fragestellungen erkennen und schülerorientiert entwickeln zu können,
- Schülern differenzierte Zugangsmöglichkeiten zu philosophisch relevanten Themenbereichen eröffnen zu können,
- didaktische und methodische Konzeptionen des Philosophieunterrichts im Hinblick auf den Unterrichtsgegenstand bewerten und bezogen auf die Unterrichtspraxis reflektieren zu können,
- fächerübergreifende und -verbindende Fragestellungen erkennen und unter didaktischen Perspektiven entwickeln zu können,
- durch eigene Unterrichtsversuche methodisch-didaktische Konzeptionen des Unterrichts erproben und produktiv weiterentwickeln zu können,
- die allgemeinen Anforderungen im Arbeits- und Berufsfeld Schule erkennen und im Hinblick auf fachspezifische Gesichtspunkte beurteilen zu können.

Die Ausbildung dieser Fachkompetenzen erfordert zugleich den Erwerb gewisser, auch über das Fach Philosophie hinaus bedeutsamer Grundkompetenzen:

- im Umgang mit Text und Sprache (hermeneutische und kommunikative Kompetenz),
- in der Analyse theoretischer Strukturen (logisch-analytische Kompetenz),
- im Verhalten zu fremden und eigenen Überzeugungen (kritisch-reflexive Kompetenz).

Von der Philosophie als Reflexionswissenschaft wird eine theoretische und praktische Orientierungsleistung erwartet, die – hinsichtlich verschiedener Weltzugänge und Orientierungsweisen – nur durch Explikation und Erörterung der einschlägigen Begründungs- und Erklärungsstrategien sowie der entsprechenden Sinn- und Wissensansprüche erbracht werden kann. Als akademisches Fach hat die Philosophie zudem die Aufgabe, die aus der Philosophiegeschichte überlieferten Erfahrungen, Denkweisen und Methoden für die Gegenwart zu erschließen, sie durch systematische philosophische Forschung zu aktualisieren und in relevante, auch fächerübergreifende Kontexte einzubringen.

Den genannten Aufgaben und Zielen des Faches Philosophie entspricht eine enge Verflechtung von systematischen und historischen Aspekten der philosophischen Forschung und Lehre: Historische Positionen werden unter systematischen Gesichtspunkten rezipiert, und umgekehrt werden systematische Themen nicht nur anhand der aktuellen Diskussion, sondern auch an historischen Texten expliziert. Den fächerübergreifenden und –verbindenden Aspekten des Faches Philosophie wird in Forschung und Lehre durch die interdisziplinäre Ausrichtung in Schwerpunktbereichen Rechnung getragen.

Das strukturelle und inhaltliche Profil des Faches Philosophie ist im Grundstudium (Module 00–03) an der üblichen Gliederung der philosophischen Fachsystematik mit den Bereichen der Geschichte der Philosophie, der Praktischen Philosophie und der Theoretischen Philosophie orientiert. Im Hauptstudium (Module 04–14) werden weitere Differenzierungs- und Spezialisierungsmöglichkeiten angeboten. Durch diese Struktur sollen der Erwerb allgemeiner Fachkompetenzen und zugleich ihre Vertiefung durch (historische, systematische oder interdisziplinäre) Schwerpunktbildungen, die den besonderen Interessen der Studierenden entsprechen, ermöglicht werden.

### § 15 Modulprüfungen

- (1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	00 Philosophisches Propädeutikum	8 Credits
Pflichtmodul	01 Geschichte der Philosophie	10 Credits
Pflichtmodul	02 Praktische Philosophie	10 Credits
Pflichtmodul	03 Theoretische Philosophie	10 Credits
Pflichtmodul	04 Wahlfrei	10 Credits
Pflichtmodul	05 Gesellschaft–Ethik–Bildung: Bezüge der Praktischen Philosophie	12 Credits
1 Wahlpflichtmodul	06 Theorie–Wissen–Erkenntnis: Grundlagen der Theoretischen Philosophie 07 Umwelt–Mensch–Technik: Bezüge der Theoretischen Philosophie 08 Kultur–Sprache–Kommunikation 09 Ästhetik und Kunsttheorie 10 Philosophie der Antike 11 Philosophie der Neuzeit 12 Praxis und Moral: Grundlagen der Praktischen Philosophie / Ethik und Religion	12 Credits
Pflichtmodul	13 Didaktik des Philosophieunterrichts	16 Credits
Pflichtmodul	14 Schulpraktische Studien im Fach Philosophie (SPS II)	6 Credits

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach Philosophie ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 00, 01, 02 und 03 bestanden sind. Außerdem sind hinreichende sprachliche Kompetenzen in Latein oder Altgriechisch nachzuweisen.
- (3) Eines der Module 01 bis 04, die Module 05 und 13 sowie 1 Wahlpflichtmodul (06 – 12) gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein. Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

### **3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **§ 16 Übergangsregelungen**

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Modulprüfungsordnung tritt am 1.10.2005 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Universität Kassel veröffentlicht.

Kassel, den 09.11.2005

Der Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Humanwissenschaften

## Anlage 1: Studienplan für das Lehramt „Philosophie“ an Gymnasien

1. Studienjahr	2. Studienjahr	3. Studienjahr	4. Studienjahr	5. Studienjahr
<b>Modul 00</b> Philosophisches Propädeutikum (8c)	<b>Modul 02</b> Praktische Philosophie (10c)	<b>Modul 04</b> Wahlfrei (10c)	<b>Modul 14</b> SPS II (6c)	<b>Prüfungs- semester</b>
<b>Modul 01</b> Geschichte der Philosophie (10c)	<b>Modul 03</b> Theoretische Philosophie (10c)	<b>Modul 05</b> Gesellschaft – Ethik – Bildung: Bezüge der praktischen Philosophie (12c)*	<b>Modul 13</b> Didaktik des Philosophie- unterrichts (16c)*	
		<b>1 Wahlpflichtmodul</b> (12c) aus den Modulen		
		<b>06, 08, 10</b>	<b>07, 09, 11, 12</b>	

\* Die Pflichtmodule 05 und 13 werden im zweijährigen Turnus alternierend angeboten.

## Anlage 2: Modulhandbuch für das Lehramt „Philosophie“ an Gymnasien

<b>Modulname</b>	<b>00 Philosophisches Propädeutikum</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	Das Modul umfasst Lehrveranstaltungen zur <i>Einführung in die Philosophie</i> und zur <i>Einführung in die Lektüre philosophischer Texte</i> im Umfang von ca. 4 SWS. Die Veranstaltungen werden teilweise als Vorlesung, teilweise als Übung und Tutorium durchgeführt.
<b>Kompetenzen, Thema und Inhalte</b>	Aufgabe des Moduls ist, die für das Studium der Philosophie erforderlichen elementaren Kompetenzen im Erkennen und Erörtern philosophischer Themen und Probleme sowie im Umgang mit philosophischen Texten zu erarbeiten. Weitere Ziele sind ein erster Überblick über das Fach sowie eine Klärung der jeweiligen Motivation zum Studium der Philosophie.
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	L3 Philosophie (Pflichtmodul) BA Philosophie (Pflichtmodul) BA-Nebenfach Philosophie (Pflichtmodul)
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zweisemestrig, jährlich
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation in einem einschlägigen Studiengang der UNIK
<b>Lehr- und Lernformen:</b>	V mit Diskussion: aktive Teilnahme, eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung; Übung / Tutorium: aktive Teilnahme, eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung, Hausaufgaben
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von ca. 4 SWS, mit Vor- und Nachbereitung: ca. 120h (4c) Hausaufgaben oder vergleichbare Leistungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen: ca. 120h (4c) Zus. 240h
<b>Anzahl der Credits</b>	8
<b>Modulprüfungsleistungen</b>	Die Bewertung des Moduls ergibt sich zu gleichen Teilen aus der Bewertung der beiden Lehrveranstaltungen.

<b>Modulname</b>	(01) Geschichte der Philosophie <b>Grundstudium</b>
<b>Veranstaltungen</b>	Das Modul umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von ca. 6 SWS, und zwar in der Regel eine <i>Einführungsvorlesung</i> (zur Philosophie der Antike bzw. der Neuzeit) mit Diskussion und <i>zwei Lektüerveranstaltungen</i> (PS oder S, evtl. auch Ü) zu exemplarischen Texten aus verschiedenen Epochen der Philosophiegeschichte.
<b>Inhalte und Kompetenzen</b>	Es gehört zu den Eigenheiten der Philosophie, dass ihre wichtigsten Themen nicht veralten und dass sich ihre wichtigsten Fragen nicht durch letztendliche Antworten erledigen lassen. So bleibt die Geschichte der Philosophie in die aktuelle philosophische Diskussion einbezogen. Philosophie zu studieren heißt daher insbesondere: sich die Erfahrungen der eigenen Kultur mit philosophischen Themen anzueignen. Hierfür sind Grundkenntnisse über die Philosophiegeschichte, die Hauptpositionen in der Geschichte der philosophischen Ethik sowie die Eigenheiten der Philosophie früherer Epochen unverzichtbar. Die in diesem Modul erworbenen Grundkenntnisse werden im Laufe des Philosophiestudiums vertieft. Dies geschieht einerseits in Modulen, die an Sachthemen orientiert sind und dabei die Philosophiegeschichte einbeziehen, andererseits in den Modulen des Hauptstudiums zur Philosophie der Antike bzw. der Neuzeit.
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	L3 Philosophie: Pflichtmodul (benotet) BA Philosophie: Pflichtmodul (benotet). Nebenfach in anderen BA-Studiengängen Magisterstudiengang Philosophie: Pflichtmodul (ersetzt den bisherigen Kernbereich <i>Geschichte der Philosophie</i> ).
<b>Dauer und Frequenz des Moduls</b>	Das Modul ist nach Möglichkeit innerhalb zweier Semester zu absolvieren. Es wird in jedem Studienjahr angeboten, und zwar abwechselnd mit den Schwerpunkten <i>Philosophie der Antike</i> bzw. <i>Philosophie der Neuzeit</i> .
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzungen für Teilnahme</b>	Immatrikulation in einem einschlägigen Studiengang der UNIK
<b>Lehr- und Lernformen</b>	V mit Diskussion: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung. PS/S: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung; Übernahme von Referaten. Anfertigung einer schriftl. Hausarbeit (ca. 10 Seiten) unter Anleitung durch HSL
<b>Studentischer</b>	(a) Aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Grundstudiums im Umfang von 6 SWS, mit Vor- und Nachberei-

<b>Arbeitsaufwand</b>	<p>tung): ca. 180h (6c)  (b) eine Hausarbeit von ca. 10 Seiten im Rahmen einer der Lehrveranstaltungen: ca. 60h (2c).  (c<sub>1</sub>) ein Referat im Rahmen eines PS (oder S): ca. 30h (1c) sowie eine mündliche Modulprüfung von 10–15 Min.: ca. 30h (1c) oder:  (c<sub>2</sub>) eine mündliche Modulprüfung von 20 Min.: ca. 60h (2c).  Zus. 300h</p>
<b>Anzahl der Credits</b>	10
<b>Modulprüfungsleistungen</b>	<p>Die Bewertung des Moduls ergibt sich aus den Einzelnoten mit folgender Gewichtung: Hausarbeit: 50%, Referat: 25%, mündliche Prüfung von 10–15 Min.: 25% bzw. mündliche Prüfung von 20 Min.: 50%</p> <p>Hausarbeit und Referat werden getrennt bewertet, auch wenn die Hausarbeit eine schriftliche Ausarbeitung des Referats ist.</p>

<b>Modulname</b>	(02) Praktische Philosophie  Grundstudium
<b>Veranstaltungen</b>	Das Modul umfasst in der Regel: (a) eine Einführungsvorlesung mit Diskussion, (b) zwei weitere Veranstaltungen (PS oder S) zu verschiedenen Themen und Positionen der praktischen Philosophie (insges. 6 SWS).
<b>Inhalte und Kompetenzen</b>	Das Modul führt in das Studium der Praktischen Philosophie ein. Die Problemstellungen der Praktischen Philosophie betreffen Fragen der gesellschaftlichen Praxis, der Begründung von sittlichen Normen des Urteilens und Handelns wie auch Fragen der Tugend und des guten Lebens. In diesem Modul sollen die Grundlagen und Grundbegriffe des handlungspraktischen Orientierungswissens, der Ethik und der gesellschaftlichen Praxis sowie die Kompetenz zur reflektierten Beurteilung der Begründungsstrukturen (Werte und Normen) im Bereich der praktischen Philosophie erworben werden. Das Modul bietet einen Überblick über die spezifischen Bereiche der praktischen Philosophie (z.B. Ethik, philosophische Anthropologie pädagogische und politische Philosophie) und behandelt grundlegende Problemstellungen und Begriffe der Praktischen Philosophie.
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	L3 Philosophie: Pflichtmodul (benotet) BA Philosophie: Pflichtmodul (benotet). Nebenfach in anderen BA-Studiengängen Magisterstudiengang Philosophie: Pflichtmodul (ersetzt den bisherigen Kernbereich <i>Praktische Philosophie</i> ).
<b>Dauer und Frequenz des Moduls</b>	Das Modul ist nach Möglichkeit innerhalb zweier Semester zu absolvieren. Es wird in jedem Studienjahr angeboten (mit wechselnder Schwerpunktsetzung).
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzungen für Teilnahme</b>	Immatrikulation in einem einschlägigen Studiengang der UNIK
<b>Lehr- und Lernformen</b>	V mit Diskussion: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung. PS/S: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung; Übernahme von Referaten. Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 10 Seiten) unter Anleitung durch HSL
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	(a) Aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Grundstudiums im Umfang von 6 SWS, mit Vor- und Nachbereitung): ca. 180h (6c) (b) eine Hausarbeit von ca. 10 Seiten im Rahmen einer der Lehrveranstaltungen: ca. 60h (2c). (c <sub>1</sub> ) ein Referat im Rahmen eines PS (oder S): ca. 30h (1c)

	sowie eine mündliche Modulprüfung von 10–15 Min.: ca. 30h (1c) oder: (c2) eine mündliche Modulprüfung von 20 Min.: ca. 60h (2c). Zus. 300h
<b>Anzahl der Credits</b>	10
<b>Modulprüfungsleistungen</b>	Die Bewertung des Moduls ergibt sich aus den Einzelnoten mit folgender Gewichtung: Hausarbeit: 50%, Referat: 25%, mündliche Prüfung von 10–15 Min.: 25% bzw. mündliche Prüfung von 20 Min.: 50% Hausarbeit und Referat werden getrennt bewertet, auch wenn die Hausarbeit eine schriftliche Ausarbeitung des Referats ist.

<b>Modulname</b>	(03) Theoretische Philosophie <b>Grundstudium</b>
<b>Veranstaltungen</b>	Das Modul umfasst in der Regel: (a) eine Einführungsvorlesung (zu einem der unter „Kompetenzen“ genannten Schwerpunkte) mit Diskussion,  (b) zwei weitere Veranstaltungen (PS oder S, evtl. auch Ü) zu verschiedenen Schwerpunkten der theoretischen Philosophie (insges. 6 SWS).
<b>Inhalte und Kompetenzen</b>	Das Modul führt in das Studium der Theoretischen Philosophie ein. Im Gegensatz zur Praktischen Philosophie ist die Theoretische Philosophie seit Aristoteles der denkenden Betrachtung der Dinge gewidmet. Sie fragt nach der Erkenntnis der Welt und ihrer Ordnung sowie nach der Begründung von Verständlichkeits- und Wissensansprüchen. In diesem Modul sollen die Grundlagen und Grundbegriffe ausgewählter Schwerpunkte der Theoretischen Philosophie (z.B. Logik, Argumentations- und Erkenntnistheorie, Wissenschafts- und Naturphilosophie, Metaphysik) erworben werden. Die in der Vorlesung behandelten Schwerpunkte werden jeweils durch spezielle begleitende Veranstaltungen ergänzt. In diesen sollen die Studierenden sich auf der Basis einschlägiger Originaltexte mit den aufgewiesenen Fragestellungen näher auseinandersetzen. Das Modul bietet einen Überblick über die großen philosophischen Leitthemen der Erkenntnis, des systematischen Wissens und der Wissenschaft, des Verhältnisses von Beobachtung und Denken, des Aufbaus und der Ordnung der Welt sowie der Stellung des Menschen in ihr.
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	L3 Philosophie: Pflichtmodul (benotet) BA Philosophie: Pflichtmodul (benotet). Nebenfach in anderen BA-Studiengängen Magisterstudiengang Philosophie: Pflichtmodul (ersetzt den bisherigen Kernbereich <i>Theoretische Philosophie</i> ).
<b>Dauer und Frequenz</b>	Das Modul ist nach Möglichkeit innerhalb zweier Semester zu absolvieren. Es wird in jedem Studienjahr angeboten, und zwar abwechselnd mit den Schwerpunkten Logik und Erkenntnistheorie bzw. Wissenschaftstheorie/Naturphilosophie und Metaphysik
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzungen für Teilnahme</b>	Immatrikulation in einem einschlägigen Studiengang der UNIK
<b>Lehr- und Lernformen</b>	V mit Diskussion: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung. PS/S: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und

	Nachbereitung; Übernahme von Referaten. Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 10 Seiten) unter Anleitung durch HSL (oder vergleichbare schriftliche Leistung)
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	(a) Aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Grundstudiums im Umfang von 6 SWS, mit Vor- und Nachbereitung): ca. 180h (6c) (b) eine Hausarbeit von ca. 10 Seiten im Rahmen einer der Lehrveranstaltungen: ca. 60h (2c). (c <sub>1</sub> ) ein Referat im Rahmen eines PS (oder S): ca. 30h (1c) sowie eine mündliche Modulprüfung von 10–15 Min.: ca. 30h (1c) oder: (c <sub>2</sub> ) eine mündliche Modulprüfung von 20 Min.: ca. 60h (2c). Zus. 300h
<b>Anzahl der Credits</b>	10
<b>Modulprüfungsleistungen</b>	Die Bewertung des Moduls ergibt sich aus den Einzelnoten mit folgender Gewichtung: Hausarbeit: 50%, Referat: 25%, mündliche Prüfung von 10–15 Min.: 25% bzw. mündliche Prüfung von 20 Min.: 50% Hausarbeit und Referat werden getrennt bewertet, auch wenn die Hausarbeit eine schriftliche Ausarbeitung des Referats ist.

<b>Modulname</b>	(04) Wahlfrei
<b>Veranstaltungen</b>	Das Modul umfasst in der Regel 3 Lehrveranstaltungen zu verschiedenen Themen der Philosophie (insges. 6 SWS), die aus dem Lehrangebot zu den übrigen Modulen des Hauptstudiums zusammengestellt werden können.
<b>Kompetenzen und Inhalte</b>	Das Modul gibt den Studierenden die Gelegenheit, ihre in anderen Modulen erworbenen Grundkenntnisse der Philosophie zu vervollständigen und ihre Kompetenzen hinsichtlich persönlicher Interessen zu erweitern. Durch die Möglichkeit zu eigener Schwerpunktsetzung und die Einarbeitung in speziellere Fragestellungen, das Erarbeiten und Vorstellen philosophischer Probleme sowie durch das Abfassen eigener Texte werden die Fähigkeiten zu wissenschaftlichem Arbeiten und zur Erschließung neuer Perspektiven geschult. Im Rahmen dieses Moduls können auch studentische Projekte durchgeführt werden.
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	L3 Philosophie: Pflichtmodul (Hauptstudium) BA Philosophie: Pflichtmodul (Grundstudium) Nebenfach in anderen BA-Studiengängen. Magisterstudiengang Philosophie Pflichtmodul (Grundstudium)
<b>Dauer und Frequenz des Moduls</b>	Das Modul ist nach Möglichkeit innerhalb von 2 Semestern, vorzugsweise im 3. Studienjahr, zu absolvieren. Es wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzungen für Teilnahme</b>	L3 Philosophie: Zwischenprüfung
<b>Lehr- und Lernformen</b>	V mit Diskussion: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung. S: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung; Übernahme von Referaten. Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 10 Seiten) unter Anleitung durch HSL Studentische Projekte (mit Betreuung durch HSL)
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	(a) Aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen (in BA-Studiengängen: des Grundstudiums) im Umfang von 6 SWS, mit Vor- und Nachbereitung): ca. 180h (6c) (b) eine Hausarbeit von ca. 10 Seiten im Rahmen einer der Lehrveranstaltungen: ca. 60h (2c). (c <sub>1</sub> ) ein Referat im Rahmen eines Seminars: ca. 30h (1c) sowie eine mündliche Modulprüfung von 10–15 Min.: ca. 30h (1c), oder (c <sub>2</sub> ) eine mündliche Modulprüfung von 20 Min.: ca. 60h (2c).

	Zus. 300h
<b>Anzahl der Credits</b>	10
<b>Modulprüfungsleistungen</b>	<p>Die Bewertung des Moduls ergibt sich aus den Einzelnoten mit folgender Gewichtung: Hausarbeit: 50%, Referat: 25%, mündl. Prüfung von 10–15 Min.: 25% bzw. mündl. Prüfung von 20 Min.: 50%</p> <p>Die Leistungen nach (a) und (b) sind bis zu einem Umfang von 6c durch vergleichbare Leistungen im Rahmen eines Projekts ersetzbar. Einzelheiten werden in Absprache mit dem Modulverantwortlichen festgelegt.</p>

<b>Modulname</b>	(05) Gesellschaft–Ethik–Bildung: Bezüge der Praktischen Philosophie <b>Hauptstudium</b>
<b>Veranstaltungen</b>	Das Modul umfasst in der Regel Lehrveranstaltungen (V, S, HS) im Umfang von 6 SWS, davon je eine Veranstaltung zu einem aktuellen Problemfeld gesellschaftlicher Praxis und zu einer korrespondierenden Thematik aus dem klassischen Kanon der Philosophie.
<b>Inhalte und Kompetenzen</b>	Das Modul ist so konzipiert, dass mindestens eine Veranstaltung auf ein aktuelles Problemfeld gesellschaftlicher Praxis ausgerichtet ist, und eine weitere Veranstaltung eine korrespondierende Thematik aus dem klassischen Kanon der Philosophie betrifft. So soll das Modul sowohl vertiefte Kenntnisse der philosophischen Tradition als auch eine aktuelle Praxisorientierung ermöglichen. Auch eine interdisziplinäre Dimension der Veranstaltungen wird gezielt durch fachübergreifende Zusammenarbeit und Themenstellung gefördert. Bezugsdisziplinen sind die verschiedenen Human-, Sozial- und Kulturwissenschaften sowie auch Naturwissenschaften, sofern es um ethische und sozial-ökologische Problemstellungen geht. Ziel ist die vertiefte Vermittlung grundlegender Kenntnisse und die enge Anbindung der Veranstaltungen an aktuelle Forschungsvorhaben des Faches. Dabei soll eine Verbindung zwischen Grundlagenfragen und aktuellen Fragestellungen gegenwärtiger gesellschaftlicher Praxis angestrebt werden.
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	L3 Philosophie: Pflichtmodul (Hauptstudium). – In diesem Modul erbrachte Studienleistungen werden im Umfang von 6c im Bereich der Didaktik der Philosophie angerechnet. BA Philosophie: Wahlpflichtmodul (Hauptstudium) Nebenfach in anderen BA-Studiengängen. Magisterstudiengang Philosophie: Wahlpflichtmodul (Hauptstudium)
<b>Dauer und Frequenz</b>	Das Modul ist nach Möglichkeit innerhalb zweier Semester zu absolvieren. Es wird in jedem zweiten Studienjahr angeboten (alternierend mit 12 und mit 13).
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzungen für Teilnahme</b>	Immatrikulation in einem einschlägigen Studiengang der UNIK Absolvierung des Moduls 02: Praktische Philosophie
<b>Lehr- und Lernformen</b>	V mit Diskussion: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung. S/HS: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung; Übernahme von Referaten.

	Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 15 Seiten) unter Anleitung durch HSL
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	(a) Aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Umfang von 6 SWS, mit Vor- und Nachbereitung): ca. 180h (6c) (b) eine Hausarbeit von ca. 15 Seiten im Rahmen einer der Lehrveranstaltungen: ca. 90h (3c). (c <sub>1</sub> ) ein Referat im Rahmen eines S oder HS sowie eine mündliche Modulprüfung von 15 Min.: zus. ca. 90h (3c); oder (c <sub>2</sub> ) eine mündliche Modulprüfung von 30 Min.: ca. 90h (3c). Zus. 360h
<b>Anzahl der Credits</b>	12
<b>Modulprüfungsleistungen</b>	Die Bewertung des Moduls ergibt sich aus den Einzelnoten mit folgender Gewichtung: Hausarbeit: 50%, Referat: 25%, mündliche Prüfung von 15 Min.: 25% bzw. mündliche Prüfung von 30 Min.: 50%

<b>Modulname</b>	<b>(06) Theorie–Wissen–Erkenntnis: Grundlagen der Theoretischen Philosophie Hauptstudium</b>
<b>Veranstaltungen</b>	Das Modul umfasst in der Regel Lehrveranstaltungen (V, S, HS) im Umfang von 6 SWS, davon je eine Veranstaltung zu einem aktuellen Problemfeld der Theoretischen Philosophie und zu einem verwandten thematischen Schwerpunkt aus dem klassischen Kanon der Philosophie.
<b>Inhalte und Kompetenzen</b>	Ziel des Moduls ist die exemplarische Vermittlung vertiefter und grundlegender Kenntnisse der Theoretischen Philosophie (z.B. Logik, Argumentations- und Erkenntnistheorie, Wissenschafts- und Naturphilosophie, Metaphysik) sowie die Vermittlung eines Zugangs zur aktuellen Fachdiskussion.  Die sich ergänzenden Aspekte der Grundlagen- und der Anwendungsdimension werden in dem Modul so aufgenommen, dass mindestens eine Veranstaltung ein aktuelles Problemfeld zum Thema hat und eine weitere Veranstaltung ergänzend zu dieser aktuellen Frage einen verwandten thematischen Schwerpunkt aus dem klassischen Kanon der Theoretischen Philosophie betrifft. Das Modul soll so gleichzeitig die anwendungsorientierte Ausbildung der Studierenden garantieren wie auch eine vertiefte Kenntnis philosophischer Originalarbeiten.
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	L3 Philosophie: Pflichtmodul (Hauptstudium) BA Philosophie: Wahlpflichtmodul (Hauptstudium) Nebenfach in anderen BA-Studiengängen. Magisterstudiengang Philosophie: Wahlpflichtmodul (Hauptstudium)
<b>Dauer und Frequenz des Moduls</b>	Das Modul ist möglichst innerhalb zweier Semester zu absolvieren. Es wird in jedem zweiten Studienjahr angeboten (alternierend mit 07).
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzungen für Teilnahme</b>	Immatrikulation in einem einschlägigen Studiengang der UNIK Absolvierung des Moduls 03: Theoretische Philosophie
<b>Lehr- und Lernformen</b>	V mit Diskussion: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung.  S/HS: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung; Übernahme von Referaten.  Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 15 Seiten) unter Anleitung durch HSL
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	(a) Aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Umfang von 6 SWS, mit Vor- und Nachbereitung): ca. 180h (6c) (b) eine Hausarbeit von ca. 15 Seiten im Rahmen einer der

	<p>Lehrveranstaltungen: ca. 90h (3c).  (c<sub>1</sub>) ein Referat im Rahmen eines S oder HS sowie eine mündliche Modulprüfung von 15 Min.: zus. ca. 90h (3c);  oder  (c<sub>2</sub>) eine mündliche Modulprüfung von 30 Min.: ca. 90h (3c).  Zus. 360h</p>
<b>Anzahl der Credits</b>	12
<b>Modulprüfungsleistungen</b>	Die Bewertung des Moduls ergibt sich aus den Einzelnoten mit folgender Gewichtung: Hausarbeit: 50%, Referat: 25%, mündliche Prüfung von 15 Min.: 25% bzw. mündliche Prüfung von 30 Min.: 50%

<b>Modulname</b>	(07) Umwelt–Mensch–Technik: Bezüge der theoretischen Philosophie <b>Hauptstudium</b>
<b>Veranstaltungen</b>	Das Modul umfasst in der Regel Lehrveranstaltungen (V, S, HS) im Umfang von 6 SWS.
<b>Inhalte und Kompetenzen</b>	<p>Das Modul widmet sich dem Fragenkomplex des Mensch–Natur–Verhältnisses in theoretischer und praktischer Hinsicht. Das Modul setzt auf interdisziplinäre Themenstellung und Zusammenarbeit im Bereich der philosophischen Fragen zur Umweltdebatte, soll die fachübergreifende Kompetenz der Studierenden stärken und Schlüsselqualifikationen in einem möglichen neuen Berufsfeld für Philosophen und Umweltwissenschaftler vermitteln. Neben dieser praxisnahen Ausrichtung sollen vertiefte Kenntnisse in Natur– und Technikphilosophie vermittelt werden, wobei der Brückenschlag zwischen theoretischen und ethischen Fragen ausschlaggebend ist.</p> <p>Die in diesem Modul zusammengefassten philosophischen Themen sind auf die Fragen der Umwelt– und Technikphilosophie zugeschnitten und sollen diese aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchten (Naturphilosophie, Umweltphilosophie, Umweltethik, philosophische Anthropologie, Technikphilosophie). Das Modul soll mit dieser Ausrichtung vertiefte Kenntnisse in einem aktuellen Feld der philosophischen Forschung liefern und zudem eine hochschulinterne Verbindung zu den unterschiedlichen Bestrebungen der Umweltwissenschaften eröffnen. Hochschulinterne Kooperationen werden für dieses Modul genutzt. Das Modul ist deshalb sowohl für Studierende der Philosophie als auch für Studierende anderer Fachwissenschaften (beispielsweise der Umweltwissenschaften) angelegt.</p>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	<p>L3 Philosophie: Pflichtmodul (Hauptstudium)  BA Philosophie: Wahlpflichtmodul (Hauptstudium)  Nebenfach in anderen BA–Studiengängen.  Magisterstudiengang Philosophie: Wahlpflichtmodul (Hauptstudium)  Weitere Studiengänge nach Maßgabe der jeweiligen Studienordnungen.</p>
<b>Dauer und Frequenz</b>	Das Modul ist möglichst innerhalb zweier Semester zu absolvieren. Es wird in jedem zweiten Studienjahr angeboten (alternierend mit 06).
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzungen für Teilnahme</b>	<p>Immatrikulation in einem einschlägigen Studiengang der UNIK  Einschlägige Vorkenntnisse aufgrund eines mindestens einjährigen Studiums</p>

<b>Lehr- und Lernformen</b>	V mit Diskussion: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung. S/HS: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung; Übernahme von Referaten. Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 15 Seiten) unter Anleitung durch HSL
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	(a) Aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Umfang von 6 SWS, mit Vor- und Nachbereitung): ca. 180h (6c) (b) eine Hausarbeit von ca. 15 Seiten im Rahmen einer der Lehrveranstaltungen: ca. 90h (3c). (c <sub>1</sub> ) ein Referat im Rahmen eines S oder HS sowie eine mündliche Modulprüfung von 15 Min.: zus. ca. 90h (3c); oder (c <sub>2</sub> ) eine mündliche Modulprüfung von 30 Min.: ca. 90h (3c). Zus. 360h
<b>Anzahl der Credits</b>	12
<b>Modulprüfungsleistungen</b>	Die Bewertung des Moduls ergibt sich aus den Einzelnoten mit folgender Gewichtung: Hausarbeit: 50%, Referat: 25%, mündliche Prüfung von 15 Min.: 25% bzw. mündliche Prüfung von 30 Min.: 50%

<b>Modulname</b>	(08) Kultur–Sprache–Kommunikation <b>Hauptstudium</b>
<b>Veranstaltungen</b>	Das Modul umfasst in der Regel Lehrveranstaltungen (V, S, HS) im Umfang von 6 SWS.
<b>Kompetenzen</b>	<p>Das Modul widmet sich den Problemfeldern von Kultur, Sprache und Kommunikation als den nicht–naturalen Konstituentien menschlicher Sozialität und ist inhaltlich komplementär zum Modul (7) „Umwelt–Mensch–Technik“ konzipiert. Dabei sollen die Studierenden Überblickskenntnisse über die seit etwa 1600 bis zur Gegenwart in der Philosophie sowie in den beteiligten Einzelwissenschaften entwickelten Kultur– und Sprachtheorien erwerben sowie in mindestens einer Veranstaltung auch an aktuelle Forschungsthemen zu unterschiedlichen kulturellen Kommunikationsformen herangeführt werden (Sprache vs. Bild, Medienspezifität von Kommunikationsformen, Kulturelle Umschichtungen durch »Neue Medien«, etc.).</p> <p>Das Modul umfasst Veranstaltungen über Kultur–, Sprach– und Kommunikationstheorie in historischer oder systematischer Perspektive, die auch in den Studiengängen der Bezugswissenschaften dieses Moduls an der Universität Kassel absolviert werden kann (Semiotik, Sprach– und Literaturwissenschaft, Kunstwissenschaft etc.). Auch im Spezialisierungsbereich wird eine enge interdisziplinäre Zusammenarbeit mit diesen Disziplinen angestrebt.</p>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	L3 Philosophie: Pflichtmodul (Hauptstudium) BA Philosophie: Wahlpflichtmodul (Hauptstudium) Nebenfach in anderen BA–Studiengängen. Magisterstudiengang Philosophie: Wahlpflichtmodul (Hauptstudium)
<b>Dauer und Frequenz</b>	Das Modul ist nach Möglichkeit innerhalb zweier Semester zu absolvieren. Es wird in jedem zweiten Studienjahr angeboten (alternierend mit 09)
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzungen für Teilnahme</b>	Immatrikulation in einem einschlägigen Studiengang der UNIK Einschlägige Vorkenntnisse aufgrund eines mindestens einjährigen Studiums
<b>Lehr– und Lernformen</b>	V mit Diskussion: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor– und Nachbereitung. S/HS: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor– und Nachbereitung; Übernahme von Referaten. Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 15 Seiten) unter Anleitung durch HSL

<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	(a) Aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Umfang von 6 SWS, mit Vor- und Nachbereitung): ca. 180h (6c) (b) eine Hausarbeit von ca. 15 Seiten im Rahmen einer der Lehrveranstaltungen: ca. 90h (3c). (c <sub>1</sub> ) ein Referat im Rahmen eines S oder HS sowie eine mündliche Modulprüfung von 15 Min.: zus. ca. 90h (3c); oder (c <sub>2</sub> ) eine mündliche Modulprüfung von 30 Min.: ca. 90h (3c). Zus. 360h
<b>Anzahl der Credits</b>	12
<b>Modulprüfungsleistungen</b>	Die Bewertung des Moduls ergibt sich aus den Einzelnoten mit folgender Gewichtung: Hausarbeit: 50%, Referat: 25%, mündliche Prüfung von 15 Min.: 25% bzw. mündliche Prüfung von 30 Min.: 50%

<b>Modulname</b>	(09) Ästhetik und Kunsttheorie <b>Hauptstudium</b>
<b>Veranstaltungen</b>	Das Modul umfasst in der Regel Lehrveranstaltungen (V, S, HS) im Umfang von 6 SWS.
<b>Inhalte und Kompetenzen</b>	Obgleich sich philosophische Reflexionen über Kunst und Schönheit im Werk von Autoren aller Epochen finden, entstehen Ästhetik und Kunsttheorie als eigenständige philosophische Spezialdisziplinen erst in der Mitte des 18. Jahrhunderts mit A.G. Baumgartens epochemachendem Werk <i>Aesthetica</i> (1750 ff.). Das Modul hat das Ziel, den Studierenden Grundkenntnisse der wichtigsten Kunsttheorien von Baumgarten bis zur Gegenwart zu vermitteln und die Emanzipation der kulturwissenschaftlichen Einzeldisziplinen aus der philosophischen Ästhetik seit Beginn des 19. Jahrhunderts sowohl in ihren Gründen als auch in ihren methodischen Grundlagen verständlich zu machen. Diesem Ziele gemäß erfolgen die Lehrangebote des Moduls in enger Zusammenarbeit insbesondere mit dem Studiengang »Kunstwissenschaft« an der Kunsthochschule Kassel und streben vertiefte Kenntnisse neuzeitlichen Kunsttheorie sowie eine Einarbeitung der Studierenden in kunstphilosophische bzw. kunstwissenschaftliche Interpretationsprobleme und -methoden an. Mindestens eine der zu absolvierenden Lehrveranstaltungen soll Fragen der aktuellen Fachdiskussion behandeln
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	L3 Philosophie: Pflichtmodul (Hauptstudium) BA Philosophie: Wahlpflichtmodul (Hauptstudium) Nebenfach in anderen BA-Studiengängen. Magisterstudiengang Philosophie: Wahlpflichtmodul (Hauptstudium)
<b>Dauer und Frequenz</b>	Das Modul ist nach Möglichkeit innerhalb zweier Semester zu absolvieren. Es wird in jedem zweiten Studienjahr angeboten (alternierend mit 08)
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzungen für Teilnahme</b>	Immatrikulation in einem einschlägigen Studiengang der UNIK Einschlägige Vorkenntnisse aufgrund eines mindestens einjährigen Studiums
<b>Lehr- und Lernformen</b>	V mit Diskussion: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung. S/HS: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung; Übernahme von Referaten. Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 15 Seiten) unter Anleitung durch HSL

<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	(a) Aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Umfang von 6 SWS, mit Vor- und Nachbereitung): ca. 180h (6c) (b) eine Hausarbeit von ca. 15 Seiten im Rahmen einer der Lehrveranstaltungen: ca. 90h (3c). (c <sub>1</sub> ) ein Referat im Rahmen eines S oder HS sowie eine mündliche Modulprüfung von 15 Min.: zus. ca. 90h (3c); oder (c <sub>2</sub> ) eine mündliche Modulprüfung von 30 Min.: ca. 90h (3c). Zus. 360h
<b>Anzahl der Credits</b>	12
<b>Modulprüfungsleistungen</b>	Die Bewertung des Moduls ergibt sich aus den Einzelnoten mit folgender Gewichtung: Hausarbeit: 50%, Referat: 25%, mündliche Prüfung von 15 Min.: 25% bzw. mündliche Prüfung von 30 Min.: 50%

<b>Modulname</b>	(10) Philosophie der Antike  Hauptstudium
<b>Veranstaltungen</b>	Das Modul umfasst textbezogene Lehrveranstaltungen (S, HS) im Umfang von (in der Regel) 6 SWS
<b>Kompetenzen</b>	Die antike, vor allem griechische Philosophie ist kein bloßes Thema der historischen Forschung. Ihre Aneignung ist immer noch unverzichtbar für eine Verständigung darüber, was Philosophie überhaupt ist und zu leisten vermag. Umgekehrt lässt die Rückwirkung dieser Verständigung auf das Verständnis der Philosophiegeschichte die historische Forschung, gerade auch zur antiken Philosophie, nicht zur Ruhe kommen.  Ziele sind: Vertiefung der Kenntnisse in antiker Philosophie; Einarbeitung in Interpretationsprobleme und -methoden; interdisziplinäres Arbeiten; Heranführung an die aktuelle Fachdiskussion.  Antike Philosophie ist ein interdisziplinäres Thema. Bezugsdisziplinen sind die Klassische Philologie sowie im Bereich der Geschichtswissenschaft die Fächer Alte Geschichte, Wissenschafts- und Ideengeschichte und Geschichte der Medizin. Bestehende Kooperationsbeziehungen zu benachbarten Fächern und Universitäten sollen genutzt werden.
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	L3 Philosophie: Pflichtmodul (Hauptstudium) BA Philosophie: Wahlpflichtmodul (Hauptstudium) Nebenfach in anderen BA-Studiengängen. Magisterstudiengang Philosophie: Wahlpflichtmodul (Hauptstudium)
<b>Dauer und Frequenz des Moduls</b>	Das Modul ist nach Möglichkeit innerhalb zweier Semester zu absolvieren. Es wird in jedem zweiten Studienjahr angeboten (alternierend mit 11).
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzungen für Teilnahme</b>	Immatrikulation in einem einschlägigen Studiengang der UNIK Absolvierung des Moduls 01: Geschichte der Philosophie
<b>Lehr- und Lernformen</b>	V mit Diskussion: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung.  S/HS: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung; Übernahme von Referaten.  Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 15 Seiten) unter Anleitung durch HSL
<b>Studentischer</b>	(a) Aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Haupt-

<b>Arbeitsaufwand</b>	studiums im Umfang von 6 SWS, mit Vor- und Nachbereitung): ca. 180h (6c) (b) eine Hausarbeit von ca. 15 Seiten im Rahmen einer der Lehrveranstaltungen: ca. 90h (3c). (c <sub>1</sub> ) ein Referat im Rahmen eines S oder HS sowie eine mündliche Modulprüfung von 15 Min.: zus. ca. 90h (3c); oder (c <sub>2</sub> ) eine mündliche Modulprüfung von 30 Min.: ca. 90h (3c). Zus. 360h
<b>Anzahl der Credits</b>	12
<b>Modulprüfungsleistungen</b>	Die Bewertung des Moduls ergibt sich aus den Einzelnoten mit folgender Gewichtung: Hausarbeit: 50%, Referat: 25%, mündliche Prüfung von 15 Min.: 25% bzw. mündliche Prüfung von 30 Min.: 50%

<b>Modulname</b>	(11) Philosophie der Neuzeit  Hauptstudium
<b>Veranstaltungen</b>	Das Modul umfasst in der Regel Lehrveranstaltungen (V, S, HS) im Umfang von 6 SWS,
<b>Inhalte und Kompetenzen</b>	Neben der Philosophie der griechischen Antike ist der Neueinstieg fundamentalphilosophischer Problemstellungen in der Neuzeit ein unverzichtbarer Eckpfeiler philosophischer Traditionsaneignung. Hierzu gehören die grundlegenden und bis heute wirksamen Traditionslinien des Rationalismus, des Empirismus und insbesondere die klassische deutsche Philosophie (Kant, Fichte, Schelling, Hegel). Die kritischen Auseinandersetzungen mit ihnen bestimmen auch noch die philosophische Gegenwartsdiskussion. In diesen Traditionslinien wird ein industrieller, ein gesellschaftlicher, ein politischer Umbruch reflektiert, der bis heute die Grundlagen der Moderne bestimmen. Deshalb sollen in diesem Modul über die immanenten philosophischen Probleme hinaus auch die wissenschaftsgeschichtlichen, gesellschaftspolitischen und menschengeschichtlichen Fragehorizonte mit einbezogen bleiben. Eine Kooperation mit benachbarten Disziplinen ist daher anzustreben.  Angestrebt wird dadurch eine Vertiefung der Kenntnisse neuzeitlicher Philosophie, eine Einarbeitung in Interpretationsprobleme und -methoden und eine Heranführung an die Diskussion gegenwärtiger philosophischer Grundfragen.
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	L3 Philosophie: Pflichtmodul (Hauptstudium) BA Philosophie: Wahlpflichtmodul (Hauptstudium) Nebenfach in anderen BA-Studiengängen. Magisterstudiengang Philosophie: Wahlpflichtmodul (Hauptstudium)
<b>Dauer und Frequenz</b>	Das Modul ist nach Möglichkeit innerhalb zweier Semester zu absolvieren. Es wird in jedem zweiten Studienjahr angeboten (alternierend mit 10).
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzungen für Teilnahme</b>	Immatrikulation in einem einschlägigen Studiengang der UNIK Absolvierung des Moduls 01: Geschichte der Philosophie
<b>Lehr- und Lernformen</b>	V mit Diskussion: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung.  S/HS: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung; Übernahme von Referaten.  Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 15 Seiten)

	unter Anleitung durch HSL
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	(a) Aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Umfang von 6 SWS, mit Vor- und Nachbereitung): ca. 180h (6c) (b) eine Hausarbeit von ca. 15 Seiten im Rahmen einer der Lehrveranstaltungen: ca. 90h (3c). (c <sub>1</sub> ) ein Referat im Rahmen eines S oder HS sowie eine mündliche Modulprüfung von 15 Min.: zus. ca. 90h (3c); oder (c <sub>2</sub> ) eine mündliche Modulprüfung von 30 Min.: ca. 90h (3c). Zus. 360h
<b>Anzahl der Credits</b>	12
<b>Modulprüfungsleistungen</b>	Die Bewertung des Moduls ergibt sich aus den Einzelnoten mit folgender Gewichtung: Hausarbeit: 50%, Referat: 25%, mündliche Prüfung von 15 Min.: 25% bzw. mündliche Prüfung von 30 Min.: 50%

<b>Modulname</b>	(12) Praxis und Moral: Grundlagen der Praktischen Philosophie / Ethik und Religion
<b>Veranstaltungen</b>	Das Modul umfasst in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS.
<b>Kompetenzen und Inhalte</b>	Ziel des Moduls ist, die im Grundstudium erworbenen Kompetenzen im Bereich der Praktischen Philosophie hinsichtlich begründungstheoretischer Fragestellungen – insbesondere durch die Erarbeitung der Problemstellungen klassischer philosophischer Texte – zu vertiefen und interdisziplinär durch Einbeziehung der Religionswissenschaften zu ergänzen. Fakultativ werden im Hinblick auf den Studiengang Ethik Veranstaltungen aus den Bereichen der philosophischen Ethik und der Ethik in den Religionswissenschaften (wie: Lebensdeutung und Lebensgestaltung in der Welt des Alten und Neuen Testaments, Prinzipien, Kategorien und Geschichte der christlichen Ethik und Sozialethik, Lebensdeutung und Lebensgestaltung in großen nichtchristlichen Religionen, Phänomene menschlicher Religiosität) angeboten.
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	L3 Philosophie: Wahlpflichtmodul (Hauptstudium) BA Philosophie: Wahlpflichtmodul (Hauptstudium)  Nebenfach in anderen BA-Studiengängen. Magisterstudiengang Philosophie: Wahlpflichtmodul (Lehramt Ethik: Pflichtmodul)
<b>Dauer und Frequenz des Moduls</b>	Das Modul ist nach Möglichkeit innerhalb zweier Semester zu absolvieren. Es wird in jedem zweiten Studienjahr angeboten (alternierend mit 05).
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzungen für Teilnahme</b>	Immatrikulation in einem einschlägigen Studiengang der UNIK Absolvierung des Moduls 02: Praktische Philosophie
<b>Lehr- und Lernformen</b>	V mit Diskussion: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung. S/HS: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung; Übernahme von Referaten. Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 15 Seiten) unter Anleitung durch HSL
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	(a) Aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Umfang von 6 SWS, mit Vor- und Nachbereitung): ca. 180h (6c) (b) eine Hausarbeit von ca. 15 Seiten im Rahmen einer der Lehrveranstaltungen: ca. 90h (3c). (c) ein Referat im Rahmen eines S sowie eine mündliche

	Modulprüfung von 15 Min.: zus. ca. 90h (3c); oder (c2) eine mündliche Modulprüfung von 30 Min.: ca. 90h (3c). Zus. 360h
<b>Anzahl der Credits</b>	12
<b>Modulprüfungsleistungen</b>	Die Bewertung des Moduls ergibt sich aus den Einzelnoten mit folgender Gewichtung: Hausarbeit: 50%, Referat: 25%, mündliche Prüfung von 15 Min.: 25% bzw. mündliche Prüfung von 30 Min.: 50%

<b>Modulname</b>	<b>(13): Didaktik des Philosophieunterrichts</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen</b>	Das Modul umfasst in der Regel 3 Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS, darunter das Begleitseminar zu den Schulpraktischen Studien im Fach Philosophie (SPS II)
<b>Inhalte und Kompetenzen</b>	In diesem Modul sollen Grundkompetenzen im Bereich der Fachdidaktik des Faches Philosophie und ihren spezifischen Anforderungen erworben werden. Dies betrifft insbesondere die Themenbereiche: Philosophie und philosophisches Denken im Unterricht, Möglichkeiten des Zugangs zur Philosophie und Konzeptionen der didaktischen Realisierung philosophischer Denkprozesse im Unterricht. Inhalte des Moduls sind daher: Wissenschaftliche Theorien der Fachdidaktik, didaktische Konzepte und Methoden des Philosophieunterrichts (z. B. Sokratisches Gespräch, Philosophieren mit Kindern, projektorientierte Unterrichtsformen, fächerübergreifende Fragestellungen etc.), Lehrplanentwicklung für den Philosophieunterricht sowie rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen des Philosophieunterrichts.
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	L3 Philosophie: Hauptstudium (Pflichtmodul)
<b>Dauer und Frequenz des Moduls</b>	Das Modul ist nach Möglichkeit innerhalb eines Studienjahres zu absolvieren. Es wird in jedem zweiten Studienjahr angeboten (alternierend mit 05).
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzungen für Teilnahme</b>	Immatrikulation im Lehramtstudiengang Philosophie (L3); das Modul kann erst nach der Zwischenprüfung abgeschlossen werden.
<b>Lehr- und Lernformen</b>	V mit Diskussion: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung; S: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung; Übernahme von Referaten; Anfertigung von schriftlichen Hausarbeit (ca. 15 Seiten) unter Anleitung durch HSL; Fachdidaktische Übungen und fachliche Vertiefungen.
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	(a) Aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS, mit Vor- und Nachbereitung): ca. 180h (6c) (b) eine Hausarbeit von ca. 15 Seiten im Rahmen einer der Lehrveranstaltungen: ca. 90h (3c). (c) zwei Referate im Rahmen eines Seminars: jeweils ca. 60h (2c) (d) eine mündliche Modulprüfung von 30 Min.: ca. 90h (3c). Zus. 480h
<b>Anzahl der Credits</b>	16
<b>Modulprüfungsleistungen</b>	Die Bewertung des Moduls ergibt sich aus den Einzelnoten mit folgender Gewichtung: Hausarbeit: 40%, Referate: je 20%, mündliche Prüfung: 20%.

<b>Modulname</b>	(14): Schulpraktische Studien im Fach Philosophie (SPS II)
<b>Zahl der Veranstaltungen</b>	Fachpraktikum mit Hospitationen und eigenen Unterrichtsversuchen (wöchentliche Schulbesuche während des Semesters).
<b>Kompetenzen und Inhalte</b>	Die Fachpraktika sind integrativer Bestandteil des Lehramtstudienganges Philosophie und bestehen aus einem fachdidaktischen (vor- und nachbereitenden) Begleitseminar sowie den Praktika selbst. In ihnen sollen Grundkompetenzen für das Unterrichten des Faches Philosophie erworben werden. Die Ziele des Moduls sind daher, den Studierenden möglichst intensiv Gelegenheit zu geben, unter fachdidaktischer Anleitung praktische Erfahrungen zu machen (insbesondere durch Hospitationen und eigene Unterrichtsversuche), grundlegende didaktische und methodische Kompetenzen des Unterrichtens zu erwerben, die eigenen Unterrichtsversuche kritisch zu reflektieren und produktiv weiter zu entwickeln sowie die fachspezifischen Anforderungen im Arbeits- und Berufsfeld Schule kennen zu lernen.
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	L3 Philosophie: Pflichtmodul
<b>Dauer und Frequenz des Moduls</b>	Die schulpraktischen Studien im Fach Philosophie (SPS II) finden in der Regel im Wintersemester statt.
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzungen für Teilnahme</b>	Zwischenprüfung in L3 Philosophie
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst Schulbesuche der Studierenden mit Hospitationen und eigenen Unterrichtsversuchen und die Auswertung der Praktika.
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	a) Hospitationen an der Schule im Umfang von 2 SWS: ca. 30h (1c) b) Durchführung eigener Unterrichtsversuche, mit Vor- und Nachbereitung: ca. 60h (2c) c) Praktikumbericht von ca. 15 Seiten: ca. 90h (3c)  <b>Zus. 180h</b>
<b>Anzahl der Credits</b>	6
<b>Modulprüfungsleistungen</b>	Praktikumsbericht

## Anlage 3 – Muster Modulbescheinigung

<i>Modulbescheinigung</i>	<i>Universität Kassel Fachbereich Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften</i>	<i>Studiengang Lehramt an Gymnasien Teilstudiengang Philosophie</i>	<i>Name der / des Studierenden</i>		<i>Matrikel-Nr.</i>
<i>Semester</i>	<i>Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)</i>	<i>Modulkoordinator</i>	<i>Modulname</i>		<i>Modulcode/ -nummer</i>
<i>Datum, Unterschrift</i>	<i>Art/ Thema der Modulprüfungsleistung</i>		<i>Gesamtzahl Credits</i>		<i>Gesamtpunktzahl (-note)</i>
<i>Stempel des Fachbereichs</i>					
<i>Art /Thema der Modulteilprüfung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note)</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden</i>
<i>Art/ Thema der Studienleistung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note) -auf Wunsch-</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)</i>

**Modulprüfungsordnung  
der Universität Kassel  
für den Teilstudiengang „Arbeitslehre“  
für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen  
vom 29.07.2005**

**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

**2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen**

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

**3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

**1. Abschnitt**  
**Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang „Arbeitslehre“ für das Lehramt  
 an Hauptschulen und Realschulen**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 29.11.2004 und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Arbeitslehre für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen der Universität Kassel. Für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung gem. § 33 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes gelten die Maßgaben dieser Modulprüfungsordnung entsprechend.

**§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Arbeitslehre entfallen hiervon 60 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Arbeitslehre 24 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

**§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Arbeitslehre**

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Arbeitslehre besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für Arbeitslehre, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Arbeitslehre und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Arbeitslehre ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Arbeitslehre ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

#### **§ 5 Module und Credits**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Arbeitslehre umfasst Module von insgesamt 60 Credits, wovon 30 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Arbeitslehre vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.

- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung wird eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

### **§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen**

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Hauptschulen und Realschulen eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Arbeitslehre festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

### **§ 7 Prüfungsleistungen**

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
  1. schriftliche Prüfung
  2. mündliche Prüfung
  3. fachpraktische Prüfung.
 Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen

ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

### **§ 8 Notenbildung und Gewichtung**

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:
 

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.
- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:
 

"Sehr gut (1)"	= die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,
"Gut (2)"	= die Leistung entspricht voll den Anforderungen,
"Befriedigend (3)"	= die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,
"Ausreichend (4)"	= die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen,
"Mangelhaft (5)"	= die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
"Ungenügend (6)"	= die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 20% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Wurde als weiteres Studienfach Kunst oder Musik für das Lehramt an Gymnasien gewählt gehen die bezeichneten Module mit 16% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Dabei erfolgt die Gewichtung der einzelnen Modulprüfungen innerhalb der Prozentanteile auf der Grundlage der Credits.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

### **§ 9 Versäumnis und Rücktritt**

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

### **§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Arbeitslehre entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Arbeitslehre überprüft werden.

- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Arbeitslehre sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen**

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Arbeitslehre ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

### **§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen**

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

## **2. Abschnitt**

### **Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang „Arbeitslehre“**

#### **§ 13 Studienbeginn**

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

#### **§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums**

Das Studium befähigt dazu, die Prüfung zum Ersten Staatsexamen für das Schulfach „Arbeitslehre“ an der Sekundarstufe I der Haupt- und Realschule sowie der Gesamtschule ablegen zu können.

Das Schulfach Arbeitslehre unterscheidet sich von anderen Schulfächern durch seinen integrativen, problem- und situationsbezogenen Ansatz, in dem die Auseinandersetzung mit der Arbeitswelt im Zentrum steht. Aus diesem Grunde kann die Arbeitslehre keiner wissenschaftlichen Einzeldisziplin zugeordnet werden. Vielmehr bezieht sich das Studium der Arbeitslehre auf mehrere Wissenschaften und Praxisfelder.

Das Studium der Arbeitslehre trägt der Vielfalt der Arbeitswelt dadurch Rechnung, dass neben dem verbindlichen Pflichtteil ein Wahlpflichtangebot bei den Teilmodulen besteht.

### § 15 Modulprüfungen

- (1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflicht	M1: Grundlagen Ökonomie-Technik	8 Credits
Pflicht- / Wahlpflicht	M2: Grundlagen Sozio-Ökologie, Arbeitswissenschaft und Didaktik der Arbeitslehre	9 Credits
Pflicht- / Wahlpflicht	M3: Projekt I: Technik, Sozio-Ökologie, Arbeitswissenschaft	7 Credits
Pflicht	M4: Ökonomie, Arbeitslehre, Betriebspraktikum	9 Credits
Pflicht- / Wahlpflicht	M5: Fachwissenschaftliche Vertiefung	12 Credits
Pflicht	M6: Projekt II: Didaktische Analyse, SPS	15 Credits

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach „Arbeitslehre“ ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 1, 2 und 3 bestanden sind.
- (3) Die Module 3, 4, 5 und 6 gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein.

### 3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

#### § 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.

#### § 17 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am 1.10.2005 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Universität Kassel veröffentlicht.

Kassel, den 10.11.2005

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften (FB 7)

## Anlage 1: Beispielstudienplan für das Lehramt „Arbeitslehre“ an Hauptschulen und Realschulen

Sem.	1	2	3	4	5	6	7
	Modul 1: Grundlagen Ökonomie – Technik 8 Credits		Modul 3: Projekt I – Technik, Sozio-Ökologie, Arbeitswissenschaft 7 Credits	Modul 4: Ökonomie, Arbeitslehre, Betriebspraktikum 9 Credits	Modul 5: Fachwissenschaftliche Vertiefung in den Schwerpunkten 12 Credits	Modul 6: Projekt II – Didaktische Analyse der Arbeitslehre / inkl. SPS 15 Credits	Prüfungssemester
	Modul 2: Grundlagen Sozio-Ökologie, Arbeitswissenschaft und Didaktik der AL 9 Credits						

<b>Modulname</b>	<b>Modul 1</b> <span style="float: right;"><b>4.13.07/781 L2</b></span> <b>Grundlagen Ökonomie –Technik</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	<b>4</b> <b>Vorlesung, Seminar, Fachpraxis</b>
<b>Kompetenzen</b>	<b>Grundlagen der Fachwissenschaften auf die Arbeitslehre beziehen können</b>
<b>Thema und Inhalte</b>	<b>Ökonomie, Technik, Fachpraxis: Maschinenschein und „informations- und kommunikationstechnische Grundbildung“ (IKG)</b>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Arbeitslehre“ an Hauptschulen und Realschulen
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zweisemestrig, jährlich,
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Arbeitslehre“ an Hauptschulen und Realschulen
<b>Organisationsform</b>	<b>2 einführende Vorlesungen oder Seminare und 2 Fachpraxiskurse (IKG und Maschinenschein)</b>
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 120 Stunden (inkl. Fachpraxis) Selbststudium: 120 Stunden
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	<b>1 Leistungsnachweis</b> <b>Klausur (2 Std.)</b> <b>oder Referat mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 S.)</b>
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	<b>8 (davon 3 Fachdidaktik)</b>

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt „Arbeitslehre“ an Hauptschulen und Realschulen

<b>Modulname</b>	<b>Modul 2</b> <b>Grundlagen Sozio-Ökologie, Arbeitswissenschaft und Didaktik der Arbeitslehre</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	<b>3</b> <b>Vorlesung, Seminar</b>
<b>Kompetenzen</b>	<b>Die Arbeitslehre-Didaktik und die Fachwissenschaften auf die Arbeitslehre beziehen können</b> <b>Betriebspraktikum organisieren können</b>
<b>Thema und Inhalte</b>	<b>Sozio-Ökologie, Arbeitswissenschaft, Didaktik der Arbeitslehre</b> <b>Betriebspraktikum</b>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Arbeitslehre“ an Hauptschulen und Realschulen
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zweisemestrig, jährlich,
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Arbeitslehre“ an Hauptschulen und Realschulen
<b>Organisationsform</b>	<b>Einführende Vorlesung/Seminar in Sozio-Ökologie und Arbeitswissenschaft*;</b> <b>Seminar in Arbeitslehre</b>  * <b>Wahlmöglichkeit:</b> Arbeitswissenschaft oder Arbeitspsychologie
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: <b>90 Stunden</b> Selbststudium: <b>180 Stunden</b>
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	<b>1 Leistungsnachweis</b> <b>Referat mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 S.)</b>
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	<b>9 (davon 3 in Didaktik der Arbeitslehre)</b>

<b>Modulname</b>	<b>Modul 3</b> <b>Projekt I: Technik, Sozio-Ökologie, Arbeitswissenschaft</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	<b>3</b> <b>Projektkurse</b>
<b>Kompetenzen</b>	<b>Ein interdisziplinäres Projekt durchführen können</b> <b>Projektmethode für den Arbeitslehre-Unterricht einschätzen können</b>
<b>Thema und Inhalte</b>	<b>Die Fachwissenschaften der Schwerpunkte und Arbeitswissenschaft im interdisziplinären Zusammenspiel; Projektmethode</b> Beispiele: Ernährung, Technikgeschichte, Technikanthropologie, Arbeitsgestaltung/Arbeitspsychologie
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Arbeitslehre“ an Hauptschulen und Realschulen
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Einsemestrig, jährlich,
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Arbeitslehre“ an Hauptschulen und Realschulen
<b>Organisationsform</b>	<b>Interdisziplinäres Projekt.</b> <b>Projektkurse (PK) zur Technik*, Sozio-Ökologie und Arbeitswissenschaft*</b>  * <b>Wahlmöglichkeit:</b> Ökonomie oder Didaktik der Arbeitslehre
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: <b>90 Stunden</b> Selbststudium: <b>120 Stunden</b>
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung,</b>	<b>1 Leistungsnachweis (Projektschein)</b>
<b>Art der Prüfungen</b>	<b>Hausarbeit (Projektbericht) mit ausgewiesenen individ. Beiträgen (je ca. 15 S./Pers. &amp; gem. Einleitung &amp; Resümee)</b>
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	<b>7 (davon Fachdidaktik/ Projekt-Methode:3)</b>

<b>Modulname</b>	<b>Modul 4</b> <b>Ökonomie, Arbeitslehre, Betriebspraktikum</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	<b>3</b> <b>Seminare</b>
<b>Kompetenzen</b>	<b>Fachwissenschaftliche Sachstrukturen für die Arbeitslehre didaktisch aufbereiten können</b>
<b>Thema und Inhalte</b>	<b>Arbeitsökonomie und Berufswahlreife (Arbeitslehre-Didaktik)</b> <b>Beispiele: Didaktik des Schwerpunktes</b>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Arbeitslehre“ an Hauptschulen und Realschulen
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zweisemestrig, jährlich,
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Arbeitslehre“ an Hauptschulen und Realschulen; Zwischenprüfung
<b>Organisationsform</b>	<b>Seminare</b> <b>Betriebspraktikum (evtl. Anerkennung durch Praktikumsbeauftragten)</b>
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: <b>90 Stunden</b> Selbststudium: <b>180 Stunden</b>
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	<b>1 Leistungsnachweis</b> <b>Praktikumbericht ca. 20 S.</b>
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	<b>9 (davon 6 Fachdidaktik)</b>

<b>Modulname</b>	<b>Modul 5</b> <b>Fachwissenschaftliche Vertiefung in den Schwerpunkten</b>
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	<b>4</b> <b>Seminare</b>
<b>Kompetenzen</b>	<b>Sachstrukturen für die Arbeitslehre didaktisch erschließen und aufbereiten können</b>
<b>Thema und Inhalte</b>	<b>Sozio-Ökologie, Ökonomie, Arbeitswissenschaft und Technik in ausgewählten Vertiefungen und im Bezug zur Arbeitslehredidaktik. Zugleich Vertiefung im Schwerpunkt.</b>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Arbeitslehre“ an Hauptschulen und Realschulen
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zweisemestrig, jährlich,
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Arbeitslehre“ an Hauptschulen und Realschulen; Zwischenprüfung
<b>Organisationsform</b>	<b>4 Seminare</b> * <b>Wahlmöglichkeit:</b> Didaktik der Arbeitslehre oder Arbeitswissenschaft, Schwerpunktwahl in Vertiefungen.
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: <b>120 Stunden</b> Selbststudium: <b>240 Stunden</b>
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	<b>1 Leistungsnachweis im gewählten Schwerpunkt.</b> <b>Referat mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 S.)</b>
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	<b>12 (davon 0 Fachdidaktik)</b>

<b>Modulname</b>	<b>Modul 6</b> Projekt II: Didaktische Analyse in der Arbeitslehre / inkl. Schulpraktische Studien (SPS)
<b>Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten</b>	3 Projektkurs und SPS
<b>Kompetenzen</b>	Die Fachwissenschaften der Schwerpunkte in Unterrichtskonzepten einbringen können
<b>Thema und Inhalte</b>	Didaktik der Arbeitslehre Unterrichtsmethoden der Arbeitslehre in Beispielen
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Lehramt „Arbeitslehre“ an Hauptschulen und Realschulen
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls</b>	Zweimestrig, jährlich,
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzung für Teilnahme</b>	Immatrikulation für Lehramt „Arbeitslehre“ an Hauptschulen und Realschulen, Zwischenprüfung
<b>Organisationsform</b>	Projekt mit Projektkursen inkl. SPS
<b>Studentischer Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 360 Stunden (inkl. SPS)
<b>Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen</b>	1 Leistungsnachweis (2 Teilleistungen) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hausarbeit (Projektbericht) mit ausgewiesenen individ. Beiträgen (je ca. 15 S./Pers. &amp; gem. Einleitung &amp; Resümee)</li> <li>• Präsentation von Teilergebnissen mit Powerpoint im Projektverlauf</li> </ul>
<b>Anzahl Credits für das Modul</b>	15 (davon 15 Fachdidaktik inkl. 6 für SPS)

## Anlage 3 – Muster Modulbescheinigung

<i>Modulbescheinigung</i>	<i>Universität Kassel Fachbereich Wirtschaftswissenschaften</i>	<i>Studiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen, Teilstudiengang Arbeitslehre</i>	<i>Name der / des Studierenden</i>		<i>Matrikel-Nr.</i>
<i>Semester</i>	<i>Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)</i>	<i>Modulkoordinator</i>	<i>Modulname</i>		<i>Modulcode/ -nummer</i>
<i>Datum, Unterschrift</i>	<i>Art/ Thema der Modulprüfungsleistung</i>		<i>Gesamtzahl Credits</i>		<i>Gesamtpunktzahl (-note)</i>
<i>Stempel des Fachbereichs</i>					
<i>Art /Thema der Modulteilprüfung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note)</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden</i>
<i>Art/ Thema der Studienleistung</i>	<i>Teilmodultitel</i>	<i>Semester</i>	<i>Sprache</i>	<i>Punkte (Note) -auf Wunsch-</i>	<i>Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)</i>